

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Mag. Arthur H. Lambauer
emeritierter Rechtsanwalt (Wien)

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

**mit dem englischen und dem französischen Originaltext, samt einer Übersetzung des englischen Vertragstextes und Hinweisen auf davon abweichenden französischen Text,
sowie versehen mit Anmerkungen unter besonderer Berücksichtigung der Streitfälle um das Iranische und das Atomprogramm der Demokratischen Volksrepublik Korea**

Impressum

*In der Hoffnung
auf eine bessere Zukunft
meiner Tochter Alina
zugeeignet*

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	9
Abkürzungsverzeichnis	14
Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	16
Präambel	16
Eingangsklausel	16
Erster Erwägungsgrund	17
Zweiter Erwägungsgrund	17
Dritter Erwägungsgrund	18
Vierter Erwägungsgrund	30
Fünfter Erwägungsgrund	30
Sechster Erwägungsgrund	31
Siebenter Erwägungsgrund	31
Achter Erwägungsgrund	32
Neunter Erwägungsgrund	32
Zehnter Erwägungsgrund	32
Elfter Erwägungsgrund	34
Zwölfter Erwägungsgrund	34
Einigungsklausel	35
Artikel I	44
Artikel II	69
Artikel III	79
Absatz 1	79
Absatz 2	87
Absatz 3	89
Absatz 4	96
Artikel IV	99
Absatz 1	99
Absatz 2	105
Artikel V	107
Artikel VI	110
Artikel VII	116

Artikel VIII	119
Absatz 1	119
Absatz 2	119
Absatz 3	121
Artikel IX	132
Absatz 1	132
Absatz 2	132
Absatz 3	133
Absatz 4	135
Absatz 5	136
Absatz 6	137
Artikel X	138
Absatz 1	138
Absatz 2	152
Artikel XI	154
Schlussklausel	156

VORWORT

Der vorliegende Versuch eines Kurzkommentars zum *Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons*¹ (NPT) kommt, zumal er aus der Sicht der Praxis und unumwunden verfasst worden ist, ohne das Heranziehen und folglich erst recht das ausgiebige Zitieren von völkerrechtlicher Sekundärliteratur allgemeiner und besonderer Art aus. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine gewisse Politisierung der Lehre in den letzten Jahrzehnten unverkennbar geworden ist, welcher Tendenz uns anzuschließen, wir keinen Sinn erkennen durften. Nichtsdestotrotz sind wir bei der etwa² nötigen Auslegung des Vertragstextes *lege artis* und nach den Regeln der völkerrechtlichen Auslegungslehre vorgegangen, wie sie, um nur diese zu nennen, bei GROTIUS³, PUFENDORF⁴, VATTEL⁵, RUTHERFORTH⁶ und PHILLIMORE⁷, zu finden sind.

*Sieht man bloß auf den, der etwas versprochen hat, so wird er verpflichtet, freiwillig das zu leisten, zu dem er sich verbinden gewollt hat. „Bei der Treue kommt es auf das, was man gewollt hat, nicht was man gesagt hat, an“, sagt CICERO. Weil aber der innere Vorgang nicht ersichtlich ist, und die Sicherheit dagegen nötig ist, dass nicht jede Verbindlichkeit zunichte werde, wenn jeder einen beliebigen Sinn seinen Worten unterschieben und so sich frei machen könnte, so ergibt die natürliche Vernunft, dass der, dem etwas versprochen ist, den Versprechenden zu dem nötigen kann, was die richtige Auslegung ergibt; denn sonst hätte die Sache kein Ende, was im Moralischen dem Unmöglichen gleich gilt.*⁸

¹ Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen.

² *And when the words of a man express his meaning plainly distinctly and perfectly, we have no occasion to have recourse to any other means of interpretation. But sometimes a man's words are obscure; sometimes they are ambiguous [...].* So RUTHERFORTH, *Institutes of natural Law*, Whitehall (1799), Volumen II, S. 301.

³ *De jure belli ac pacis libri tres*, Washington (Nachdruck 1913), Buch II, Kapitel XVI, S. 275. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/hugonisgrottiide010grotuoft#page/275/mode/1up>

⁴ *De jure naturae et gentium libri octo*, Frankfurt/Leipzig (1744), Buch V, Kapitel XII, S. 809. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/dejurenaturaetg01pufe#page/809/mode/1up>

⁵ *Le droit des gens*, Band I, Leide (1758), Buch II, Kapitel XVII, S. 194. Internetzugriff: <http://www.bsb-muenchen-digital.de/~web/web1000/bsb10008039/images/index.html?digID=bsb10008039&pimage=230&v=100&nav=0&l=de>

⁶ *AaO*, S. 300. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/institutesofnatu02ruth#page/300/mode/1up>

⁷ *Commentaries of International Law*³, Band II, London (1897), S. 94. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/commentariesupon14phil#page/n987/mode/1up>

⁸ So GROTIUS in deutscher Übersetzung bei KIRCHMANN, *Des Hugo Grotius drei Bücher über das Recht des Krieges und Friedens*, Band I, Berlin (1869), S. 479 f. Internetzugriff: http://books.google.at/books?id=iUI_AAAAcAAJ&dq=editions%3A1YOs6EqbxxcC&hl=de&pg=PA479#v=onepage&q&f=false

Sprache ist nun aber fortwährender Wandlung unterworfen.⁹ Um die in Verträgen verwendete Sprache auszulegen, wie wohl schon deren Sinn und Bedeutung zu ergründen, ist daher notwendig, deren Gebrauch zur Zeit des Vertragsabschlusses zu kennen. Der NPT stammt aus dem Jahre 1968. Es schien uns zweckdienlich, mit WHITNEY¹⁰ und MURRAY¹¹ auf enzyklopädische englische Literatur zurückzugreifen, die nicht nur das nötige Renommee besitzt, sondern auch den erforderlichen zeitlichen Abstand zum Heute aufweist. Gründe, aus denen dieser Abstand zum NPT zu groß wäre, sind uns insbesondere im Hinblick auf die behandelten Materialien nicht untergekommen.

Wo aber ein Wort mehrere Bedeutungen hat, ist jene zu wählen, die dem Gegenstand und Zweck des Vertrags am meisten entspricht und von den Umständen, unter denen der Vertrag geschlossen wird, getragen wird. Welches sind diese Umstände?

Die Materie der Kernforschung und -nutzung war im 20. Jahrhundert und ist heute von bahnbrechender Bedeutung. Ihre Möglichkeiten lassen der wissenschaftlich-technischen Phantasie weite Grenzen für zukünftige Nutzungsmöglichkeiten. Bei der Suche der Hintergründe für den Abschluss eines Vertrages, in dem die Grundlagen und Rahmenbedingungen dieser Materie geregelt werden, kann sohin nicht weit genug ausgeholt werden.

Der Mensch will expandieren. Und zugleich ist er so intelligent, dass er sich gegen alle irdischen Feinde zu wehren weiß, außer gegen die Naturgewalten. Doch auch, sie zu beherrschen oder zumindest von sich abzuwenden, hat er seit jeher getrachtet und dabei bis heute nicht geringen Erfolg erzielt. Deswegen vermehrt er sich mehr als so manch anderes Lebewesen auf diesem Planeten.

Die Menschheit sah sich daher bald nach ihrer umspannenden Besiedelung des Erdballs und angesichts dessen Begrenztheit vor zwei Möglichkeiten: Entweder man beherrschte den Expansionstrieb und drosselte zugleich die Fähigkeit, die natürliche Lebenserwartung zu steigern; oder man strebte hinaus ins All.

Bei der Eigendynamik, welche Forschung und Entwicklung bald einmal annehmen (sind sie nur in Schwung und hierarchische Strukturen in der sozialen Kontrolle aus der Mode geraten) ist die erste Variante wenig zielsicher. Die zweite aber lockt und reizt den Geist und den Intellekt des Menschen, wie keine andere.

Quellen dazu zu finden, ist naturgemäß müssig, doch wir sind persönlich überzeugt davon, dass in alten Zeiten schon Denker lebten, die diese Zusammenhänge erkannten

⁹ Les langues varient sans cesse; la signification, la force des termes change avec le tems. (VATTEL, aaO, S. 198.)

¹⁰ *The Century dictionary*, Bände I bis VIII, New York (1897-1904).

¹¹ *A New English Dictionary on Historical Principles*, Bände I bis X, Oxford (1888-1914).

und begannen, ein System zu ersinnen, welches sicherstellen würde, dass der Masterplan (raumfahrttaugliche Schiffe zu bauen) dereinst aufgehen könnte.

Zu allererst war Arbeitsteilung nötig: nicht so sehr bloß der unterschiedlichen intellektuellen Fähigkeit und handwerklichen Geschicklichkeit der Einzelnen wegen, sondern auch, weil der prozessuale Teil des Masterplans eine soziale Einteilung und Aufteilung der Gesellschaft aus vielschichtigen Gründen erforderte. So war klar, dass etwa schwere Arbeit unter Tage zu relativ schlechtem Lohn und bei hoher Gesundheitsschädigung wenig attraktiv sein würde; während die Entscheidungen über Menschenleben, wie sie in Führungspositionen zu treffen sind, zwar gut bezahlt, doch mit hoher Verantwortung und psychischer Belastung sowie nicht zuletzt mit hohem persönlichen Risiko verbunden erschienen. Das alles ging auf Kosten der Freiheit.

Also lag der Schluss nahe, dass Nebenprodukte als Ergebnis aus Forschung und Entwicklung zum Konsum für alle Schichten bereitgestellt werden müssten, um den Mangel an Freiheit zu kompensieren, soziales Gefälle zu nivellieren und zugleich die Wirtschaft zu befeuern, was beides dem Funktionieren des Strebens nach dem Masterplan zugute käme, wenn auch lästige Begleiterscheinungen wie soziale und religiöse Deprivation und andere Zivilisationskrankheiten mit sich brächte.

Dieses Megaunterfangen setzte Leistungskonzentration und geografische Abgrenzung voraus; ersteres aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen, letzteres schon wegen Klimabedingungen und günstigen Verkehrswegen für Handel, vor allem mit Rohstoffen und Konsumgütern.

Schließlich fand man Europa als ideale Region für den Ausbau einer Hauptwerkstatt für den Masterplan. Doch bald drohten die Nähte des Korsetts zu platzen, weshalb man, initiiert und assistiert durch die Reformation bzw. angetrieben vom Ruf nach Freiheit in der Neuen Welt, dorthin expandierte, wo die klimatischen und geografischen wie geologischen Verhältnisse ähnlich waren, um dort in sich abwechselnder Kooperation und Konkurrenz fortzusetzen.

Beide Teile zusammen, das Land der unbegrenzten Möglichkeiten und *Good Old Europe* machen das aus, was heute für das Erzielen eines Gutteils des Masterplans als hauptverantwortlich angesehen wird: den Westen.

Doch in Fortsetzung der altgedienten Bipolarität der Gesellschaft hatten sich zu allen nur erdenklichen Lebensformen des Menschen Antipoden entwickelt: im wörtlichen und im übertragenen Sinne. Es gab arm und reich, privilegiert und diskriminiert, Nord und Süd, Ost und West. Solche Zweiteilung verfolgte nicht bloß den Zweck der sich wechselseitig anfeuernden Konkurrenz, sondern zugleich auch jenen, archaische psychosoziale Eigenschaften des Menschen, die im einen Teil verloren gehen würden, im andern zu konservieren, damit dereinst Ausgleich stattfinden könnte, wenn das Ziel erreicht wäre.

Insofern haben all die Naturvölker und in Armut darbenden Diskriminierten dieser Welt ihrerseits sehr viel zum Gelingen des Masterplans beigetragen: durch Entsagung dem Konsumwahn und Bewahrung der Ursprünglichkeit, die insbesondere im Westen der Zivilisationskrankheit, dem *Burn out*, gewichen ist.

Wo stehen wir also heute (und standen wir beinahe schon bereits vor 40 Jahren)?

Der Westen ist technisch, etwa auch medizinisch so weit entwickelt, dass seine Errungenschaften schon wieder zu Problemen (der Überbevölkerung oder Überalterung; der psychosozialen Deprivation der Jugend; der Gefahren der Arbeitslosigkeit *etc.*) führen, während die sich entwickelnde Welt, so sie nicht ebenbürtigen Aufschluss zum Westen mehr oder weniger erfolgreich sucht, in Armut und Krankheit darbt.

Die Frage, die sich bereits 1968 abzuzeichnen begann, ist also, ob der Westen das Ruder im Sturm der Entwicklung noch mit sicherer Hand führt; und außerdem: wie man den allmählich Einzug zu halten habenden Ausgleich der Bipolarität bewerkstelligen könne, ohne dass wertvolle soziale und gesellschaftliche Eigenschaften wie aber auch technologische Errungenschaften und deren maßvoller Einsatz verloren gingen.

Mit einem Wort: Genug der (ohnehin bloß entlehnten) Suprematie des Westens! Und Rückkehr zu einer globalen Ausgeglichenheit, die wieder alle verfügbaren menschlichen Ressourcen nach deren spezifischer Art und Qualität der weiteren Verfeinerung sozial verträglicher, nachhaltiger und insgesamt tragfähiger Wirtschafts-, Forschungs- sowie Entwicklungstätigkeit nutzbar machte, und dabei die Sicht wiederzugewinnen hülfte, dass der Mensch auch arbeitet, um zu leben und nicht nur lebt, um zu arbeiten!

Die Aussicht, welche für eine Alternative zu solchem Ausgleich der Bipolarität besteht, ist düster und liegt im kybernetischen Menschen, der immer mehr zur resistenten Kampfmaschine würde, weil er sich sonst nicht mehr zur Wehr zu setzen verstünde, gegen andrängende streitbare Immigration aus der Dritten Welt. Soziale Werte und Fähigkeiten wie Empathie und Solidarität blieben dabei zugunsten gefühlkalten Machtstrebens auf der Strecke: Der Mensch, wie wir ihn kennen, gehörte der Vergangenheit an und würde ersetzt durch eine Roboter gleiche Maschine, die fremdgesteuert Befehle einer paranoiden, egomanischen Führungsschicht ausführt und alles menschliche Leben vernichtet, das sich nicht darein fügt. Hierher gehört eine Bemerkung, welche die Türkei in ihre Erklärung¹² aufnahm, die sie anlässlich der Ratifikation des NPT am 17. April 1980 abgab: *It is however evident that cessation of the continuing arms race and **preventing the war technology from reaching dangerous dimensions for the whole mankind** can only be realised through the conclusion of a treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control.*

¹² <http://disarmament.un.org/treaties/a/npt/turkey/rat/washington>

Doch Abrüstung setzt Beseitigung der oft wechselseitigen Feindseligkeit voraus; und solche ist nur zu bewerkstelligen durch ökonomischen und sozialen Ausgleich, der allen ein menschenwürdiges Dasein in Glück und Zufriedenheit ermöglicht und bleibende, aus unüberwindbarem Sachzwang resultierende Ungleichheiten durch das Vertrauen aufwiegt, dass der Überhang der anderen zum greifbaren gemeinsamen Vorteil gereiche.

Solches Vertrauen ist nur erzielbar, wenn direkt und allgemein bestimmte, wirklich kompetente Vertreter aller Völker und Ethnien an den Entscheidungsprozessen auf gleicher Höhe mitwirkten und Korruption sowie Erpressung und Nötigung keine Rolle mehr spielten, weil materielles und verkehrt moralisches Streben nach usurpierter, Waffen bewehrter Pseudomacht einer Durchsetzung natürlicher Macht kraft Kompetenz und ethischer Weitsicht gewichen wäre.

Dass solch hehres Streben wieder attraktiv wird, sind die retroaktive Entzauberung des Materiellen und eine Wiederhinwendung zu einer Religiosität vonnöten, welche ohne verklärende Tricks der Sinnestäuschung zur Tarnung unnatürlicher Hierarchien auskäme, weil es letztere nicht mehr gäbe.

Nur die Rückbesinnung auf ideelle Werte transzendenter Vision und des Glaubens an eine kollektive Zukunft können jenen Verzicht auf individuellen materiellen Luxus tragen, welcher nötig ist, das Überleben der menschlichen Art zu sichern.

Wir halten dafür, dass damit der gesellschafts- und weltpolitische sowie strategische Hintergrund des NPT einigermaßen umrissen ist.

Vor diesem Hintergrund wird also deutlich, dass die Rechte, wie sie in Artikel IV/1 NPT kodifiziert und garantiert werden, keine leeren Hülsen bleiben dürfen, sondern Ausdruck jener global ausgeglichenen Kollektivität sein müssen, von der oben die Rede war. Und damit die Durchsetzung dieser Rechte in der Staatenpraxis reibungslos vonstatten gehen könne, muss das Verbot des *manufacturing the bomb*, wie es in Artikel II festgeschrieben worden ist, ebenso stringent und souverän verstanden werden, wie das Gebot der nuklearen Abrüstung extensiv und radikal aufgefasst und selbst aus den Artikeln I und VI als bereits verbindlich herausgelesen werden muss.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aaO	am angeführten Ort.
aE	am Ende.
BoG	Board of Governors (der IAEA)
bzw	beziehungsweise.
DPRK	<i>Democratic People's Republic of Korea.</i>
ErwGr	Erwägungsgrund.
ESC	Wirtschafts- und Sozialrat der VN (<i>Economic and Social Council</i>)
GD	Generaldirektor (der Internationalen Atomenergie-Agentur).
GK	Generalkonferenz (der Internationalen Atomenergie-Agentur).
GR	Gouverneursrat (der Internationalen Atomenergie-Agentur).
IAEA	Internationale Atomenergie-Agentur; Internetauftritt: http://www.iaea.org .
insb	insbesondere.
iSv	im Sinne von.
iVm	in Verbindung mit.
iZm	im Zusammenhang mit.
uE	unseres Erachtens.
NPT	<i>Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons</i> , London, Moskau, Washington, 1. Juli 1968; 729 UNTS 10485. Internetauftritt: http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20729/volume-729-I-10485-English.pdf
Ö	österreichisch.
ROK	<i>Republic of Korea.</i>
ROP der GK	<i>Rules of Procedure</i> der GK. Internetauftritt: http://www.iaea.org/About/Policy/GC/gcrules.html
Rn	Randnummer.
S	Seite.
SR	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.
u	und.
u a	unter anderem.
UNODA	<i>United Nations Office for Disarmament Affairs</i> ; Internetauftritt: http://www.un.org/disarmament/HomePage/DisarmamentCommission/UNDiscom.shtml .

UNTS	<i>United Nations Treaty Series</i> ;	Internetauftritt: http://treaties.un.org/Home.aspx .
USC	<i>United States Code</i> .	Internetauftritt: http://www.law.cornell.edu/uscode/text .
VCLT	<i>Vienna Convention on the Law of Treaties</i> (1155 UNTS 332). Inter- netzgriff:	http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201155/volume-1155-I-18232-English.pdf
vgl	vergleiche.	
VN	Vereinte Nationen; Internetauftritt:	http://www.un.org .
zB	zum Beispiel.	

VERTRAG ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN

TREATY ON THE NON-PROLIFERATION OF NUCLEAR WEAPONS

TRAITE SUR LA NON-PROLIFERATION DES ARMES NUCLEAIRES

Die diesen Vertrag abschließenden Staaten, im Folgenden als die „Vertragsparteien“ bezeichnet,

The States concluding this Treaty, hereinafter referred to as the “Parties to the Treaty”,

Les États qui concluent le présent Traité, ci-après dénommés les « Parties au Traité »

- 1 Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (kurz auch „Kernwaffen-sperrvertrag“ genannt; abgekürzt nach seinem englischen Wortlaut mit NPT) wurde nach Artikel 102 UN-Charta unter 729 UNTS 10485¹³ registriert und unter INFCIRC/140¹⁴ den Mitgliedern der IAEA zur Kenntnis gebracht. Siehe dazu näheres unten bei Artikel IX.6.
- 2 Siehe die 93 **Signatarstaaten** des Vertrags bei 729 UNTS 10485, S. 169 f.! Der NPT weist per 30.9.2012 190 **Vertragsparteien** auf; siehe diese bei UNODA¹⁵. Nicht Vertragspartei sind lediglich Indien, Israel und Pakistan. Nordkorea hat seine Mitgliedschaft nach Artikel X aufgekündigt; siehe dazu Näheres dort!
- 3 Unter Vertragsparteien sind sowohl die Signatarstaaten als auch die beitretenden Staaten gemeint; siehe dazu Näheres unten bei Artikel IX!
- 4 Der Vertrag wurde von souveränen Staaten abgeschlossen. Daraus folgen für dessen Auslegung grundlegende Voraussetzungen hinsichtlich insbesondere des Rechts der Staaten auf Achtung, was Auswirkungen auf die Zulässigkeit der (unbewiesenen) Annahme hat, eine Vertragspartei verletze deren Vertragspflichten: Ein souveräner Staat hat das allgemein anerkannte Recht, dass seine Vertragsge-

¹³ Internetzugriff: <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20729/volume-729-I-10485-English.pdf> (englische Version) bzw. <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20729/volume-729-I-10485-French.pdf> (französische Version).

¹⁴ Internetzugriff: <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/infcirc140.pdf> (englische Version) bzw. http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/French/infcirc140_fr.pdf (französische Version).

¹⁵ <http://disarmament.un.org/treaties/t/npt>

barung als vertragskonform angesehen wird, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist. Siehe dazu Näheres unten bei Artikel III!

Weiters folgt aus der Souveränität der Vertragsparteien, dass Vertragsbestimmungen nicht dahin ausgelegt werden dürfen, dass dadurch die Existenzfähigkeit Ersterer gefährdet wird. Siehe dazu Näheres unten bei Artikel X!

In der Erwägung der Verwüstung, welche über die gesamte Menschheit durch einen nuklearen Krieg gebracht würde, und des consequenten Bedürfnisses, jedwede Anstrengung zu unternehmen, die Gefahr eines solchen Krieges abzuwehren und Maßnahmen zu ergreifen, die Sicherheit der Völker zu gewährleisten,

Considering the devastation that would be visited upon all mankind by a nuclear war and the consequent need to make every effort to avert the danger of such a war and to take measures to safeguard the security of peoples,

Considérant les dévastations qu'une guerre nucléaire ferait subir à l'humanité entière et la nécessité qui en résulte de ne ménager aucun effort pour écarter le risque d'une telle guerre et de prendre des mesures en vue de sauvegarder la sécurité des peuples,

- 1 Hier drückt sich das Entsetzen aus, welches der bislang einzige Einsatz von Kernwaffen im Krieg, in Hiroshima am 6.8.1945 bzw. in Nagasaki am 9.8.1945, über die Menschheit gebracht hat. Der **Heilige Stuhl** erklärte¹⁶ anlässlich seines Beitritts am 25. Februar 1971, u. a., was folgt: *In fact, in so far as the Treaty proposes to stop the dissemination of nuclear weapons - while awaiting the achievement of the cessation of the nuclear arms race and the undertaking of effective measures in the direction of complete nuclear disarmament - it has the aim of lessening the danger of terrible and total devastation which threatens all mankind, and it wishes to constitute a premise for wider agreements in the future for the promotion of a system of general and complete disarmament under effective international control.*
- 2 Der Vertrag wurde sohin unter der Erwägung geschlossen, einen (weiteren) Atomkrieg zu verhindern.
- 3 Dieser ErwGr stimmt überein mit dem 1. ErwGr des UdSSR-Entwurfes (A/5976); siehe unten bei der Einigungsklausel, Rn 4.

Im Glauben, dass die Verbreitung von Kernwaffen die Gefahr eines Atomkrieges ernsthaft verstärken würde,

Believing that the proliferation of nuclear weapons would seriously enhance the danger of nuclear war,

¹⁶ <http://disarmament.un.org/treaties/a/npt/holysee/acc/london>

Persuadés que la prolifération des armes nucléaires augmenterait considérablement le risque de guerre nucléaire,

- 1 Während der englische Text von „glaubend“ (*believing*) spricht, setzt der französische ein *persuadés* (überzeugt). Darin kommt wohl nicht nur der Laizismus zum Ausdruck, den Frankreich seit dem *Loi relative à la séparation des Eglises et de l'Etat* vom 9.12.1905¹⁷ verfolgt.
- 2 Unter *Verbreitung* ist zwanglos nicht bloß die politische sondern auch die geographische zu verstehen, denn beide genannten Varianten werden ohne eine zahlenmäßige Ausdehnung von Kernwaffen nicht statthaben.

In Übereinstimmung mit Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, welche zum Abschluss einer Übereinkunft über die Verhinderung weiterer Verbreitung von Kernwaffen aufrufen,

In conformity with resolutions of the United Nations General Assembly calling for the conclusion of an agreement on the prevention of wider dissemination of nuclear weapons,

En conformité avec les résolutions de l'Assemblée générale de l'Organisation des Nations Unies demandant la conclusion d'un accord sur la prévention d'une plus grande dissémination des armes nucléaires,

- 1 Während der englische Text bar von *resolutions* spricht, mithin offenbar nur manche der dazu verabschiedeten meint, fügt dem der französische einen Artikel bei, wonach somit alle dazu erlassenen Resolutionen gemeint sind. Vgl. damit den 2. ErwGr des UdSSR-Entwurfes (A/5976), unten bei der Einigungsklausel, Rn 4.
- 2 Bei diesen Resolutionen der GA der VN¹⁸ handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgend zitierten. Man beachte dabei den Bruch in der Bezeichnung des Gegenstandes der jeweiligen Resolution von *Verhinderung der weiteren Verbreitung* hin zu *Nichtverbreitung*, in dem der Wechsel von der Zielrichtung auf die Verhinderung der weiteren Entwicklung hin zu jener auf die Verhinderung der Oktroyierung der Kernwaffen zutage tritt.
- 3 **A/RES/1380(XIV)**¹⁹ über *Prevention of the wider dissemination of nuclear weapons*, vom 20.11.1959 lautet:

„*The General Assembly,*

¹⁷ <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000508749&fastPos=2&fastReqId=620097389&categorieLien=cid&oldAction=rechTexte>

¹⁸ <http://www.un.org/documents/resga.htm>

¹⁹ [http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1380\(XIV\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/14/fres14.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1380(XIV)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/14/fres14.shtml&Lang=E)

Recognizing that the danger now exists that an increase in the number of States **possessing** nuclear weapons may occur, aggravating international tension and the difficulty of maintaining world peace, and thus rendering more difficult the attainment of general disarmament agreement,

Convinced therefore that consideration of this danger is appropriate within the framework of deliberations on disarmament,

Noting the resolution of the United Nations Disarmament Commission of 10 September 1959,

Desiring to bring to the attention of the ten-nation disarmament committee its conviction that consideration should be given to this problem,

1. *Suggests* that the ten-nation disarmament committee, in the course of its deliberations, should consider appropriate means whereby this danger may be averted, including the feasibility of an international agreement, subject to inspection and control, whereby the Powers **producing** nuclear weapons would refrain from **handing over** the control of such weapons to any nation **not possessing** them and whereby the Powers not possessing such weapons would refrain from **manufacturing** them;

2. *Invites* the committee to include the results of its deliberations on these matters in its report to the Disarmament Commission.

Im operativen Punkt 1. der zitierten Resolution fällt die Differenzierung zwischen *producing* und *manufacturing* auf. Nach WHITNEY²⁰ hat *to produce* (die hier infrage kommende) einschlägige Bedeutung von: "6. *To make; bring into being or form: as, to produce wares*", schließt mithin den gesamten Entstehungsprozess der Herstellung mit ein und wird wohl mit *erzeugen* zu übersetzen sein; während nach DEMSELBEN²¹ dem Verbum *to manufacture* die folgende, endbezogene Bedeutung zukommt: "1. *To make or fabricate, as anything for use, especially in considerable quantities or numbers, or by the aid of many hands or of machinery; work materials into the form of: as, to manufacture cloth, pottery, or hardware; to manufacture clothing, boots and shoes, or cigars*", also etwa mit *herstellen* zu übersetzen ist.

²⁰ *The Century dictionary*, Band VI, New York (1895), S. 4752. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/centurydictionar06whit#page/4752/mode/1up>

²¹ *AaO*, Band V, New York (1895), S. 3620. Internetzugriff: <http://www.archive.org/stream/centurydictionar05whit#page/3620/mode/1up>

Vgl. damit auch MURRAY²²: "1. trans. *To work up (material) into forms **suitable for use.***" Siehe dazu das Nähere unten bei Artikel III!

Vgl. mit dem *handing over* das *relinquishing* im operativen Punkt 2. der nachfolgend zitierten A/RES/1576(XV)!

4 A/RES/1576(XV)²³ über *Prevention of the wider dissemination of nuclear weapons*, vom 20.12.1960 lautet:

„*The General Assembly,*

Recalling its resolution 1380 (X IV) of 20 November 1959,

Recognizing the urgent danger that now exists that an increase in the number of States possessing nuclear weapons may occur, aggravating international tension and the difficulty of maintaining world peace, and thus rendering more difficult the attainment of general disarmament agreement,

Noting with regret that the Ten-Nation Committee on Disarmament did not find it possible to consider this problem, which was referred to it by General Assembly resolution 1380 (XIV),

Believing in the necessity of an international agreement, subject to inspection and control, whereby the Powers producing nuclear weapons would refrain from relinquishing control of such weapons to any nation not possessing them and whereby Powers not possessing such weapons would refrain from manufacturing them,

Believing further that, pending the conclusion of such an international agreement, it is desirable that temporary and voluntary measures be taken to avoid the aggravation of this danger,

1. *Calls upon* all Governments to make every effort to achieve permanent agreement on the prevention of the wider dissemination of nuclear weapons;

2. *Calls upon* Powers producing such weapons, as a temporary and voluntary measure pending the negotiation of such a permanent agreement, to refrain from **relinquishing** control of such weapons to any nation not possessing them and from transmitting to it the information necessary for their manufacture;

²² *A New English Dictionary on Historical Principles*, Band VI, Oxford (1908), S. 143. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/oed6barch#page/143/mode/1up>

²³ [http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1576\(XV\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/15/fres15.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1576(XV)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/15/fres15.shtml&Lang=E)

3. *Calls upon* Powers not possessing such weapons, on a similar temporary and voluntary basis, to refrain from manufacturing these weapons and from otherwise attempting to acquire them.“

Das *relinquishing* im operativen Punkt 2. der zitierten Resolution bringt im Vergleich zum in der oben, unter RN 3 zitierten Resolution noch verwendeten *handing over* zum Ausdruck, dass eine Veränderung dahin stattgefunden habe oder im Begriffe sei stattzufinden, nämlich dass Kernwaffenstaaten dazu übergehen, die von ihnen besessenen Kernwaffen in Drittländern zu positionieren, ohne die Kontrolle darüber aufzugeben, sodass zur Verschaffung solcher Kontrolle gegenüber den Nicht-Kernwaffenstaaten keine physische Übergabe mehr, sondern nur noch das Aufgeben des eigenen Besitzes daran nötig wäre.

5 **A/RES/1665(XVI)**²⁴ über *Prevention of the wider dissemination of nuclear weapons*, vom 4.12.1961 lautet:

„*The General Assembly*,

Recalling its resolutions 1380 (XIV) of 20 November 1959 and 1576 (XV) of 20 December 1960,

Convinced that an increase in the number of States possessing nuclear weapons is growing more imminent and threatens to extend and intensify the arms race and to increase the difficulties of avoiding war and of establishing international peace and security based on the rule of law,

Believing in the necessity of an international agreement, subject to inspection and control, whereby the states **producing** nuclear weapons would refrain from relinquishing control of such weapons to any nation not possessing them and whereby states not possessing such weapons would refrain from **manufacturing** them,

1. *Calls upon* all States, and in particular upon the States at present possessing nuclear weapons, to use their best endeavours to secure the conclusion of an international agreement containing provisions under which the **nuclear States** would undertake to refrain from relinquishing control of nuclear weapons and from transmitting the information necessary for their manufacture to States not possessing such weapons, and provisions under which States not possessing nuclear weapons would undertake not to manufacture or otherwise acquire control of such weapons;

²⁴ [http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1665\(XVI\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/16/fres16.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1665(XVI)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/16/fres16.shtml&Lang=E)

2. Urges all States to co-operate to those ends.“

Mit dem Setzen des Begriffs des *nuclear State* an dieser Stelle bringt die GA der VN zum Ausdruck, dass die Fähigkeit zur Unterhaltung eines vollständigen Nuklearzyklus' zu friedvollen Zwecken *eo ipso* die Fähigkeit mit sich bringt, Kernwaffen zu bauen. Vgl. damit den operativen Punkt 2(a) der sogleich in Rn 6 zitierten Resolution!

6 A/RES/2028(XX)²⁵ über *Non-proliferation of nuclear weapons*, vom 19.11.1965 lautet:

„*The General Assembly*,

Conscious of its responsibility under the Charter of the United Nations for disarmament and the consolidation of peace,

Mindful of its responsibility in accordance with Article 11²⁶, paragraph 1, of the Charter, which stipulates that the General Assembly may consider the general principles of co-operation in the maintenance of international peace and security, including the principles governing disarmament and the regulation of armaments, and may make recommendations with regard to such principles to the Members or to the Security Council or to both,

Recalling its resolutions 1665 (XVI) of 4 December 1961 and 1908 (XVIII) of 27 November 1963,

Recognizing the urgency and great importance of the question of preventing the proliferation of nuclear weapons,

Noting with satisfaction the efforts of Brazil, Burma, Ethiopia, India, Mexico, Nigeria, Sweden and the United Arab Republic to achieve the solution of the problem of non-proliferation of nuclear weapons, as contained in their joint memorandum of 15 September 1965,

Convinced that the proliferation of nuclear weapons would endanger the security of all States and make more difficult the achievement of general and complete disarmament under effective international control,

Noting the declaration adopted by the Assembly of Heads of State and Government of the Organization of African Unity at its first regular session, held at Cairo in July 1964, and the Declaration entitled ‚Programme for Peace and

²⁵ [http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/2028\(XX\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/20/fres20.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/2028(XX)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/20/fres20.shtml&Lang=E)

²⁶ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter4.shtml>

International Co-operation' adopted by the Second Conference of Heads of State or Government of Non-Aligned Countries, held at Cairo in October 1964,

Noting also the draft treaties to prevent the proliferation of nuclear weapons submitted by the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics, respectively,

Noting further that a draft unilateral non-acquisition declaration has been submitted by Italy,

Convinced that General Assembly resolutions 1652 (XVI) of 24 November 1961 and 1911 (XVIII) of 27 November 1963 aim at preventing the proliferation of nuclear weapons,

Believing that it is imperative to exert further efforts to conclude a treaty to prevent the proliferation of nuclear weapons,

1. *Urges* all States to take all steps necessary for the early conclusion of a treaty to prevent the proliferation of nuclear weapons;

2. *Calls upon* the Conference of the Eighteen-Nation Committee on Disarmament to give urgent consideration to the question of non-proliferation of nuclear weapons and, to that end, to reconvene as early as possible with a view to negotiating an international treaty to prevent the proliferation of nuclear weapons, based on the following main principles:

(a) The treaty should be void of any loop-holes which might permit nuclear **or non-nuclear Powers** to proliferate, directly or indirectly, nuclear weapons in any form;

(b) The treaty should embody an **acceptable balance of mutual responsibilities and obligations** of the nuclear and non-nuclear Powers;

(c) The treaty should be a **step towards** the achievement of **general and complete disarmament** and, more particularly, nuclear disarmament;

(d) There should be acceptable and workable provisions to **ensure the effectiveness of the treaty**;

(e) Nothing in the treaty should adversely affect the right of any group of States to **conclude regional treaties in order to ensure the total absence of nuclear weapons in their respective territories**;

3. *Transmits* the records of the First Committee relating to the discussion of the item entitled 'Non-proliferation of nuclear weapons', together with all other relevant documents, to the Eighteen-Nation Committee for its consideration;
4. *Requests* the Eighteen-Nation Committee to submit to the General Assembly at an early date a report on the results of its work on a treaty to prevent the proliferation of nuclear weapons."

Im Vergleich mit dem oben, Rn 5 aE zum *nuclear State* Gesagten wird hier, im operativen Punkt 2(a) deutlich, dass nichtnukleare Staaten offenbar unter der Kontrolle der Kernwaffenstaaten sklavisch an Erforschung und Entwicklung der Kernenergie teilhaben, ohne selbst die Kontrolle über deren Arbeitsergebnisse auszuüben: denn nur so ist vorstellbar, dass auch in diesem Sinne nicht-nukleare Staaten (nach einem bzw. im Zuge eines Ausbruchs aus der Sklaverei) Kernwaffen verbreiten könnten.

Dass die Balance zwischen den wechselseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Nuklearmächten und den Nicht-Nuklearmächten eine akzeptable zu sein habe, deutet bereits darauf hin, dass der abzuschließende Vertrag keine Situation zementieren dürfe, in der die Kernwaffenstaaten auf Dauer solche blieben, während die Nicht-Kernwaffenstaaten Ersteren ausgeliefert wären. Dem entspricht operativer Punkt 2(c), wonach der Vertrag ein Schritt hin zu vollständiger Abrüstung sein solle: Dies kann er nur sein, wenn die Nicht-Kernwaffenstaaten nicht in eine Position gedrängt werden, welche sie gegenüber den Kernwaffenstaaten zu machtlosen Bittstellern machte. Ins selbe Horn stößt operativer Punkt 2(d): Es ist durchaus akzeptabel und gangbar, und führt außerdem zum erwünschten Zweck des Machtgleichgewichts, wenn Nicht-Kernwaffenstaaten nach dem Vertrag befugt sein sollen, Kernwaffentechnologie zu erforschen und zu entwickeln, ohne die Kernwaffe herzustellen.

Operativer Punkt 2(e) verdeutlicht, dass der NPT alleine keine restlose Gewähr dafür liefert, dass in einem Nicht-Kernwaffenstaat keine Kernwaffen stationiert werden, obschon dies Kernwaffenstaaten nach Artikel I untersagt (siehe dort) und in allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts verankert ist. Wie unten bei Artikeln II und III noch zu zeigen sein wird, haben verschiedene regionale Staatengruppen diesen Grundsatz auch dazu genutzt, durch sprachliche Abweichungen in den Regionalverträgen den interpretativen Wortsinn des NPT hervorstreichen. Siehe das Nähere dazu im Übrigen unten bei Artikel VII!

7 **A/RES/2153(XXI)**²⁷ über *Non-proliferation of nuclear weapons*, vom 17.11.1966 lautet:

„A

The General Assembly,

Having discussed the report of the Conference of the Eighteen-Nation Committee on Disarmament on the non-proliferation of nuclear weapons,

Noting that it has not yet been possible to reach agreement on an international treaty to prevent the proliferation of nuclear weapons,

Viewing with apprehension the possibility that such a situation may **lead not only to an increase of nuclear arsenals and to a spread of nuclear weapons over the world but also to an increase in the number of nuclear-weapon Powers,**

Believing that if such a situation persists it may lead to the aggravation of tensions between States and the risk of a nuclear war,

Believing further that the remaining differences between **all concerned** should be resolved quickly so as to prevent any further delay in the conclusion of an international treaty on the non-proliferation of nuclear weapons,

Convinced, therefore, that it is imperative to make further efforts to bring to a conclusion a treaty which reflects the mandate given by the General Assembly in its resolution 2028 (XX) of 19 November 1965 and which is **acceptable to all concerned and satisfactory to the international community,**

1. *Reaffirms* its resolution 2028 (XX);
2. *Urges* all States to take all the necessary steps conducive to the earliest conclusion of a treaty on the non-proliferation of nuclear weapons;
3. *Calls upon* all nuclear-weapon Powers **to refrain from the use, or the threat of use, of nuclear weapons against States which may conclude treaties of the nature defined in paragraph 2 (e) of General Assembly resolution 2028 (XX);**
4. *Requests* the Conference of the Eighteen-Nation Committee on Disarmament to consider urgently the proposal that the nuclear-weapon Powers should give an assurance that they will not use, or threaten to use, nuclear

²⁷ [http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/2153\(XXI\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/21/fres21.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/2153(XXI)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/21/fres21.shtml&Lang=E)

weapons against **non-nuclear-weapon States without nuclear weapons on their territories**, and any other proposals that have been or may be made for the solution of this problem;

5. *Calls upon* all States to adhere strictly to the principles laid down in its resolution 2028 (XX) for the negotiation of the above-mentioned treaty;

6. *Calls upon* the Conference of the Eighteen-Nation Committee on Disarmament to give high priority to the question of the non-proliferation of nuclear weapons in accordance with the mandate contained in General Assembly resolution 2028 (XX);

7. *Transmits* the records of the First Committee relating to the discussion of the item entitled 'Non-proliferation of nuclear weapons', together with all other relevant documents, to the Conference of the Eighteen-Nation Committee on Disarmament;

8. *Requests* the Conference of the Eighteen-Nation Committee on Disarmament to submit to the General Assembly at an early date a report on the results of its work on the question of the non-proliferation of nuclear weapons.

B

The General Assembly,

Recalling previous resolutions on the non-proliferation of nuclear weapons,

Considering that the further spread of nuclear weapons would endanger the peace and security of all States,

Convinced that the **emergence of additional nuclear-weapon Powers** would provoke an uncontrollable nuclear arms race,

Reiterating that the prevention of further proliferation of nuclear weapons is a matter of the highest priority demanding the **unceasing attention of both nuclear-weapon and non-nuclear-weapon Powers**,

Believing that a conference of non-nuclear-weapon Powers would contribute to the conclusion of arrangements designed to safeguard the security of those States,

1. *Decides* to **convene a conference of non-nuclear-weapon States** to meet not later than July 1968 to consider the following and other related questions:

.(a) How can the security of the non-nuclear States best be assured?

‚(b) How may non-nuclear Powers co-operate among themselves in preventing the proliferation of nuclear weapons?’

‚(c) How can nuclear devices be used for exclusively peaceful purposes?’;

2. *Requests* the President of the General Assembly immediately to set up a preparatory committee, widely representative of the non-nuclear-weapon States, to make appropriate arrangements for convening the conference and to consider the question of the association of nuclear States with the work of the conference and report thereon to the General Assembly at its twentysecond session.“

Der dritte Erwägungsgrund im Teil A der Resolution belegt die Praxis von Kernwaffenstaaten, Kernwaffen unter deren Kontrolle außerhalb deren Territoriums zu installieren.

Der fünfte Erwägungsgrund im Teil A der Resolution spricht von *all concerned*. Demgegenüber setzt der fünfte Erwägungsgrund der sogleich in Rn 8 zitierten Resolution A/RES/2346(XXII) *all the States concerned!* In diesem Spannungsfeld bewegen sich private Interessen, die, soweit ersichtlich, bloß durch den *Atomic Energy Act of 1946*²⁸ für den Bereich der Vereinigten Staaten von Amerika mit ausreichend erscheinender Sorgfalt in ihre Schranken gewiesen worden sind. Auch die oben im sechsten Erwägungsgrund hervorgehobene Passage stellt Betroffene der internationalen Gemeinschaft gegenüber, indiziert sohin Privatinteressen.

Zuvor bestimmte bereits Artikel 8 der Pariser Vororteverträge aus 1919/1920 (Völkербundsatzung²⁹) wie folgt: *“The Members of the League agree that the manufacture by private enterprise of munitions and implements of war is open to grave objections. The Council shall advise how the evil effects attendant upon such manufacture can be prevented [...]”*

Der operative Punkt 3. des Teils A der Resolution lässt keine Zweifel daran offen, dass Kernwaffenstaaten deren Kernwaffen außerhalb deren eigenen Territoriums installieren (wollen). Dasselbe gilt für die im operativen Punkt 4. ebendort hervorgehobene Passage.

Der dritte Erwägungsgrund im Teil B der Resolution spricht von einem Hervortreten zusätzlicher Kernwaffenmächte, welches er in Verbindung setzt mit einem Hervorrufen eines unkontrollierbaren Rüstungswettlaufs. Die spezifische Bedeutung des Nomens *emergence* weist deutlich auf den kleinen Schritt hin, der notwendig ist, um – nach dem Konzept des NPT – Nicht-Kernwaffenstaaten mit eigenem Nukle-

²⁸ <http://www.osti.gov/atomicenergyact.pdf>

²⁹ <http://net.lib.byu.edu/~rdh7/wwi/versa/versa1.html>

arzyklus oder aber mit fremden Kernwaffen auf deren Territorium zu Kernwaffenstaaten werden zu lassen.

Aus all den bereits genannten Gründen der Praxis spricht der vierte Erwägungsgrund im Teil B der Resolution davon, dass die Aufmerksamkeit beider, der Kernwaffenstaaten und der Nicht-Kernwaffenstaaten, vonnöten sei, um weitere Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern.

8 A/RES/2346(XXII)³⁰ über *Non-proliferation of nuclear weapons*, vom 19.12.1967 lautet:

„A

The General Assembly,

Having received the interim report of the Conference of the Eighteen-Nation Committee on Disarmament,

Noting the progress that the Conference of the Eighteen-Nation Committee on Disarmament has made towards preparing a draft international treaty to prevent the proliferation of nuclear weapons,

Noting further that it has not been possible to complete the text of an international treaty to prevent the proliferation of nuclear weapons,

Reaffirming that it is imperative to make further efforts to conclude such a treaty at the earliest possible date,

Expressing the hope that the remaining differences between all the States concerned can be quickly resolved,

Taking into account the fact that the Conference of the Eighteen-Nation Committee on Disarmament is continuing its work with a view to negotiating a draft treaty on the non-proliferation of nuclear weapons and intends to submit a full report for the consideration of the General Assembly as soon as possible,

1. *Reaffirms* its resolutions 2028 (XX) of 19 November 1965, 2149 (XXI) of 4 November 1966 and 2153 A (XXI) of 17 November 1966;

2. *Calls upon* the Conference of the Eighteen Nations Committee on Disarmament urgently to continue its work, giving all due consideration to all

³⁰ [http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/2346\(XXII\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/22/fres22.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/2346(XXII)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/22/fres22.shtml&Lang=E)

proposals submitted to the Committee and to the views expressed by Member States during the twenty-second session of the General Assembly;

3. *Requests* the Conference of the Eighteen-Nation Committee on Disarmament to submit to the General Assembly, on or before 15 March 1968, a full report on the negotiations regarding a draft treaty on the non-proliferation of nuclear weapons, together with the pertinent documents and records;

4. *Recommends* that upon the receipt of that report appropriate consultations should be initiated, in accordance with the rules of procedure of the General Assembly, on the setting of an early date after 15 March 1968 for the resumption of the twenty-second session of the General Assembly to consider agenda item 28 (a) entitled 'Non-proliferation of nuclear weapons: report of the Conference of the Eighteen-Nation Committee on Disarmament'.

B

The General Assembly,

Recalling its resolution 2153 B (XXI) of 17 November 1966, by which it decided that a conference of nonnuclear-weapon States should be convened not later than July 1968,

Having considered with appreciation the report of the Preparatory Committee for the Conference of NonNuclear-Weapon States,

1. *Approves* the recommendations of the Preparatory Committee for the Conference of Non-NuclearWeapon States, subject to paragraph 2 below;

2. *Decides* to **convene the Conference of Non-Nuclear-Weapon States at Geneva from 29 August to 28 September 1968;**

3. *Decides* to invite to the Conference non-nuclear-weapon States Members of the United Nations and members of the specialized agencies and of the International Atomic Energy Agency;

4. *Requests* the Secretary-General to make appropriate arrangements for convening the Conference in accordance with the recommendations of the Preparatory Committee."

Beachte somit, dass die UN-Konferenz der Nicht-Kernwaffenstaaten **nach** der Unterzeichnung des NPT (1.7.1968) zusammentrat.

Sich dazu verpflichtend, zur Erleichterung der Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergieagentur auf friedvolle nukleare Aktivitäten zusammenzuarbeiten,

***Undertaking to co-operate in facilitating the application of International Atomic Energy Agency safeguards on peaceful nuclear activities,
S'engageant à coopérer en vue de faciliter l'application des garanties de l'Agence internationale de l'énergie atomique aux activités nucléaires pacifiques,***

- 1 Gerade diese Zusammenarbeit ist es, die im operativen Gefüge des NPT keine oder nur eine sehr geringe Beachtung in der ausdrücklichen Regelung erfährt.
- 2 Immerhin aber kann dieser Erwägungsgrund als mit konstitutiv für eine Verpflichtung unter den Vertragsparteien angesehen werden, sich untereinander auf den Inhalt des nach Artikel III.A.5³¹, 2. Fall IAEA-Statut an die IAEA heranzutragenden Ersuchens um Anwendung von Sicherungsmaßnahmen zu einigen.
- 3 Siehe das Nähere dazu unten bei Artikel III!

Ihre Unterstützung für Forschung, Entwicklung und andere Bemühungen ausdrückend, innerhalb des Rahmens des Sicherungsmaßnahmensystems der Internationalen Atomenergieagentur die Anwendung des Grundsatzes voranzubringen, den Fluß von Ausgangs- und besonderem spaltbaren Material durch den Gebrauch von Instrumenten und anderen Techniken an bestimmten strategischen Punkten wirksam zu sichern,

Expressing their support for research, development and other efforts to further the application, within the framework of the International Atomic Energy Agency safeguards system, of the principle of safeguarding effectively the flow of source and special fissionable materials by use of instruments and other techniques at certain strategic points,

Exprimant leur appui aux efforts de recherche, de mise au point et autres visant à favoriser l'application, dans le cadre du système de garanties de l'Agence internationale de l'énergie atomique, du principe d'une garantie efficace du flux de matières brutes et de produits fissiles spéciaux grâce à l'emploi d'instruments et autres moyens techniques en certains points stratégiques,

- 1 Beachte, dass hier die Rede vom **Rahmen** des Sicherungsmaßnahmensystems der IAEA ist, während Artikel III unten nur vom Sicherungsmaßnahmensystem spricht! Dieser Vergleich macht deutlich die hier zum Ausdruck gebrachte Auffassung, wonach das bestehende Sicherungsmaßnahmensystem der IAEA nicht im Einklang mit den IAEA-Statuten steht.
- 2 Dass bei der Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Grundsatz vorangebracht werden soll, wonach (nur) an strategischen Punkten durch diese Maßnahmen in den Nuklearzyklus einzugreifen sei, macht deutlich, dass die gegenwärtige Praxis der IAEA, im Rahmen derer

³¹ <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.3>

sie umfangreichen Einblick in die Nuklearaktivitäten des betreffenden Staates bis hin zu vorab zu erteilenden Designinformationen haben will, statutenwidrig ist.

3 Siehe dazu Näheres unten bei Artikel III!

Den Grundsatz bekräftigend, dass die Vorteile der friedvollen Anwendung nuklearer Technologie einschließlich jedweder Nebenprodukte, welche von den Kernwaffenstaaten aus der Entwicklung nuklearer Sprengvorrichtungen mögen abgeleitet werden, für alle Vertragsparteien, ob Kernwaffenstaaten oder Nicht-Kernwaffenstaaten, zu friedlichen Zwecken erhältlich sein sollten,

Affirming the principle that the benefits of peaceful applications of nuclear technology, including any technological by-products which may be derived by nuclear-weapon States from the development of nuclear explosive devices, should be available for peaceful purposes to all Parties to the Treaty, whether nuclear-weapon or non-nuclear-weapon States,

Affirmant le principe selon lequel les avantages des applications pacifiques de la technologie nucléaire, y compris tous sous-produits technologiques que les Etats dotés d'armes nucléaires pourraient obtenir par la mise au point de dispositifs nucléaires explosifs, devraient être accessibles, à des fins pacifiques, à toutes les Parties au Traité, qu'il s'agisse d'Etats dotés ou non dotés d'armes nucléaires,

- 1 Zumal es sich hierbei bloß um einen Grundsatz handelt, vermag dieser Erwägungsgrund nichts am mit Artikel IV (siehe dort!) bestätigten Recht auch der Nicht-Kernwaffenstaaten zu ändern, Nukleartechnologie zu friedlichen Zwecken zu entwickeln und zu nutzen.
- 2 Jene Nicht-Kernwaffenstaaten aber, die keinen eigenen vollständigen Nuklearzyklus unterhalten können oder wollen, sollen demnach berechtigt sein, die besagten Vorteile zu nutzen. Siehe das Nähere dazu unten bei Artikel III.2 und V!

Überzeugt, dass in Förderung dieses Grundsatzes alle Vertragsparteien berechtigt sind, am größtmöglichen Austausch wissenschaftlicher Informationen für die weitere Entwicklung der Anwendung der Atomenergie zu friedvollen Zwecken teilzuhaben und allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu ebensolcher Entwicklung beizutragen,

Convinced that, in furtherance of this principle, all Parties to the Treaty are entitled to participate in the fullest possible exchange of scientific information for, and to contribute alone or in co-operation with other States to, the further development of the applications of atomic energy for peaceful purposes,

Convaincus qu'en application de ce principe, toutes les Parties au Traité ont le droit de participer à un échange aussi large que possible de renseigne-

ments scientifiques en vue du développement plus poussé des utilisations de l'énergie atomique à des fins pacifiques, et de contribuer à ce développement à titre individuel ou en coopération avec d'autres Etats,

- 1 Hier wird betont, dass alle Vertragsparteien das Recht haben, sich in der Nuklearforschung und deren Entwicklung allein oder gemeinsam mit anderen Staaten zu betätigen, solange sie sich dabei an ihre Pflichten aus dem Vertrag, mithin insbesondere die Artikel I und II halten.

Ihre Absicht erklärend, zum frühest möglichen Zeitpunkt die Beendigung des nuklearen Rüstungswettlaufs zu erlangen und wirksame Maßnahmen in Richtung einer nuklearen Abrüstung zu ergreifen,

Declaring their intention to achieve at the earliest possible date the cessation of the nuclear arms race and to undertake effective measures in the direction of nuclear disarmament,

Déclarant leur intention de parvenir au plus tôt à la cessation de la course aux armements nucléaires et de prendre des mesures efficaces dans la voie du désarmement nucléaire,

- 1 Siehe zur vertraglichen Pflicht, in gutem Glauben Vertragsverhandlungen über nukleare Abrüstung zu führen, unten bei Artikel VI!

Auf die Zusammenarbeit aller Staaten bei der Erlangung dieses Ziels dringend,

Urging the co-operation of all States in the attainment of this objective, Demandant instamment la coopération de tous les Etats en vue d'atteindre cet objectif,

- 1 Beachte dabei, dass diese Pflicht (laut Artikel VI des Vertrages) sowohl Kernwaffenstaaten als auch Nicht-Kernwaffenstaaten betrifft!

An die Entschlossenheit erinnernd, welche von den Parteien des Vertrages aus 1963 über das Verbot von Kernwaffentests in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser in dessen Präambel zum Ausdruck gebracht wurde, die Einstellung aller Testexplosionen von Kernwaffen für alle Zeit zu erlangen zu suchen und die Verhandlungen zu diesem Ende fortzusetzen,

Recalling the determination expressed by the Parties to the 1963 Treaty banning nuclear weapon tests in the atmosphere, in outer space and under water in its Preamble to seek to achieve the discontinuance of all test explosions of nuclear weapons for all time and to continue negotiations to this end,

Rappelant que les Parties au Traité de 1963 interdisant les essais d'armes nucléaires dans l'atmosphère, dans l'espace extra-atmosphérique et sous l'eau ont, dans le Préambule dudit Traité, exprimé leur détermination de cher-

cher à assurer l'arrêt de toutes les explosions expérimentales d'armes nucléaires à tout jamais et de poursuivre les négociations à cette fin,

- 1 Siehe den „Teststop-Vertrag“ aus 1963 im ö. BGBl. 199/1964³² sowie, mit aktuellem Status, bei UNODA³³! Dessen erster und hauptsächlichster Artikel lautet:

„Article I

1. Each of the Parties to this Treaty undertakes to prohibit, to prevent, and not to carry out any nuclear weapon test explosion, or any other nuclear explosion, at any place under its jurisdiction or control:

(a) in the atmosphere; beyond its limits, including outer space; or under water, including territorial waters or high seas; or

(b) in any other environment if such explosion causes radioactive debris to be present outside the territorial limits of the State under whose jurisdiction or control such explosion is conducted. It is understood in this connection that the provisions of this subparagraph are without prejudice to the conclusion of a Treaty resulting in the permanent banning of all nuclear test explosions, including all such explosions underground, the conclusion of which, as the Parties have stated in the Preamble to this Treaty, they seek to achieve.

2. Each of the Parties to this Treaty undertakes furthermore to refrain from causing, encouraging, or in any way participating in, the carrying out of any nuclear weapon test explosion, or any other nuclear explosion, anywhere which would take place in any of the environments described, or have the effect referred to, in paragraph 1 of this Article.“

- 2 Vgl. damit den inzwischen verabschiedeten, gleichwohl noch nicht in Kraft getretenen *Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty* (CTBT 1996³⁴).
- 3 Beachte zur zeitlichen Komponente der Qualifikation der Kategorie des Kernwaffenstaates hinsichtlich des Erfordernisses der getesteten Herstellung einer Atomwaffe auch unten Artikel IX.3!

Im Wunsche, die Linderung internationaler Spannung und die Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten voranzubringen, um die Beendigung der Herstellung von Kernwaffen, die Auflösung aller deren existierenden Vorräte und die Beseitigung nationaler Arsenale von Kernwaffen und deren Beförderungsmittel gemäß eines Vertrages über die allgemeine und

³² http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1964_199_0/1964_199_0.pdf

³³ http://disarmament.un.org/treaties/t/test_ban

³⁴ <http://disarmament.un.org/treaties/t/ctbt/text>

vollständige Entwaffnung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle zu erleichtern,

Desiring to further the easing of international tension and the strengthening of trust between States in order to facilitate the cessation of the manufacture of nuclear weapons, the liquidation of all their existing stockpiles, and the elimination from national arsenals of nuclear weapons and the means of their delivery pursuant to a Treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control,

Désireux de promouvoir la détente internationale et le renforcement de la confiance entre Etats afin de faciliter la cessation de la fabrication d'armes nucléaires, la liquidation de tous les stocks existants desdites armes, et l'élimination des armes nucléaires et de leurs vecteurs des arsenaux nationaux en vertu d'un traité sur le désarmement général et complet sous un contrôle international strict et efficace,

1 Siehe dazu das Nähere unten bei Artikel VI!

Daran erinnernd, dass sich Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen in deren internationalen Beziehungen der Drohung mit oder des Gebrauchs von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines jeden Staates, oder in anderer, mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht übereinstimmenden Weise, zu enthalten haben, und dass die Einrichtung und die Aufrechterhaltung internationalen Friedens und solcher Sicherheit mit der geringsten Ablenkung der menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen der Welt für Bewaffnungen gefördert zu werden haben,

Recalling that, in accordance with the Charter of the United Nations, States must refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any State, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations, and that the establishment and maintenance of international peace and security are to be promoted with the least diversion for armaments of the world's human and economic resources,

Rappelant que, conformément à la Charte des Nations Unies, les Etats doivent s'abstenir, dans leurs relations internationales, de recourir à la menace ou à l'emploi de la force, soit contre l'intégrité territoriale ou l'indépendance politique de tout Etat, soit de toute autre manière incompatible avec les Buts des Nations Unies, et qu'il faut favoriser l'établissement et le maintien de la paix et de la sécurité internationales en ne détournant vers les armements que le minimum des ressources humaines et économiques du monde,

- 1 Vgl. damit die Artikel 26³⁵ und 43 ff³⁶. der UN-Charta, welche im Ergebnis vorsehen, dass die einzelnen Nationalstaaten militärische Apparate hauptsächlich nur mehr zum Zweck der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit sowie der kollektiven Verteidigung und Maßnahmenumsetzung im Rahmen des Systems der VN unterhalten sollen!
- 2 Und siehe dazu auch schon die Resolution der GA der VN A/RES/1837(XVII)³⁷ über die *Declaration on the conversion to peaceful needs of the resources released by disarmament!*

Sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

- 1 Gerade auch, um die Sicht aufrecht erhalten zu können, dass es sich bei dieser vertraglichen Einigung um eine aus freien Stücken handelt, ist unabdingbar, den Vertrag insbesondere in dessen Artikel II und IV so auszulegen, wie hier vorgesehen, weil nur eine solche Auslegung, die im Übrigen mit dem Vertragszweck gut vereinbar ist, ein Machtgleichgewicht zwischen Kernwaffenstaaten und Nicht-Kernwaffenstaaten nicht vollends verunmöglicht. Ein solches Machtgleichgewicht ist aber zur Erlangung des gesteckten Ziels, umfassende nukleare Abrüstung zu erreichen, unabdingbar. Daher kann nicht als dem Vertragszweck entsprechend angesehen werden, solches Machtgleichgewicht zu beseitigen bzw. zu verunmöglichen.
- 2 Der Vertragstext wurde mit Resolution A/RES/2373(XXII)³⁸ von der GA der VN empfohlen und zuvor vom *Eighteen-Nation Committee on Disarmament* der GA, dem Nachfolger des *Ten-Nation Committee*, ausgearbeitet. Wie der Resolution A/RES/2028(XX)³⁹ zu entnehmen ist, gingen dem zwei Entwürfe des Vertragstextes voraus, welche von den Vereinigten Staaten von Amerika bzw. von der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken ins genannte Komitee eingebracht worden waren. Der schlussendlich von der GA empfohlene Text weicht von diesen Entwürfen erheblich ab. Zu Vergleichszwecken und der sich daraus ergebenden signifikanten

³⁵ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter5.shtml>

³⁶ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter7.shtml>

³⁷ [http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1837\(XVII\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/17/fres17.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1837(XVII)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/17/fres17.shtml&Lang=E)

³⁸ [http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/2373%20\(XXII\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/instruments/docs_fr.asp?type=conven&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/2373%20(XXII)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/instruments/docs_fr.asp?type=conven&Lang=E)

³⁹ [http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/2028\(XX\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/20/fres20.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/2028(XX)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/20/fres20.shtml&Lang=E)

Aufschlüsse wegen erscheint deren, von Anmerkungen unterbrochene, Wiedergabe hier zweckmäßig. Halbfette Hervorhebungen stammen vom Kommentator.

3 Der **US-amerikanische Vertragsentwurf** (DC/227⁴⁰, Annex 1) lautet:

„The Parties to this Treaty,

Desiring to promote international peace and security,

Desiring in particular **to refrain from** taking steps which will extend and intensify the arms race,

Believing that the **further spread** of nuclear weapons will jeopardize these ends,

Die Polarisierung zwischen den beiden hervorgehobenen Passagen deutet unseres Erachtens auf das massive Vorhandensein von Privatinteressen hin.

Recalling that Resolution 1665 (XVI) of the General Assembly of the United Nations urges all States to cooperate for these purposes,

Desiring to achieve effective agreements to halt the nuclear arms race, and to reduce armaments, including particularly nuclear arsenals,

Reaffirming their determination to achieve agreement on general and complete disarmament under effective international control,

Have agreed as follows:

Article I

1. Each of the **nuclear States** Party to this Treaty undertakes not to transfer any nuclear weapons into the **national control** of any **non-nuclear State**, either directly, or indirectly through a military alliance, and each undertakes not to take any other action which would cause an increase in the total number of States and **other organizations** having independent power to use nuclear weapons.

Wenngleich der Begriff des *nuclear State* unten in Artikel IV des US-Entwurfes anders definiert wird, so verleitet er im Verein mit seinem Antonym, dem *non-nuclear-State* doch dazu, insbesondere Letzteren als einen Staat zu verstehen, der nicht nur keine Gewalt über Kernwaffen hat, sondern überhaupt kein eigenständiges Atomprogramm unterhält. Dass diese Variante der Bezeichnungen schlussendlich nicht gewählt wurde, lässt somit klare Rückschlüsse auf die Bedeutung der Begrifflichkeiten zu, die (insbesondere) die Artikel I und II NPT verwenden (*nuclear-*

⁴⁰ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2012/11/dc-227.pdf>

weapon State bzw. *non-nuclear-weapon State*); siehe dazu ebendort sowie bei Artikel IX.3.

Die nationale Kontrolle und somit auch die Definition des *nuclear State* nach Artikel IV des US-Entwurfes liegt gerade nicht vor, wenn Kernwaffen zwar im Territorium des *non-nuclear State* installiert werden, die Kontrolle darüber aber beim *nuclear State* verbleibt. Eine solche Vorgangsweise wird durch diese Bestimmung somit (anders als durch Artikel I NPT; siehe dort) nicht ausgeschlossen.

Der Begriff der *other organization* weist wohl auch auf private hin.

2. Each of the nuclear States Party to this Treaty undertakes not to assist any non-nuclear State in the manufacture of nuclear weapons.

Article II

1. Each **of the** non-nuclear States Party to this Treaty undertakes not to manufacture nuclear weapons; each undertakes not to seek or to receive the transfer of such weapons into its national control, either directly, or indirectly through a military alliance; and each undertakes not to take any other action which would cause an increase in the total number of States and other organizations having independent power to use nuclear weapons.

Im Zusammenhalt mit dem *at present* in Artikel I.2 des UdSSR-Entwurfes (A/5976) gelesen, ergibt das *of the* hier ein Bild der veränderlichen Beweglichkeit der Gruppe der *non-nuclear States*. Insbesondere Israel dürfte hier in den Genuss einer Sonderstellung geraten sein. Denn beachtet sei, dass die Definition des Artikels IV des US-Entwurfes nur *in this treaty* gilt, sodass die Passage hier: *each of the non-nuclear States Party to this treaty*, insofern an der Realität vorbeigehen könnte, als nicht klar ist, wie sich die Definitionen bei Staaten gebärden, welche nicht Vertragspartei sind.

2. Each of the non-nuclear States Party to this Treaty undertakes not to seek or to receive assistance in the manufacture of nuclear weapons, or itself to grant such assistance.

Article III

Each of the States Party to this Treaty undertakes **to cooperate** in facilitating the application of International Atomic Energy Agency or equivalent international safeguards on all peaceful nuclear activities.

Wie oben, beim 4. ErwGr bereits ausgeführt, fehlt es im NPT an vergleichbaren, geschweige denn noch spezielleren Bestimmungen, welche die Kooperation bei der

Herantragung des Ersuchens um Anwendung von Sicherungsmaßnahmen an die IAEA betreffen. Siehe dazu unten bei Artikel III NPT!

Article IV

In this Treaty

(a) -- ‚nuclear State‘ means a State **possessing independent power to use nuclear weapons** as of _____ (date).

(b) -- ‚non-nuclear State‘ means any State which is not a nuclear State.

Die Frage, was unter *independent power* aus der Sicht eines souveränen Staates zu verstehen sei, wird wohl dahin zu beantworten sein, dass diese unabhängige Gewalt nicht dadurch beseitigt bzw. eingeschränkt wird, dass bei der Ausübung dieser Gewalt Private mitzureden haben, die der Jurisdiktion dieses Staates unterstehen. Solche Gewalt wird denn auch nicht dadurch geschmälert, dass sich Kernwaffen auf fremdem Territorium befinden, solange mit dem fremden Staat vereinbart wird, dass solche unabhängige Gewalt bestehen bleiben soll.

Zur Unterscheidung zwischen *nuclear State* und *nuclear-weapon State* bzw. *non-nuclear State* und *non-nuclear-weapon State* siehe oben bei Artikel I.1 des US-Entwurfes (DC/227)!

Article V

1. This Treaty shall be open to all States for signature. Any State which does not sign this Treaty before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this Article may accede to it at any time.

2. This Treaty shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification and instruments of accession shall be deposited with the Governments of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Union of Soviet Socialist Republics, and the United States of America, which are hereby designated the Depositary Governments.

3. This Treaty shall enter into force on the deposit of instruments of ratification by _____ (a certain number of) governments, including those of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Union of Soviet Socialist Republics, and the United States of America.

4. For States whose instruments of ratification or accession are deposited subsequent to the entry into force of this Treaty, it shall enter into force on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

5. The Depositary Governments shall promptly inform all signatory and acceding states of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification of and accession to this Treaty, and the date of its entry into force.

6. This Treaty shall be registered by the Depositary Governments pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article VI

1. This Treaty shall remain in force indefinitely subject to the right of any Party to the Treaty to withdraw from the Treaty if it decides that extraordinary events related to the subject matter of the Treaty have jeopardized the supreme interests of its country. It shall give notice of such withdrawal to all other signatory and acceding States and to the United Nations Security Council three months in advance. Such notice shall include a statement of the extraordinary events it regards as having jeopardized its supreme interests.

2. _____ years after the entry into force of this Treaty a conference of parties may be held at a date and place to be fixed by agreement of two-thirds of the parties in order to review the operation of the Treaty.

Article VII

This Treaty, of which the Chinese, English, French, Russian, and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the Depositary Governments. Duly certified copies of this Treaty shall be transmitted by the Depositary Governments to the Governments of the signatory and acceding States.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorized, have signed this Treaty.

DONE in triplicate at the city of _____ the _____ day of _____ one thousand nine hundred and sixty five.“

4 Der Text des **sowjet-russischen Vertragsentwurfes** (A/5976⁴¹) lautet:

„The States concluding this Treaty (hereinafter referred to as ‚the Parties to the Treaty‘),

⁴¹ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2012/11/a-5975.pdf>

Considering the devastation that would be visited upon all mankind by a nuclear war and the consequent need to make every effort to avert the danger of such a war and to take measures to safeguard the security of peoples,

Dieser ErwGr stimmt wortwörtlich mit dem 1. ErwGr des NPT überein.

In conformity with **the** resolutions of the United Nations General Assembly calling for the conclusion of an agreement on the prevention of the wider dissemination of nuclear weapons,

Abgesehen vom nicht übernommenen, hervorgehobenen *the* stimmt dieser ErwGr mit dem 3. ErwGr des NPT überein.

Desiring the earliest possible attainment of agreement on the complete prohibition and elimination of all types of nuclear weapons within the framework of general and complete disarmament under strict international control,

Desiring to further the easing of international tension and the strengthening of trust between States, thus facilitating the conclusion of a treaty on general and complete disarmament.

Have agreed as follows:

Article I

1. **Parties** to the Treaty **possessing** nuclear weapons **undertake** not to transfer such weapons in any form -- directly or indirectly, through third States or groups of States -- to the ownership or control of States or groups of States not possessing nuclear weapons and not to accord to such States or groups of States the right to participate in the ownership, control or use of nuclear weapons.

Dass hier von *Parties* in der Mehrzahl die Rede ist, kann durchaus dahin verstanden werden, dass die angesprochene Verpflichtung gemeinschaftlich übernommen wird, was (im Verein mit der *independent power* nach Artikel IV des US-Entwurfes [DC/227]) darauf hindeutete, dass die Kernwaffen aller Kernwaffenstaaten in Mitbesitz **einer** privaten Organisation sind, die in jedem Kernwaffenstaat einen Sitz unterhält.

The said Parties to the Treaty shall not transfer nuclear weapons, or control over them or over their emplacement and use, to **units of the armed forces or military personnel of States not possessing nuclear weapons, even if** such units or personnel are under the command of a **military alliance**.

Diese Bestimmung mutet seltsam an, wenn nicht davon ausgegangen wird, dass Militärs ein staatsrechtlich fragwürdiges Eigenleben führen.

2. Parties to the Treaty possessing nuclear weapons undertake not to provide assistance – directly or indirectly, through third States or groups of States – to States not **at present** possessing nuclear weapons in the manufacture, in preparations for the manufacture or in the testing of such weapons and not to transmit to them any kind of manufacturing, research or other information or documentation which can be employed for purposes of the manufacture or use of nuclear weapons.

Siehe dazu die Anmerkung oben zu Artikel II.1 des US-Entwurfes (DC/227)!

Article II

1. Parties to the Treaty not possessing nuclear weapons undertake not **to create, manufacture or prepare for the manufacture** of nuclear weapons either independently or together with other States in their own territory or in the territory of other States. They also undertake to refrain from **obtaining** nuclear weapons in any form -- directly or indirectly, through third States or groups of States -- **for purposes** of ownership, control or use and shall not participate in the ownership, control or use of such weapons or in testing them.

Durch die Nennung von *create* und *prepare for the manufacture* wird hier klargestellt, dass auch etwa der Bau von Einzelteilen der Kernwaffe untersagt sein soll. Dazu, dass in Artikel II NPT das Gegenteil der Fall ist, siehe ebendort!

Das *obtaining ... for purposes* schließt nicht aus, Kernwaffen in eines Staates Territorium aufzunehmen, ohne daran Eigentum, oder darüber Kontrolle zu haben, oder davon Gebrauch zu machen; und intendiert daher Fremdbesitz.

The said Parties to the Treaty shall not seek to acquire control over nuclear weapons or over their emplacement and use for units of their armed forces or personnel thereof, even if such units or personnel are under the command of a military alliance.

2. Parties to the Treaty not possessing nuclear weapons undertake not to obtain or seek to obtain, **from States possessing nuclear weapons**, assistance in the manufacture of such weapons or relevant manufacturing, research or other information or documentation which can be employed for purposes of the manufacture or use of nuclear weapons.

Nach allem bisher Gesagten stimmt besorglich, dass die hier fett hervorgehobene Passage Private und renitente Militärs nicht einschließt.

Article III

The Parties to this Treaty shall refrain from offering any support, encouragement or inducement to **States** seeking to own, manufacture or exercise control over nuclear weapons.

Auch hier scheinen Private nicht betroffen zu sein.

Article IV

1. Any Party may propose amendments to this Treaty. The text of any proposed amendment shall be submitted to the Depositary Governments, which shall circulate it to all Parties to the Treaty. Thereupon, if requested to do so by one third or more of the Parties, the Depositary Governments shall convene a conference, to which they shall invite all the Parties, to consider such amendment.

2. Any amendment to this Treaty must be approved by a majority of the votes of all the Parties to the Treaty, including the votes of all Parties possessing nuclear weapons. The amendment shall enter into force for all Parties upon the deposit of instruments of ratification by a majority of all the Parties, including the instruments of ratification of all Parties possessing nuclear weapons.

Article V

1. This Treaty shall be open to all States for signature. Any State which does not sign the Treaty before its entry into force in accordance with paragraph 3 of the present article may accede to it at any time.

2. This Treaty shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification and instruments of accession shall be deposited with the Governments of _____, which are hereby designated the Depositary Governments.

3. This Treaty shall enter into force after its ratification by all Parties possessing nuclear weapons and the deposit of their instruments of ratification.

4. For States whose instruments of ratification or accession are deposited subsequent to the entry into force of this Treaty, it shall enter into force on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

5. The Depositary Governments shall promptly inform all signatory and acceding States of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification or accession to this Treaty, the date of its entry into force, and the date of receipt of any requests for conferences or other notices.

6. This Treaty shall be registered by the Depositary Governments pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article VI

This Treaty shall be of unlimited duration.

Each Party shall in exercising its national sovereignty have the right to withdraw from the Treaty if it decides that extraordinary events, related to the subject matter of this Treaty, have jeopardized the supreme interests of its country. It shall give notice of such withdrawal to all other Parties to the Treaty three months in advance.

Article VII

This Treaty, the Russian, English, French, Spanish and Chinese texts of which are equally authentic, shall be deposited in the archives of the Depositary Governments. Duly certified copies of this Treaty shall be transmitted by the Depositary Governments to the Governments of the signatory and acceding States.

In witness whereof the undersigned, duly authorized, have signed this Treaty.

Done in ___ copies at the city of _____ on the ___ day of _____.

ARTIKEL I

Jeder Kernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen oder die Kontrolle über solche Waffen oder Sprengvorrichtungen, an welchen Empfänger auch immer, direkt oder indirekt nicht zu übertragen; und jedwedem Nicht-Kernwaffenstaat in keiner Weise zu helfen, noch ihn zu ermutigen oder dazu zu bringen, Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen herzustellen, oder diese beziehungsweise die Kontrolle über solche Waffen oder Sprengvorrichtungen auf andere Weise zu erwerben.

ARTICLE I

Each nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes not to transfer to any recipient whatsoever nuclear weapons or other nuclear explosive devices or control over such weapons or explosive devices directly, or indirectly; and not in any way to assist, encourage, or induce any non-nuclear-weapon State to manufacture or otherwise acquire nuclear weapons or other nuclear explosive devices, or control over such weapons or explosive devices.

ARTICLE PREMIER

Tout Etat doté d'armes nucléaires qui est Partie au Traité s'engage à ne transférer à qui que ce soit, ni directement ni indirectement, des armes nucléaires ou autres dispositifs nucléaires explosifs, ou le contrôle de telles armes ou de tels dispositifs explosifs; et à n'aider, n'encourager ni inciter d'aucune façon un Etat non doté d'armes nucléaires, quel qu'il soit, à fabriquer ou acquérir de quelque autre manière des armes nucléaires ou autres dispositifs nucléaires explosifs, ou le contrôle de telles armes ou de tels dispositifs explosifs.

- 1 Den **Kernwaffenstaat** definiert Artikel IX.3. Siehe das Nähere dazu und zum Nicht-Kernwaffenstaat ebendort!
- 2 Der NPT definiert nicht, was er unter **Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen** versteht. Aus dem Wort *anderen* im zweiten Teil der Passage ist immerhin erschließbar, dass unter einer Kernwaffe selbst auch eine (nukleare) **Sprengvorrichtung** zu verstehen sei. Als Kernwaffe im Sinne des NPT gilt somit nur, was **explosiv** ist, was mithin seiner Bestimmung nach zu einer unkontrollierten, abrupt und massiv einsetzenden, **nuklearen** Kettenreaktion führen soll, bei der Radioaktivität in unkontrollierbarer Weise freigesetzt wird: Dies ergibt sich aus der Wortbedeutung von *explosive*. Siehe dazu bzw. zum Substantiv der *explosion* etwa WHITNEY⁴²: *a sudden expansion of a substance, as gunpowder or an elastic fluid, with force and, usually, a loud report*; bzw. zum Verb *explode* MURRAY, *A New Eng-*

⁴² *The Century dictionary*, Band III, New York (1895), S. 2084. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/centurydictionar03whit#page/2084/mode/1up>

lish Dictionary on Historical Principles, Band III/2, Oxford/New York (1891), S. 438: *to expand violently with a loud report under the influence of suddenly developed internal energy*; bzw. zum Substantivum Explosion BROCKHAUS, *Enzyklopädie*²¹, Band VIII, Leipzig/Mannheim (2006), S. 652: *eine schnell ablaufende Umwandlung potenzieller Energie in Ausdehnungs- und/oder Verdichtungsarbeit, wobei Stoßwellen auftreten*.

Vgl. damit Artikel 1.c des *Treaty on the Southeast Asia Nuclear Weapon-Free Zone (Treaty of Bangkok, INFCIRC/548*⁴³), der da lautet:

“Nuclear weapons” means any explosive device capable of releasing nuclear energy **in an uncontrolled manner** but does not include the means of transport or delivery of such device if separable from and not an indivisible part thereof.

Keine Kernwaffen im Sinne des NPT scheinen somit Vorrichtungen zu sein, bei denen Kernenergie kontrolliert in dem Sinne freigesetzt wird, dass in den Prozess der plötzlichen Ausdehnungsarbeit, diesen manipulierend, eingegriffen und, im Speziellen, was die frei werdende Strahlungsenergie betrifft, bestimmende Beherrschung ausgeübt wird.

Vgl. in diesem Zusammenhang übrigens die Bausteine zu einem UN-Entwurf einer Konvention zum Verbot von radiologischen Waffen in CD/875⁴⁴ (S. 243 ff.)!

- 3 Dass auch bloß die Übertragung der Kontrolle über solche Waffen oder Sprengvorrichtungen vom vertraglichen Verbot umfasst sein soll, wird mit den Möglichkeiten der Funktechnik zusammenhängen, mit Hilfe deren sich Kernwaffen aus der Ferne kontrollieren lassen, ohne dass deren unmittelbarer Besitz nötig wäre. Siehe jedoch Artikel II Rn 2!
- 4 An **wen** (welchen Empfänger) die Übertragung erfolgt, soll gleichgültig sein. Für die Auslösung des Vertragsverstoßes kommen somit die Übertragung sowohl an Staaten, namentlich auch Kernwaffenstaaten, als auch an Private oder Organisationen jedweder Art, insbesondere auch renitente Militärs infrage, welche sich aus dem Staatsverband faktisch herauslösen, indem sie etwa rechtmäßige politische Befehle missachten.
- 5 Auch die indirekte **Übertragung** ist vom Verbot umfasst; mithin jene, die an eine Vereinigung erfolgt, an welcher der Empfänger beteiligt bzw. deren Mitglied er ist. Vgl. Artikel I des US-Entwurfes (DC/227), wo die Passage lautete: *either directly, or indirectly through a military alliance*. Durch die Streichung des Zusatzes *through a*

⁴³ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/1998/infcirc548.pdf>

⁴⁴ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2012/11/cd-875.pdf>

military alliance wird betont, dass auch die Stationierung in fremdem Territorium unter Vorbehalt der Kontrolle als Übertragung, namentlich als indirekte, zu verstehen sei. Siehe dazu sogleich Rn 6 f.!

- 6 Im Vergleich zu Artikel I des US-Entwurfes (DC/227), wo das Verbot mit *to transfer into the national control* umschrieben war, wird deutlich, dass Artikel I des NPT auch den Transfer von Kernwaffen in einen anderen Staat unter Vorbehalt der Kontrolle darüber mit umfasst. Die Übertragung (Verlegung) von Kernwaffen in einen anderen Staat muss auch dort als gegen das Verbot des Artikels I angesehen werden, wo der Überträger die Kontrolle über die Kernwaffen (zufolge vertraglicher Regelung mit dem Empfängerstaat) beibehält. Allein solche Auslegung verträgt sich auch mit dem sich aus dem zweiten ErwGr (siehe dort!) ergebenden Vertragszweck, die namentlich geografische Ausbreitung von Kernwaffen zu unterbinden. Dies geht konform mit der Verwendung des Begriffs des *recipient* im englischen Vertragstext, welcher gegenüber dem spezifischeren, nicht verwendeten Begriff des *transferee* nicht die Übertragung im rechtstechnischen Sinne, sondern die physische betont, mithin jene auf das Territorium des Empfängers mit einschließt. Nach WHITNEY⁴⁵ hat *to transfer* in erster Linie die Bedeutung von [t]o convey from one place or person to another; transport; transmit; pass or hand over, und erst in zweiter Linie von: [t]o make over the possession or control of; convey, as a right, from one person to another. Lässt man rechtliche und rechts-relevante Aspekte beiseite, ist unbestreitbar, dass die Übertragung an einen Staat als Empfänger im Sinne des Artikel I NPT vorliegt, wenn ein Kernwaffenstaat Kernwaffen auf dem Territorium eines Nicht-Kernwaffenstaates unter Vorbehalt der Kontrolle darüber stationiert.

Vgl. damit den *Treaty for the Prohibition of Nuclear Weapons in Latin America (Tlatelolco Treaty)* samt dessen beide Zusatzprotokolle (634 UNTS 326, 9068⁴⁶), der in seinem Artikel I vorsieht, wie folgt:

1. The Contracting Parties hereby undertake to use exclusively for peaceful purposes the nuclear material and facilities which are under their jurisdiction, and to prohibit and prevent in their respective territories:

(a) The testing, use, manufacture, production or acquisition by any means whatsoever of any nuclear weapons, by the Parties themselves, directly or indirectly, on behalf of anyone else or in any other way, and

⁴⁵ AaO, Band VIII, New York (1895), S. 6428. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/centurydictionary08whit#page/6428/mode/1up>

⁴⁶ <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20634/volume-634-I-9068-English.pdf>

(b) The receipt, storage, **installation**, deployment and any form of possession of any nuclear weapons, directly or indirectly, by the Parties themselves, by anyone on their behalf or in any other way.

2. The Contracting Parties also undertake to refrain from engaging in, encouraging or authorizing, directly or indirectly, or in any way participating in the testing, use, manufacture, production, possession or control of any nuclear weapon.

Im Artikel I des Zusatzprotokolls I zu diesem Vertrag übernehmen Frankreich, Großbritannien, die USA und die Niederlande die Verpflichtung *to apply the statute of denuclearization in respect of warlike purposes as defined in articles 1, 3, 5 and 13 of the Treaty for the Prohibition of Nuclear Weapons in Latin America in territories for which, de jure or de facto, they are internationally responsible and which lie within the limits of the geographical zone established in that Treaty*. Durch die hervorgehobene Passage wird der Effekt dieser Verpflichtung dort erheblich infrage gestellt, wo die bloße (gar räumlich nahe) Existenz von Kernwaffen allein namentlich als Bedrohungsbild nicht schon als Aggression angesehen wird. (Siehe dazu Näheres sogleich in Rn 7!) Desgleichen übernahmen alle fünf Kernwaffenstaaten in dem Artikel I des Zusatzprotokolls II zum genannten Vertrag die folgende Verpflichtung: *The statute of denuclearization of Latin America in respect of warlike purposes, as defined, delimited and set forth in the Treaty for the Prohibition of Nuclear Weapons in Latin America of which this instrument is an annex, shall be fully respected by the Parties to this Protocol in all its **express** aims and provisions*. Auch der *South Pacific Nuclear Free Zone Treaty (Rarotonga Treaty; 1445 UNTS 178, 24592⁴⁷)* kehrt in seinem Artikel 5 Absatz 1 vor, was folgt: *Each Party undertakes to prevent in its territory the stationing of any nuclear explosive device*. Ferner haben Großbritannien, Frankreich und die USA im Protokoll I zum *Rarotonga Treaty* eine analoge Pflicht übernommen. Ein analoges Verbot der Stationierung von Kernwaffen enthält Artikel III des *Treaty on the Southeast Asia Nuclear Weapon-Free Zone (Treaty of Bangkok; INFCIRC/548⁴⁸)*. Und im Artikel I des Protokolls⁴⁹ zu diesem Vertrag sollen sich die fünf Kernwaffenstaaten, die bislang nicht unterzeichnet haben, dazu verpflichten, ihn nicht zu verletzen. Im Artikel 4 Absatz 1 des *African Nuclear Weapon-Free-Zone Treaty (Pelindaba Treaty⁵⁰)* verpflichten sich dessen Ver-

⁴⁷ <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201445/volume-1445-I-24592-English.pdf>

⁴⁸ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infircs/1998/infirc548.pdf>

⁴⁹ http://disarmament.un.org/treaties/t/bangkok_protocol

⁵⁰ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Treaties/pelindaba.html>

tragsparteien analog. Im Artikel II des Protokolls I⁵¹ zum selben Vertrag verpflichten sich die fünf Kernwaffenstaaten, ihn nicht zu verletzen. Im Artikel III (d)(i) des *Treaty on a Nuclear-Weapon-Free Zone in Central Asia (CANWFZ)*⁵² ist die Verpflichtung zu finden, die Stationierung von Kernwaffen nicht zuzulassen. In Artikel II des Protokolls⁵³ zu diesem Vertrag verpflichten sich die fünf Kernwaffenstaaten dazu, diesen Vertrag nicht zu verletzen.

Siehe dazu auch Artikel I **Absatz 2** des *Treaty on the prohibition of the emplacement of nuclear weapons and other weapons of mass destruction on the sea-bed and the ocean floor and in the subsoil thereof*, London, Moskau, Washington, 11.2.1971 (955 UNTS 116, 13678⁵⁴)! Zum besseren Verständnis seien hier die beiden ersten Artikel dieses Vertrages wiedergegeben:

Article I. 1. The States Parties to this Treaty undertake not to emplant or emplace on the sea-bed and the ocean floor and in the subsoil thereof beyond the outer limit of a sea-bed zone, as defined in article II, any nuclear weapons or any other types of weapons of mass destruction as well as structures, launching installations or any other facilities specifically designed for storing, testing or using such weapons.

2. The undertakings of paragraph 1 of this article shall also apply to the sea-bed zone referred to in the same paragraph, except that within such sea-bed zone, they shall not apply either to the coastal State or to the sea-bed beneath its territorial waters.

3. The States Parties to this Treaty undertake not to assist, encourage or induce any State to carry out activities referred to in paragraph 1 of this article and not to participate in any other way in such actions.

Article II. For the purpose of this Treaty, the outer limit of the sea-bed zone referred to in article I shall be coterminous with the twelve-mile outer limit of the zone referred to in part II of the Convention on the Territorial Sea and the Contiguous Zone, signed at Geneva on April 29, 1958, and shall be measured in accordance with the provisions of part I, section II, of that Convention and in accordance with international law.

Hier wird also das Verbot der geografischen Übertragung aus Artikel I NPT fortgeschrieben, indem innerhalb der *sea-bed zone* nur dem Küstenstaat selbst erlaubt

⁵¹ http://disarmament.un.org/treaties/t/pelindaba_1

⁵² <http://disarmament.un.org/treaties/t/canwfz/text>

⁵³ http://disarmament.un.org/treaties/t/canwfz_protocol/text

⁵⁴ <http://ahlbauer.files.wordpress.com/2012/11/volume-955-i-13678-english.pdf>

sein soll, Kernwaffen zu installieren. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, aus dem die Angelegenheit betreffend die *sea-bed zone* anders geregelt werden sollte als hinsichtlich des festen Territoriums.

- 7 Es drängt sich auch die Frage auf, welchen politischen Nutzen ein Staat davon trüge, wenn er akzeptierte, dass ein anderer Staat auf seinem Territorium Kernwaffen installiert, über welche jener Staat keine Kontrolle auszuüben berechtigt sein solle. Solch eine Konstellation brächte außer einer empfindlichen Souveränitätseinbusse nichts bzw. nur Negatives mit sich: So wäre nicht mehr gewährleistet, dass der Empfängerstaat selbst darüber entscheidet, ob bzw. gegen wen und aus welchem Grund von seinem Territorium aus kriegerische Maßnahmen mit Waffengewalt gesetzt werden. Dies ließe sich auch nicht mit dem Tatbestand des Artikels 3 (f) der Definition der Aggression (A/RES/3314[XXIX]⁵⁵) vereinbaren, der da als Akt der Aggression ansieht:

The action of a State in allowing its territory, which it has placed at the disposal of another State, to be used by that other State for perpetrating an act of aggression against a third State.

Beachte dabei, dass auch die Drohung mit bewaffneter Gewalt Aggression ist! Wenn Artikel 2⁵⁶ Absatz 4 UN-Charta zwischen *the threat or use of force* differenziert, so ist dies hier berechtigt, weil die *Gewalt* an sich schon ein Abstraktum ist, sodass eine Verdeutlichung des ebenso abstrakten Gebrauchs, der in der Drohung liegt, mit der eigenen Bezeichnung des Drohens angezeigt erscheint; anders bei dem Begriff des Gebrauchs der *Waffengewalt*, der sehr konkret ist und sich deshalb (in der Drohung damit) abstrahieren lässt, ohne dass dafür eigenständig beschrieben werden müsste.

Anderer Auffassung entgegen Artikel 1 der Definition der Aggression (A/RES/3314[XXIX]) ist offenbar der Sicherheitsrat der VN, wenn er im operativen Punkt 2. seiner Resolution S/RES/984(1995)⁵⁷ [*recognizes the legitimate interest of non-nuclear-weapon States Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons to receive assurances that the Security Council, and above all its nuclear-weapon State permanent members, will act immediately in accordance with the relevant provisions of the Charter of the United Nations, in the event that such States are the victim of an act of, or object of a threat of, aggression in which nuclear weapons are used.*

⁵⁵ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2012/11/a-res-3314xxix.pdf>

⁵⁶ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml>

⁵⁷ [http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/984\(1995\)&referer=http://www.un.org/en/sc/documents/resolutions/1995.shtml&Lang=E](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/984(1995)&referer=http://www.un.org/en/sc/documents/resolutions/1995.shtml&Lang=E)

Immerhin kündigt der SR aber aufgrund dieser bloßen *Drohung mit Aggression* gleichwohl sein eigenes Tätigwerden an, was unter Artikel 39 UN-Charta nur bedeuten kann, dass entweder eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder aber eine Aggression vorliegt. Diese Dreiteilung kann doch nur dahin verstanden werden, dass unter einer Aggression auch jene Verstöße gegen die Weltordnung fallen sollen, die zwar noch keine Bedrohung oder keinen Bruch des Friedens sehr wohl aber die Vorboten dafür darstellen können; sodass eine, wie vom SR dort vorgenommene weitere Aufteilung redundant anmutet. Zuvor genannte Definition der Aggression spricht allgemein von *the use of armed force*, worunter zwanglos auch bloß die Androhung der bewaffneten Gewalt zu verstehen ist, wird diese dabei doch als Bild gebraucht.

Hinzukommt, dass Artikel 5.3 derselben Definition der Aggression verankert, dass *[n]o territorial acquisition or special advantage resulting from aggression is or shall be recognized as lawful*. Schließlich verstieße solche geografische Übertragung von Kernwaffen mittelbar auch gegen den sogleich in Rn 8 erörterten Verbotstatbestand, denn die Provokation, den unrechtmäßigen Zustand dahin aufzulösen, Herrschaft über die Kernwaffen zu erlangen, ist virulent. Demnach ist nicht denkunmöglich, ja sogar wahrscheinlich, dass solchen geographischen Übertragungen, wenn auch sehr subtil gehaltene Drohungen durch den Kernwaffenstaat vorausgehen. In diesem Lichte erfährt der operative Punkt 3. der Erklärung in A/5975, in welcher die *Heads of State and Government* der Afrikanischen Union *appeal to all the nuclear Powers to respect this declaration and conform to it*, namentlich damit, dass diese Afrikanischen Staaten darin die Verpflichtung übernahmen, *not to manufacture or control atomic weapons*.

Verträge, die solche geografische Übertragung von Kernwaffen vorsähen, müssten daher als gegen das *jus cogens* angesehen und für ungültig befunden werden.

Was aber die völkerstrafrechtliche Relevanz der oben erörterten Aggression des Gebrauchs von Kernwaffen angeht, listet Artikel 5 Absatz 1 litera (d) des *Rome Statute of the International Criminal Court* (BGBl. III 180/2002⁵⁸) das *Crime of Aggression* als eines auf, das unter die Zuständigkeit des Internationalen Stragerichtshofs fallen soll. Absatz 2 des genannten Artikels lautet indessen: *The Court shall exercise jurisdiction over the crime of aggression once a provision is adopted in accordance with articles 121 and 123 defining the crime and setting out the conditions under which the Court shall exercise jurisdiction with respect to this crime. Such a provision shall be consistent with the relevant provisions of the Charter of the United Nations*. – Die *First Review Conference On The Rome Statute*, 21. Mai – 11.

⁵⁸ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002_180_3/2002_180_3.pdf

Juni 2010, Kampala (Uganda), verabschiedete laut deren Bericht⁵⁹ (Seiten 7 ff.) nach Artikel 121 und 123 des Rom-Statuts in deren 13. Plenarversammlung vom 11. Juni 2010 deren Resolution RC/Res.6⁶⁰, mit welcher u. a. die folgenden Änderungen des Rom-Statuts angenommen wurden: Ein neuer Artikel 8 *bis* Absatz 1 definiert das Verbrechen der Aggression als *the planning, preparation, initiation or execution, by a person in a position effectively to exercise control over or to direct the political or military action of a State, of an **act of aggression** which, by its character, gravity and scale, constitutes a manifest violation of the Charter of the United Nations*. Und dessen Absatz 2 besagt: *For the purpose of paragraph 1, “act of aggression” means **the use of armed force** by a State against the sovereignty, territorial integrity or political independence of another State, or in any other manner inconsistent with the Charter of the United Nations. Any of the following acts, regardless of a declaration of war, **shall, in accordance with United Nations General Assembly resolution 3314 (XXIX) of 14 December 1974, qualify** as an act of aggression*: [Es folgt die Auflistung der Akte (a) bis (g) wortgleich wie im Artikel 3. der UN-Definition der Aggression.] Damit erscheint die Einbeziehung der hier kommentierten Besonderheiten der Definition der Aggression in die Definition des Aktes der Aggression vollzogen, denn *in Übereinstimmung mit der genannten Resolution* sind die aufgelisteten Akte nur dann zu qualifizieren, wenn sie auch unter Berücksichtigung der Artikel 2 und 4 dieser Resolution (bzw. der ihr angeschlossenen Definition der Aggression) ausgelegt werden. Wer Bedenken wegen des strafrechtlichen Analogieverbotes hegt, der sei an den Rechtsgedanken erinnert, welcher sich aus Artikel 7 Absatz 2 der *European Convention on Human Rights* (EMRK⁶¹) ergibt. Die genannte Änderung des Rom-Statuts, deren Umsetzung durch den neuen Artikel 15 *bis* skandalös auf die lange Bank geschoben wurde, ist noch nicht in Kraft getreten. Das hindert freilich die Staaten, sie seien oder sie seien nicht ICC-Mitglied, nicht, das Verbrechen der Aggression pflichtgemäß nach ihren nationalen Strafgesetzen zu ahnden.

- 8 Jeder Kernwaffenstaat ist nach Artikel I als Vertragspartei verpflichtet, keinem Nicht-Kernwaffenstaat zu **helfen**, noch ihn zu **ermutigen** oder **dazu zu bringen**, Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen herzustellen, oder diese beziehungsweise die Kontrolle über solche Waffen oder Sprengvorrichtungen auf andere Weise zu erwerben.

⁵⁹ http://www.iccnw.org/documents/RC_Report_finalweb.pdf

⁶⁰ http://www.icc-cpi.int/iccdocs/asp_docs/Resolutions/RC-Res.6-ENG.pdf

⁶¹ http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/D5CC24A7-DC13-4318-B457-5C9014916D7A/0/CONVENTION_ENG_WEB.pdf

Vgl. dazu beispielsweise das schon am 5.3.1957 zwischen Iran und den USA abgeschlossene *Agreement for co-operation concerning civil uses of atomic energy* (342 UNTS 4898⁶²), in dessen Artikel II es hieß:

Restricted Data shall not be communicated under this Agreement, and no materials or equipment and devices shall be transferred and no services shall be furnished under this Agreement to the Government of Iran or authorized persons under its jurisdiction if the transfer of any such materials or equipment and devices or the furnishing of any such services involves the communication of Restricted Data.

Beachte, dass der fett hervorgehobene Halbsatz für sich steht und daher nicht (allein) auf die Iranische Regierung bezogen, sondern wechselseitig zu verstehen ist. Zu den Folgerungen, die daraus für die heutige Rechtsposition der Islamischen Republik Irans (Iran) zu ziehen sind, siehe unten bei Artikel IV!

Nach Artikel I (d) desselben *agreements* sollte unter *restricted data* das zu verstehen sein, was der US-amerikanische *Atomic Energy Act of 1954*⁶³ als solche definiert. Sektion 11 (y) dieses US-Gesetzes definiert den Begriff wie folgt:

The term "Restricted Data" means all data concerning (1) design, manufacture, or utilization of atomic weapons; (2) the production of special nuclear material; or (3) the use of special nuclear material in the production of energy, but shall not include data declassified or removed from the Restricted Data category pursuant to section 142.

(Bezogene Sektion 142 sieht vor, insbesondere überalterte Daten vom Begriff auszunehmen.) Auf den im Hinblick auf das Verbot nach Artikel II NPT sowie die in dessen Artikel IV anerkannten Rechte überschießenden Umfang der Teile (2) und (3) dieser Definition wird hier nur hingewiesen.

- 9 Artikel IX (b) desselben Iranisch-US-amerikanischen Kooperationsabkommens aus 1957 (Rn 8) lautete überdies:

No material, including equipment and devices, transferred to the Government of Iran or authorized persons under its jurisdiction, pursuant to this Agreement, by lease, sale, or otherwise will be used for atomic weapons **or for research on or development of** atomic weapons or for any other military purposes, and that no such material, including equipment and devices, will be

⁶² http://ahlbauer.files.wordpress.com/2012/11/19570305_iran-usa_nuclear-cooperation.pdf

⁶³ <http://www.nrc.gov/reading-rm/doc-collections/nuregs/staff/sr0980/ml022200075-vol1.pdf#pagemode=bookmarks&page=14>

transferred to unauthorized persons or beyond the jurisdiction of the Government of Iran except as the Commission may agree to such transfer to another nation and then only if in the opinion of the Commission such transfer falls within the scope of an agreement for cooperation between the United States and the other nation.

Beachte auch die Bedeutung der hervorgehobenen Wortfolge im Hinblick auf das Verbot des Artikels II, Kernwaffen herzustellen. Siehe das Nähere dazu ebendort!

- 10** Kernwaffenstaaten haben unter dem Gebot, *nicht zu helfen, nicht zu ermutigen und nicht dazu zu bringen*, auch zu unterlassen, Nicht-Kernwaffenstaaten mit Kernwaffen zu bedrohen, geschweige denn anzugreifen. Denn jedwede solche Drohung oder solcher Angriff wäre Ermutigung bzw. Anstiftung und Initiation zur Bestrebung, Kernwaffen herzustellen bzw. sie oder die Kontrolle darüber anderwärts zu erwerben. Daher auch das Anerkenntnis Großbritanniens in S/1995/262, wonach *those States which have renounced nuclear weapons are entitled to look for assurances that such weapons will not be used against them*; sowie deren Einsicht, aaO, Annex, wonach *[i]n giving this assurance the United Kingdom emphasises the need not only for universal adherence to, but also for compliance with, the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons*.

Dazu ergingen also die Erklärungen der fünf anerkannten Kernwaffenstaaten aus 1995, Nicht-Kernwaffenstaaten nicht nuklear zu bedrohen, noch anzugreifen, wie sie in Resolution S/RES/984(1995) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Niederschlag gefunden haben. In der genannten Resolution führt der SR u. a. aus:

The Security Council,

[...]

1. Takes note with appreciation of the statements made by each of the nuclear-weapon States (S/1995/261⁶⁴, S/1995/262⁶⁵, S/1995/263⁶⁶, S/1995/264⁶⁷, S/1995/265⁶⁸), in which they give **security assurances** against **the use of nuclear weapons** to non-nuclear-weapon States that are Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons;

2. Recognizes the legitimate interest of non-nuclear-weapon States Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons to receive assuranc-

⁶⁴ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2012/11/s-1995-261-russian-federation.pdf>

⁶⁵ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2012/11/s-1995-262-great-britain.pdf>

⁶⁶ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2012/11/s-1995-263-united-states.pdf>

⁶⁷ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2012/11/s-1995-264-france.pdf>

⁶⁸ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2012/11/s-1995-265-china.pdf>

es that the Security Council, and above all **its nuclear-weapon State permanent members, will act immediately** in accordance with the relevant provisions of the Charter of the United Nations, in the event that such States are the **victim of an act of, or object of a threat of, aggression** in which nuclear weapons are used;

3. Recognizes further that, **in case of aggression with nuclear weapons or the threat of such aggression** against a non-nuclear-weapon State Party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, **any State** may bring the matter immediately to the attention of the Security Council to enable the Council to take urgent action to provide assistance, in accordance with the Charter, to the State victim of an act of, or object of a threat of, such aggression; and recognizes also that the nuclear-weapon State permanent members of the Security Council will bring the matter immediately to the attention of the Council and seek Council action to provide, in accordance with the Charter, the necessary assistance to the State victim;

Dabei drängt sich die Frage auf, wie ein unverzügliches Einschreiten des SR im Fall einer Aggression mit Kernwaffen möglich sein sollte, wo doch zu diesem Zeitpunkt (1995) – abgesehen angeblich von Israel - allein die Permanenten Mitglieder des SR über solche Waffen verfügten und Artikel 27⁶⁹ Absatz 3 UN-Charta (betreffend den Ausschluss vom Stimmrecht von beteiligten Parteien) für Agenden des Kapitels VII nach überwiegender Auffassung nicht gilt. Ferner fällt auf, dass der Gegenstand des operativen Punktes 3. selbstverständlich ist, sieht ihn doch Artikel 35⁷⁰ Absatz 1 UN-Charta vor. Übrig bleibt die sich ergebende Sicht, wonach hier in erster Linie Aggressionen, begangen durch Private, gemeint sein sollten.

In den oben, im operativen Punkt 1. der zitierten Resolution des SR der VN aufgezählten UN-Dokumenten geben die fünf Kernwaffenstaaten *security assurances* ab, welche, was deren negative Ausgestaltung angeht, abgesehen von derjenigen Chinas, gleich lauten, und zwar wie folgt:

[The nuclear-weapon State] **will not use nuclear weapons** against non-nuclear-weapon States parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, except in the case of an invasion or any other attack on the [nuclear-weapon State], its territory, its armed forces or other troops, its allies or on a State towards which it has a security commitment, carried out or sustained by such a non-nuclear-weapon State **in association or alliance with** a nuclear-weapon State.

⁶⁹ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter5.shtml>

⁷⁰ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter6.shtml>

Siehe zur Frage, ob die Drohung mit Waffengewalt als Aggression iSd Artikels 39 UN-Charta anzusehen ist, oben bei Rn 7! Verneinte man diese Frage, hätte man zum Schluss zu kommen, dass diese *security assurances* die Drohung mit dem Einsatz von Kernwaffen nicht mit einschließen. Nimmt man sie hingegen dahin ernst, dass kein Einsatz von Kernwaffen erfolgen werde, dann wären auch Drohungen damit ihrer abschreckenden Wirkung beraubt, weil sie nicht mehr ernst genommen würden. Allein, was bleibt, sind die Fakten. Und die sehen so aus, dass schon die Existenz von Kernwaffenarsenalen eine abschreckende bzw. einschüchternde Wirkung entfalten, haben Nicht-Kernwaffenstaaten ihnen doch nichts entgegensetzen, was deren immens zerstörerischen Kraft gleichkäme. Dass das nicht erwünschte Ergebnis des NPT sein kann, ergibt sich aus allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, wonach die vollständige Aufgabe von Souveränität und Hingabe unter die Herrschaft einiger weniger, welcher solch ein Szenario gleichkäme, unerwünscht, mit den vitalen Interessen einer Vielfalt der Nationen unvereinbar und daher verboten ist. Siehe daher die Auslegung des Artikel II NPT, was dessen Verbot *to manufacture* angeht!

Was die französische Sprachfassung der UN-Charta angeht, so unterstützt diese den hier eingenommenen Standpunkt klar; denn in Artikel 39 heißt es dort: *Le Conseil de sécurité constate l'existence d'une menace contre la paix, d'une rupture de la paix ou d'un acte d'agression*; während Artikel 51 als Anwendungsfall der Selbstverteidigung von *une agression armée* spricht. Damit stellt sie klar, dass es auch unbewaffnete Aggression gibt, sodass die Drohung mit dem Einsatz von Kernwaffen allemal als Aggression im Sinne des Artikel 39 UN-Charta anzusehen ist, bedient man sich dabei doch des Bildes der Waffen, sodass nicht einmal mehr klar und deutlich unbewaffnete Aggression vorliegt. So spricht auch die französische Erklärung der *assurance de sécurité* (S/1995/264) immerhin davon, *que toute agression accompagnée de l'emploi d'armes nucléaires menacerait la paix et la sécurité internationales*.

In Wahrheit stellen die vier bislang erörterten Erklärungen (Russlands, Großbritanniens, der USA sowie Frankreichs) den Versuch dar, darüber hinweg zu täuschen, dass bereits die Existenz von Kernwaffen eine Bedrohung für all jene darstellt, die keine haben. Abweichend davon lautet die Erklärung Chinas (S/1995/265) insoweit wie folgt: 1. *China undertakes not to be the first to use nuclear weapons at any time or under any circumstances*. 2. *China undertakes not to use or threaten to use nuclear weapons against non-nuclear-weapon States or nuclear-weapon-free zones at any time or under any circumstances*.

- 11 Die im obigen Zitat der *security assurance* der drei Westmächte und Russlands hervorgehobene Passage *in association or alliance with* stellt bestätigend darauf

ab, dass die geografische Übertragung von Kernwaffen nach Artikel I NPT, wie oben bei Rn 6 ff. gezeigt, unzulässig ist.

- 12 *Ad absurdum* geführt würden diese *security assurances*, zumindest, was die Britische angeht, dadurch, dass in ihr (S/1995/262) vorbehalten bleibt, *that Her Majesty's Government does not regard its assurance as applicable if any beneficiary is in material breach of its own non-proliferation obligations under the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons*. Ähnlich auch die US-amerikanische Erklärung (S/1995/263): *In that regard, consistent with generally recognized principles of international law, parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons must be in compliance with these undertakings in order to be eligible for any benefits of adherence to the Treaty*. Insbesondere im Hinblick auf das Verbot der geografischen Übertragung, welches nach Artikel II (siehe sogleich) komplementär auch die Nicht-Kernwaffenstaaten trafe, verpuffte die Wirkung solcher *security assurances* folgerichtig wenigstens dort, wo Nicht-Kernwaffenstaaten (namentlich etwa vertragswidrig) zulassen, dass auf ihrem Territorium Kernwaffen stationiert werden. Aufzulösen ist dieses Dilemma, indem Artikel II dahin verstanden wird, dass Nicht-Kernwaffenstaaten das Verbot reziprok nicht trifft.
- 13 Weder Artikel I NPT noch auch andere Bestimmungen seiner (siehe etwa Artikel VI unten!) sagen etwas Ausdrückliches über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der **Drohung mit oder des Gebrauchs von Kernwaffen** aus. Siehe aber zur Bedeutung des Verbotes *to manufacture nuclear weapons* in Artikel II für die Frage der Zulässigkeit des Besitzes und in weiterer Folge der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen ebendort! Vorweggenommen sei hier, dass Artikel I NPT weit davon entfernt ist, den Besitz von Kernwaffen der Kernwaffenstaaten zu legitimieren. Er schreibt ihnen vielmehr nur vor, dass sie sie nicht verbreiten dürfen.

Mit der Frage beschäftigt hat sich der *International Court of Justice in Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion* vom 8.7.1996, *I.C.J. Reports* 1996, p. 226⁷¹. Die diesem Verfahren zugrundeliegende, nach Artikel 96⁷² Absatz 1 UN-Charta von der *General Assembly* der VN gestellte Frage lautet: „*Is the threat or use of nuclear weapons in any circumstance permitted under international law?*“ (A/RES/49/75⁷³ K). Der Gerichtshof antwortete darauf in mannigfaltiger Manier wie folgt:

⁷¹ <http://www.icj-cij.org/docket/files/95/7495.pdf>

⁷² <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter14.shtml>

⁷³

A. Unanimously,

There is in neither customary nor conventional international law any specific authorization of the threat or use of nuclear weapons;

B. By eleven votes to three,

There is in neither customary nor conventional international law any comprehensive and universal prohibition of the threat or use of nuclear weapons as such;

C. Unanimously,

A threat or use of force by means of nuclear weapons that is contrary to Article 2, paragraph 4, of the Charter of the United Nations and that fails to meet all the requirements of Article 51 is unlawful;

D. Unanimously,

A threat or use of nuclear weapons should also be compatible with the requirements of the international law applicable in armed conflict, particularly those of the principles and rules of international humanitarian law, as well as with specific obligations under treaties and other undertakings which expressly deal with nuclear weapons;

E. By seven votes to seven, by the President's casting vote,

It follows from the above-mentioned requirements that the threat or use of nuclear weapons would generally be contrary to the rules of international law applicable in armed conflict, and in particular the principles and rules of humanitarian law;

However, in view of the current state of international law, and of the elements of fact at its disposal, the Court **cannot conclude definitively whether the threat or use of nuclear weapons would be lawful or unlawful in an extreme circumstance of self-defence**, in which the very survival of a State would be at stake;

F. Unanimously,

There exists an obligation to pursue in good faith and bring to a conclusion negotiations leading to nuclear disarmament in all its aspects under strict and effective international control.

In seiner Urteilsbegründung betont der Gerichtshof in überschießender Deutlichkeit die *strong adherence to the doctrine of deterrence* bzw. die *practice referred to as "policy of deterrence"*, to which an appreciable section of the international commu-

nity adhered for many years und baut darauf seine fragile Begründung auf, der zufolge die Zulässigkeit der Drohung mit bzw. des Einsatzes von Kernwaffen unter „extremen Bedingungen“ nach Artikel 51 UN-Charta nicht ausgeschlossen werden könne.

Dabei übersieht der Gerichtshof überdies, dass die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts, denen zufolge der Einsatz von Massenvernichtungswaffen verboten ist, dem Recht auf Selbstverteidigung, wie es Artikel 51 UN-Charta fortzuschreibt, immanent sind, sodass Letzteres unter Ersteren auszulegen ist. Das humanitäre Recht wurde zwar zu seinem Großteil zu einer Zeit entwickelt, da der Krieg als Mittel, Streitigkeiten zwischen Staaten zu regeln, noch als legitim angesehen worden ist. Spätestens mit der Charta der Vereinten Nationen änderte sich dies dahin, dass nunmehr kriegerische Gewalt nur mehr im Rahmen der Selbstverteidigung nach deren Artikel 51 oder aber infolge Anordnung durch den SR nach deren Artikel 42 zulässig ist. Diese Verpönung des individuell geführten Krieges und die Übertragung der Legitimation zu dessen Ausrufung auf den SR der VN kann aber bei sachlicher Überlegung nichts daran ändern, dass bei der – insofern gleich bleibenden Ausgangslage der – Kriegsführung (sei es nach Artikel 42 oder nach Artikel 51) Regeln zu beachten sind, welche das humanitäre Völkerrecht vorschreiben. Und dass diese Regeln die Drohung mit oder gar den Einsatz von Kernwaffen untersagen, hat der Gerichtshof im ersten Teil seiner Antwort E ausdrücklich bestätigt. Wenn also *Judge Weeramantry* in seiner *Dissenting Opinion*⁷⁴ erklärt, *that from the time of Henri Dunant, humanitarian law took its origin and inspiration from, a realistic perception of the brutalities of war, and the need to restrain them in accordance with the dictates of the conscience of humanity*, dann ist er insofern unpräzise, als es seit Dunant nicht nur darum zu tun gewesen zu sein hat, die genannten Brutalitäten einzuschränken, sondern den Krieg überhaupt abzuschaffen, oder – was mittels der UN-Charta geschehen ist – ihn bzw. die Entscheidung darüber möglichst in kollektive Hände der Internationalen Gemeinschaft zu legen: Dies konnte aber nichts an der Geltung und der Wirkung der bis dahin bereits entstandenen bzw. vorhandenen anerkannten Grundsätze ändern, denen zufolge der Einsatz bestimmter Waffenarten verboten sei, weil damit inadäquate, ja unmenschliche Erfolge erzielt werden.

Trefflich formuliert *Judge Shi* (China) in seiner *Declaration*⁷⁵: *The Court cannot view these nuclear-weapon States and their allies in terms of material power, but rather should have regard of them from the standpoint of international law. Any undue emphasis on the practice of these materially powerful States, constituting a fraction*

⁷⁴ <http://www.icj-cij.org/docket/files/95/7521.pdf>

⁷⁵ <http://www.icj-cij.org/docket/files/95/7503.pdf>

of the membership of the community of States, would not only be contrary to the principle of sovereign equality of States, but also make it more difficult to give an accurate and proper view of the existence of a customary rule on the use of nuclear weapons.

In seiner *Declaration*⁷⁶ führt Judge Vereshchetin (Russische Föderation) aus, *in advisory procedure, where the Court is requested not to resolve an actual dispute, but to state the law as it finds it, the Court may not try to fill any lacuna or improve the law that is imperfect.* Dieser höchst gefährliche Standpunkt ignoriert vollends, dass das Völkerrecht, welches aus dem Naturrecht entstanden ist und auf diesem aufbaut, niemals imperfekt sein kann: Es muss lediglich gefunden werden. Somit kann niemals zutreffen, was Vice-President Schwebel (USA) in seiner *Dissenting Opinion* so ironisch festhält: *The Court thereby concluded on the supreme issue of the threat or use of force of our age that it has no opinion ... that international law and hence the Court have nothing to say.* [sic!] *After many months of agonizing appraisal of the law, the Court discovers that there is none. When it comes to the supreme interests of State, the Court discards the legal progress of the twentieth century, puts aside the provisions of the Charter of the United Nations of which it is 'the principal judicial organ', and proclaims, in terms redolent of Realpolitik, its ambivalence about the most important provisions of modern international law.*

Judge Ferrari Bravo (Italien) hingegen weist in seiner *Declaration*⁷⁷ zu Recht darauf hin, dass [t]he Court should have proceeded to a constructive analysis of the role of the General Assembly resolutions. Denn bereits in ihrer ersten Resolution A/RES/1(I) vom 24.1.1946⁷⁸ beauftragte die GA der VN eine mit dieser Resolution ins Leben gerufene Kommission u. a. damit, Vorschläge zu unterbreiten *for the elimination from national armaments of atomic weapons and of all other major weapons adaptable to mass destruction.* Und in ihrer Resolution vom 24.11.1961, A/RES/1653(XVI)⁷⁹ erklärte die GA, wie folgt:

(a) The use of nuclear and thermo-nuclear weapons is contrary to the spirit, letter and aims of the United Nations and, as such, a **direct violation of the Charter** of the United Nations;

⁷⁶ <http://www.icj-cij.org/docket/files/95/7505.pdf>

⁷⁷ <http://www.icj-cij.org/docket/files/95/7507.pdf>

⁷⁸ [http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1\(I\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/1/fres1.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1(I)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/1/fres1.shtml&Lang=E)

⁷⁹ [http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1653\(XVI\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/16/fres16.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1653(XVI)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/16/fres16.shtml&Lang=E)

(b) The use of nuclear and thermo-nuclear weapons would exceed even the scope of war and cause indiscriminate suffering and destruction to mankind and civilization and, as such, is **contrary to the rules of international law and to the laws of humanity**;

(c) The use of nuclear and thermo-nuclear weapons is a war directed not against an enemy or enemies alone but also against mankind in general, since the peoples of the world not involved in such a war will be subjected to all the evils generated by the use of such weapons;

(d) Any State using nuclear and thermo-nuclear weapons is to be considered as violating the Charter of the United Nations, as acting contrary to the laws of humanity and as committing a crime against mankind and civilization.

Nach Artikel 11 Absatz 1 UN-Charta kann die GA *consider the general principles of co-operation in the maintenance of international peace and security, including the principles governing disarmament and the regulation of armaments, and may make recommendations with regard to such principles to the Members or to the Security Council or to both.* Allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts, welche den Gebrauch von Kernwaffen verbieten, stellen zweifelsfrei solche Grundsätze dar, welche die Abrüstung und die Rüstungsregulierung bestimmen. Die GA kann diese daher erwägen, überlegen und – um das tun zu können, und um hinsichtlich solcher Grundsätze Empfehlungen, etwa sie zu kodifizieren oder zu ändern, abgeben zu können – sie feststellen. Denn ohne die Feststellung des Grundsatzes kann er weder erwogen noch bezüglich seiner eine Empfehlung abgegeben werden. Sowohl in A/RES/1(I) als auch in A/RES/1653(XVI) hat die GA – dort implizit, hier ausdrücklich – festgestellt, dass der Gebrauch von Kernwaffen völkerrechtswidrig ist. Die vom Gerichtshof in dessen Advisory Opinion (Para. 72) gegebene Erklärung, warum die genannte Resolution 1653(XVI) keine gewohnheitsrechtliche Regel eines Kernwaffenverbotes aufzeige, ist denn schlicht paradox und nicht nachvollziehbar: *The Court further notes that the first of the resolutions of the General Assembly expressly proclaiming the illegality of the use of nuclear weapons, resolution 1653 (XVI) of 24 November 1961 (mentioned in subsequent resolutions), after referring to certain international declarations and binding agreements, from the Declaration of St. Petersburg of 1868 to the Geneva Protocol of 1925, proceeded to qualify the legal nature of nuclear weapons, determine their effects, and apply general rules of customary international law to nuclear weapons in particular. That application by the General Assembly of general rules of customary law to the particular case of nuclear weapons indicates that, in its view, there was no specific rule of customary law which prohibited the use of nuclear weapons; if such a rule had existed, the General Assembly could simply have referred to it*

and would not have needed to undertake such an exercise of legal qualification. Die GA nimmt in der genannten Resolution Bezug auf die rechtliche Qualifikation der Kernwaffen nur deshalb, um eine nachvollziehbare Subsumption unter die darin angezogenen anerkannten Grundsätze vorzunehmen. Indem der Gerichtshof sich in unnötigen Differenzierungen zwischen allgemeiner und besonderer Verbotsnorm verliert, sucht er darüber hinwegzutäuschen, dass die genannte Resolution verbindlich ist und das Verbot von Nuklearwaffen ausdrücklich festgestellt hat.

Judge Weeramantry (Sri Lanka) weist in seiner Dissenting Opinion hingegen richtig darauf hin, dass der Gebrauch von Kernwaffen *offends conventional law and, in particular, the Geneva Gas Protocol of 1925⁸⁰ and article 23⁸¹ (a) of the Hague Regulations of 1907.* Außerdem hielt er fest, dass die Grundsätze des Völkerrechts, welche den Gebrauch von Kernwaffen verbieten, die folgenden sind: *the prohibition against causing unnecessary suffering, the principle of proportionality, the principle of discrimination between combatants and civilians, the principle against causing damage to neutral States, the prohibition against causing serious and lasting damage to the environment, the prohibition against genocide, and the basic principles of human rights law.* Und *Judge Koroma (Sierra Leone)* schließlich hält in seiner *Dissenting Opinion*⁸² fest, dass *nuclear weapons, when used, are incapable of distinguishing between civilians and military personnel, and would result in the death of thousands if not millions of civilians, cause superfluous injury and unnecessary suffering to survivors, affect future generations, damage hospitals and contaminate the natural environment, food and drinking water with radioactivity, thereby depriving survivors of the means of survival, contrary to the Geneva Conventions of 1949 and the 1977 Additional Protocol I thereto.* Demnach kam *Judge Higgins (UK)* in ihrer *Dissenting Opinion*⁸³ zum Schluss, dass *the non liquet in the second part of paragraph 2 E is unnecessary and wrong in law.* Dabei zu beachten ist auch, dass der IGH nach dem ersten Satz des Artikels 92⁸⁴ der UN-Charta *shall be the principal judicial organ of the United Nations.* Mit dieser Funktion vollkommen unvereinbar ist, dass der IGH in bestimmten Rechtsfragen seine Rechtshilfe mit der hanebüchernen Ausrede verweigert, es bestehe in **rechtlicher** Hinsicht *non liquet*. Vergleiche dazu im Übrigen schon den *Traité de Paix entre PHILIPPE IV. Roi catholique d'Espagne et les SEIGNEURS ETATS GENERAUX DES PROVINCES-UNIES DES PAIS-BAS,*

⁸⁰ <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/280?OpenDocument>

⁸¹ <http://www.icrc.org/ihl.nsf/WebART/195-200033?OpenDocument>

⁸² <http://www.icj-cij.org/docket/files/95/7523.pdf>

⁸³ <http://www.icj-cij.org/docket/files/95/7525.pdf>

⁸⁴ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter14.shtml>

conclu le 4. Fevrier 1648 (siehe diesen bei DUMONT⁸⁵), mit dessen Artikel XXI ein eigener Gerichtshof in Den Haag eingerichtet wird, zu dem es darin heißt, dass er über Vertragsstreitigkeiten und Vertragsverletzungen *sommairement et de plein* entscheiden werde. Zuzufolge des weiträumigen örtlichen Anwendungsbereiches dieses Vertrages kann jener Gerichtshof durchaus als Vorgänger des heutigen IGH angesehen werden.

Was einen Verstoß gegen das **Verbot des Völkermordes** durch den Einsatz von Kernwaffen angeht, führte der Gerichtshof in seiner *Advisory Opinion* aus: *It was maintained before the Court that the number of deaths occasioned by the use of nuclear weapons would be enormous; that the victims could, in certain cases, include persons of a particular national, ethnic, racial or religious group; and that the intention to destroy such groups could be inferred from the fact that the user of the nuclear weapon would have omitted to take account of the well-known effects of the use of such weapons. The Court would point out in that regard that the prohibition of genocide would be pertinent in this case if the recourse to nuclear weapons did indeed entail the element of intent, towards a group as such, required by the provision quoted above. In the view of the Court, it would only be possible to arrive at such a conclusion after having taken due account of the circumstances specific to each case.* Ob diese Zweiteilung in der Begrifflichkeit (*intention – intent*) einer bewussten Absicht des Gerichtshofs zuzuschreiben ist, muss selbst angesichts des Nachfolgenden dahingestellt bleiben. Dabei weist der Gerichtshof nämlich darauf hin, dass Artikel II der *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*, lautet wie folgt: *In the present Convention, genocide means any of the following acts committed with intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnic, racial or religious group, as such: (a) Killing members of the group; (b) Causing serious bodily or mental harm to members of the group; (c) Deliberately inflicting on the group conditions of life calculated to bring about its physical destruction in whole or in part; (d) Imposing measures intended to prevent births within the group; (e) Forcibly transferring children of the group to another group.* Schon der Umstand, dass in der Aufzählung a) bis e) nicht nur die Tötung von Gruppenmitgliedern sondern auch etwa nur die Zufügung schweren seelischen Schadens als tatbildlich gilt, sofern dies vom *intent to destroy* umfasst ist, zeigt, dass die eigentliche Tathandlung nicht auf solche Vernichtung gerichtet sein muss, sondern lediglich auf die Schaffung von einem Zustand des Opfers, der in weiterer Folge zur Vernichtung führt. Es wäre verfehlt, trotz der Erkenntnis, dass bereits bestimmte Verstümmelungen (an Leib oder Seele) in weiterer Folge (gleichsam selbsttätig) zur Vernichtung

⁸⁵ *Corps universel diplomatique du Droit des Gens*, Band VI/1, Amsterdam/Den Haag [1728], S. 429. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/corpsuniverseldi06dumo#page/n466/mode/1up>

führen können, beim Täter einen darauf gerichteten speziellen Vorsatz zu verlangen! Schon aus diesem Grund erscheint verfehlt, den *intent* nach englischer Sprachfassung mit *Absicht* zu übersetzen.

Dies wäre auch in der Tat falsch, wie folgende linguistische Untersuchung zeigt: Neben der identischen Bedeutung mit *intention* (Punkt 1) kommt der englischen Vokabel *intent* nach WHITNEY⁸⁶ unter Punkt 2 b) nämlich eine juristische wie folgt zu: *The tendency imputable by law to an act; the constructive purpose of an action, for which the doer may be responsible, although the actual intent was not wrongful: as when a conveyance is said to be intended to defraud creditors, because, although it may have been without actual dishonest intention, it necessarily has that tendency.* Ins Deutsche ließe sich dieser Begriff somit am ehesten mit dem des (*objektiven*) *Taterfolgs* übersetzen. Dass die Autoren der Konvention dies auch so gemeint haben, ergibt sich aus dem Umstand, dass in der französischen Fassung mit *intention* sehr wohl die Absicht gemeint ist, während man mit der englischen unter Verwendung gerade nicht von *intention* sondern eben von *intent* die zweite Sparte von denkmöglichen Tathergängen abdecken wollte. In der völkerrechtlichen Kodifikationspraxis sehr üblich ist, die Mehrsprachigkeit der authentischen Texte dazu auszunutzen, unterschiedliche Bedeutungen der Normen zu schaffen, um einen umso größeren Anwendungsbereich zu erzielen. Nach Artikel X der oben zitierten Anti-Völkermord-Konvention sind sowohl deren englischer als auch deren französischer Text gleichermaßen authentisch. Die genannte Konvention datiert aus 1948, sodass die *Vienna Convention on the Law of Treaties* (BGBl. 40/1980⁸⁷) darauf nicht anwendbar ist. Gleichwohl sei zum Vergleich auf deren Bestimmungen Bezug genommen, welche da insbesondere vorsehen, dass, *wenn ein Vergleich der authentischen Texte einen Bedeutungsunterschied aufdeckt, der durch die Anwendung der Artikel 31 und 32 nicht ausgeräumt werden kann, diejenige Bedeutung zugrunde gelegt [wird], die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags die Wortlaute am besten miteinander in Einklang bringt* (so Artikel 33 Absatz 4). Dem Vertragszweck, den Völkermord als Lebenssachverhalt zu ahnden und auszumerzen, kommt die hier erörterte englische Fassung des *intent* näher als die französische der *intention*. Die genannten Artikel 31 und 32 der Konvention verbieten im Übrigen nicht, Bedeutungsunterschiede in den als authentisch bezeichneten Sprachfassungen dort als insgesamt geltend zu betrachten, wo dies, wie hier, im Sinne einer entsprechenden Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Norm durch Anwendung beider Fassungen möglich ist: Etwas anderes gälte

⁸⁶ AaO, Band IV, New York (1901), S. 3136. Internetzugriff: <http://www.archive.org/stream/centurydictionary04whitufft#page/3136/mode/1up>

⁸⁷ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1980_40_0/1980_40_0.pdf

etwa dort, wo die eine Fassung vorkehrt, man dürfe bei Grün fahren, während die andere dies bei Rot vorschreibt.

Auch eine etymologische Untersuchung des Wortes *intent* zeigt nichts anderes: Es stammt von lateinisch *intendo*, *intendere* und bedeutet nach GEORGES⁸⁸: (das Substantiv zu) I) 1) *anstrengen*; 2) *drohend gegen jemand etwa ausstrecken*; II) 1) **seine Bewegung irgendwohin richten**; 2) *seine Geisteskräfte wohin richten*. Etc. Die Bedeutungen dieses Wortes verlangen somit nicht unbedingt und ausschließlich nach einer subjektiven Komponente. Auch das objektive Zielgerichtete, das auf etwas Abzielen, Hinauslaufen, fällt darunter. In ihrer Resolution 96 (II)⁸⁹ aus Dezember 1946 führt die Generalversammlung u. a. aus: *The General Assembly, therefore, Affirms that genocide is a crime under international law which the civilised world condemns, and for the commission of which principals and accomplices – whether private individuals, public officials or statesmen, and whether the crime is committed on religious, racial, political or any other grounds – are punishable; [...] Requests the Economic and Social Council to undertake the necessary studies, with a view to drawing up a draft convention on the crime of genocide to be submitted to the next regular session of the General Assembly.* Mit der Erklärung der religiösen, rassistischen, politischen und jedweder anderen Gründe für das Verbrechen als unerheblich für die Qualifikation als Verbrechen nimmt die GA sowohl die derart gefärbten Motive als auch darauf abzielende Vorsatzprägungen des Täters von der Tatbildwirkung ausdrücklich aus. Mit anderen Worten: Es soll nach dem Willen der GA unerheblich für die Strafbarkeit sein, ob bzw. aus welchen dieser Gründe der Täter die Tat begangen hat. Umso mehr muss ausgeschlossen bleiben, dass vom Täter für die Strafbarkeit ein subjektiver spezieller Vorsatz verlangt wird, der auf die Beschaffenheit seiner Opfer als Mitglieder einer damit korrespondierenden Gruppe abstellt. Allein, es muss genügen, dass diese Merkmale objektiv vorliegen und dass die Folgen der Tat sich gegen die Gruppe von diesen Merkmalen als solche tatsächlich richten; welche letztere Voraussetzung entgegen dem ersten Anschein bald erfüllt ist: Denn wer auf einem großen Platz zu hundert organisiert mit Schnellfeuerwaffen wild um sich schießt, auf einem Platz, auf dem sich zwei Millionen Menschen befinden, namentlich eine Million der (fünf Millionen umfassenden) Minderheit des Volkes X und die andere Million Mitglieder gemischter Gruppen, so dass jedwede besondere Intention, gerade diese Minderheit zu erwischen, offen bleiben muss, begeht zweifelsfrei Völkermord an dieser Minderheit: Er tötet die Mitglieder dieser Gruppe **als solche**. Es ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung die-

⁸⁸ *Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch*, Band I, Leipzig (1843), Sp. 1881 f. <http://www.archive.org/stream/lateinischdeusc01georuoft#page/942/mode/2up>

⁸⁹ <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/033/47/IMG/NR003347.pdf?OpenElement>

sem Terminus über die Bezeichnung der Angehörigkeit zur Gruppe hinaus zukommen soll; dies insbesondere im Fall der englischen Sprachfassung! Das Verwerfliche an der Tat, das sich der Täter zurechnen zu lassen hat, besteht in zwei Alternativen: entweder – nach der französischen Sprachfassung – darin, dass der Täter die **Absicht** hat, eine entsprechende Gruppe zu vernichten (dann reicht bereits ein Opfer, um den Tatbestand herzustellen), oder aber – nach der englischen – darin, dass er aufgrund der spezifischen Ausformung seiner Tat bewirkt, dass dem so geschieht, dass also entweder die hohe Zahl an Opfern oder aber die einschlägig wirkende sonstige Beeinträchtigung der Opfer empfindsam auf die Integrität der Gruppe schädlich wirkt. In ihrer Resolution 180 (II) aus November 1947⁹⁰ bekräftigt die GA ihre vorgenannte Resolution 96 (II) und führt weiter aus: The General Assembly, [...] Declaring that **genocide** is an international crime entailing national and international responsibility on the part of individuals and States; [...]. Das hervor gehobene Wort *genocide* steht hier klar nicht als strafrechtlicher Terminus technicus sondern als Name für einen Lebenssachverhalt, bei dem eine betreffende Gruppe vernichtet wird bzw. vernichtet zu werden droht. Wäre dies nicht so, erübrigte es sich auf die Verantwortungen etc. hinzuweisen, welche sich dann von selbst verstünden. Auch damit bringt die GA somit zum Ausdruck, dass der Lebenssachverhalt Völkermord im Mittelpunkt der zu schaffenden Strafnorm stehen soll, und nicht irgendwelche Absichten oder subjektive spezielle Willensausrichtungen des Täters. Und weiter im Text der genannten Resolution: Considering that the Economic and Social Council has stated in its resolution of 6 August 1947 that it proposes to proceed as rapidly as possible with the consideration of the question of genocide, **subject to any further instructions which it may receive** from the General Assembly. Die oben erörterte, in ihrer Resolution 96 (I) zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht über das (intentionsunabhängige) Verbrechen des Völkermordes war selbstverständlich auch eine solche Instruktion, die der ESC erhalten hatte. Allein, er hatte sie zu diesem Zeitpunkt der Resolution 180 (II) (noch) nicht umgesetzt, weshalb vielleicht die Betonung auf *which it may receive* erfolgte (!). Denn in dem darin zitierten seinem Bericht E/447⁹¹ scheint ein sodann nicht Gesetz gewordener Entwurfstext auf, in dem etwa der Genozid unter Verwendung des Passus *with the purpose of destroying* definiert wird; in der französischen (Original)Fassung⁹² dieses Dokuments heißt es hier *dans le but de détruire*. Diese auf den bezüglichen Vorsatz des Täters abstellende, sich auf den gesamten Tatbestand beziehende Zweckauslegung widerspricht klar der Vorgabe der GA aus Re-

⁹⁰ <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/038/87/IMG/NR003887.pdf?OpenElement>

⁹¹ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2011/10/e-447.pdf>

⁹² http://ahlambauer.files.wordpress.com/2011/10/e-447_fr_orig.pdf

solution 96 (I): daher die Rüge in 180 (II) und daher die Korrektur in dem heute geltenden Konventionstext, der schließlich mit Resolution 260 (III) A aus Dezember 1948⁹³ angenommen wurde. Dass in der französischen Fassung *l'intention* beibehalten wurde, schadete insofern nicht, als diese Formulierung *in concreto*, wie gezeigt, sogar zu einer Ausdehnung des Tatbestandes führt. Dass aber die GA dem ESC nach Artikel 66⁹⁴ Absatz 1 UN-Charta offenbar keine *instructions* sondern nur *recommendations* zu erteilen hat, spielt hier wohl abgesehen von der aktuellen Relevanz nach Artikel 4⁹⁵ der Charta nur eine marginale Rolle. Somit decken die beiden genannten Sprachversionen beides ab: sowohl die auf die Vernichtung gerichtete Absicht, sodass schon nach dem ersten Opfer die Tatbildlichkeit gegeben sein kann, sofern nur die betreffende Absicht vorlag; als auch den Taterfolg der wenn auch nur teilweisen Vernichtung, sodass tatbildlich auch handelt, wer ohne betreffende Absicht einen erheblichen Teil einer betreffenden Gruppe entsprechend behandelt, wobei die Anzahl der erforderlichen Opfer von der Wirkungsintensität der Tatvariante abhängt.

Judge Guillaume (Frankreich) führt in seiner *Seperate Opinion*⁹⁶ aus, *that international law cannot deprive a State of the right to resort to nuclear weaponry if that resort constitutes the ultimate means by which it can ensure its survival*. So schwanger an Aussagekraft diese Haltung sein mag, so sehr geht sie an der realen Praxis der Kriegsführung und an der – vom Gerichtshof als Grundlage für etwaige Rechtmäßigkeit des Gebrauchs von Kernwaffen anerkannten – Rechtslage unter Artikel 51 UN-Charta vorbei. Denn Letzterer erklärt die Selbstverteidigung nur zulässig, *if an armed attack occurs*. Die Bedeutung des Verbs *occur*⁹⁷, das hier im Präsens steht, ist *stattfinden, geschehen*; aber auch *heraufdräuen*: vgl. die lateinische Herkunft des Verbums von *occurrere*⁹⁸, *entgegenlaufen, -eilen, begegnen*! Daraus folgt, dass Gegenwehr nicht mehr statthaft ist, sobald der Angriff beendet ist (*occured*) und kein Grund zur Annahme vorherrscht, wonach ein weiterer Angriff bzw. dessen Fortsetzung **unmittelbar** drohe. Jede militärische Maßnahme mit Waffengewalt, die nach solcher Beendigung eines Angriffs erfolgt, ist nicht Selbstverteidigung sondern Vergeltung und als verbotene Agression nach A/RES/3314(XXIX)⁹⁹ unter Artikel 51 UN-Charta nicht mehr gedeckt! Aus diesen Rechtssätzen ergibt

⁹³ <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/044/31/IMG/NR004431.pdf?>

OpenElement

⁹⁴ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter10.shtml>

⁹⁵ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter2.shtml>

⁹⁶ <http://www.icj-cij.org/docket/files/95/7509.pdf>

⁹⁷ <http://oxforddictionaries.com/definition/english/occur?q=occur>

⁹⁸ <http://de.pons.eu/dict/search/results/?q=occurro&l=dela&in=&lf=la>

⁹⁹ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2012/10/a-res-3314xxix.pdf>

sich logisch, dass sich die Maßnahmen der Selbstverteidigung gegen den stattfindenden Angriff und/oder gegen die Fähigkeit des Feindes, den Angriff fortzusetzen bzw. den unmittelbar drohenden weiteren Angriff auszuführen, richten muss, wobei – das gebietet das humanitäre Recht – das gelindeste Mittel zu wählen ist, das militärisch vertretbar zum Einsatz kommen kann und sicher zum Ziel führt. Bezogen auf einen Angriff mit Kernwaffen (etwa durch ballistische Raketen) bedeutet dies, dass die Selbstverteidigung sich unmittelbar gegen die ballistische Rakete, die im Anflug ist, richten muss: und dazu sind Kernwaffen nicht nötig noch zweckmäßig. Aber auch, um einen unmittelbar drohenden (weiteren) Angriff mit Kernwaffen abzuwenden, sind Kernwaffen zur Gegenwehr nicht unbedingt nötig. So weist denn *Judge Fleischhauer* (BRD) in seiner *Dissenting Opinion*¹⁰⁰ zutreffend darauf hin, dass [f]or a recourse to nuclear weapons to be considered justified, however, not only would the situation have to be extreme, but all the conditions on which the lawfulness of the exercise of the right of self-defence depends in international law, **including the requirement of proportionality**, would have to be met. Die Idee aber: „Wenn ich nicht, dann du auch nicht!“, welche dazu führte, dass der dem Tod geweihte Angegriffene noch den Knopf betätigt, um den Angreifer auch auszulöschen, vermag als barbarisch und unlogisch unter keinem Völkerrechtssatz zu bestehen. Denn, wie *President Bedjaoui* (Algerien) in seiner *Declaration* es auszudrücken pflegte, *it would be very rash to accord, without any hesitation, a higher priority to the survival of a State than to the survival of humanity itself*. Schließlich verböten der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten und – aufgrund der verheerenden Wirkung von Kernwaffen, welche vor den politischen Grenzen der Staaten keinen Halt machen – der Grundsatz der Neutralität eine solche Vorgangsweise.

- 14 Wäre die Auffassung des Gerichtshofs richtig, der zufolge in Extremsituationen die Zuflucht zum Einsatz von Kernwaffen nach Artikel 51 UN-Charta womöglich zulässig sei, dann müssten Kernwaffen nach Artikel 43 ff. UN-Charta dem Artikel 42 UN-Charta unterstehenden Regime der vom SR angeordneten bewaffneten Gewaltanwendung unterstellt und der Befehlsgewalt des SR zugänglich gemacht werden, was in glattem Widerspruch zum Verbot des Artikel I NPT stünde, solche Waffen *an wen auch immer direkt oder indirekt* zu übertragen.
- 15 Beachte außerdem, dass die fünf Kernwaffenmächte im Artikel III des Zusatzprotokolls II zum *Tlatelolco Treaty* (siehe dazu Näheres oben unter Rn 6!) folgende Verpflichtung übernahmen: *The Governments represented by the undersigned Plenipotentiaries also undertake not to use or threaten to use nuclear weapons against the Contracting Parties of the Treaty for the Prohibition of Nuclear Weapons in Latin America*. Ferner haben Großbritannien, Frankreich und China im Protokoll II zum

¹⁰⁰ <http://www.icj-cij.org/docket/files/95/7513.pdf>

Rarotonga Treaty (siehe oben Rn 6!) eine analoge Pflicht übernommen. Auch im Artikel III des Protokolls zum *Treaty of Bangkok* (siehe oben Rn 6!) sollen sich alle fünf Kernwaffenstaaten auf analoge Weise verpflichten. Desgleichen sollen sich dieselben im Artikel I des Protokolls I zum *Pelindaba Treaty* (siehe oben Rn 6!) verpflichten. Auch in Artikel I des Protokolls zur CANWFZ (siehe oben Rn 6!) geben die fünf Kernwaffenstaaten negative Sicherheitszusagen ab.

ARTIKEL II

Jeder Nicht-Kernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, die Übertragung, durch welchen Überträger auch immer, von Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen oder von Kontrolle über solche Waffen oder Sprengvorrichtungen direkt oder indirekt nicht zu empfangen; Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen nicht herzustellen oder anderwärts zu erwerben; und keinerlei Hilfe bei der Herstellung von Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen zu suchen noch zu empfangen.

ARTICLE II

Each non-nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes not to receive the transfer from any transferor whatsoever of nuclear weapons or other nuclear explosive devices or of control over such weapons or explosive devices directly, or indirectly; not to manufacture or otherwise acquire nuclear weapons or other nuclear explosive devices; and not to seek or receive any assistance in the manufacture of nuclear weapons or other nuclear explosive devices.

ARTICLE II

Tout Etat non doté d'armes nucléaires qui est Partie au Traité s'engage à n'accepter de qui que ce soit, ni directement ni indirectement, le transfert d'armes nucléaires ou autres dispositifs nucléaires ou du contrôle de telles armes ou de tels dispositifs explosifs; à ne fabriquer ni acquérir de quelque autre manière des armes nucléaires ou autres dispositifs nucléaires explosifs; et à ne rechercher ni recevoir une aide quelconque pour la fabrication d'armes nucléaires ou d'autres dispositifs nucléaires explosifs.

- 1 Zum Begriff des Nicht-Kernwaffenstaates siehe unten bei Artikel IX.3! Zum Begriff der Kernwaffe sowie der nuklearen Sprengvorrichtung siehe oben bei Artikel I Rn 2! Vgl. damit den Vorbehalt Mexikos¹⁰¹ zum NPT, in dem der unterzeichnende Vertreter dieses Staates festhält wie folgt: [...] *I have the honor to state that the Government of Mexico understands: 1. That, in view of Article VII of the Treaty, none of the provisions of the Treaty shall be interpreted as affecting in any way the rights and obligations of Mexico as a State Party to the Treaty for the Prohibition of Nuclear Weapons in Latin America (Tlatelolco Treaty), opened for signature on February 14, 1967, and on which Treaty the United Nations General Assembly adopted Resolution 2286 (XXII) of December 5, 1967; and 2. That, at the present time, any nuclear explosive device may be used as a nuclear weapon, and that there is no indication that in the near future it will be possible to manufacture nuclear explosive devices that are not potentially nuclear weapons. Nevertheless, if technological progress*

¹⁰¹ <http://disarmament.un.org/treaties/a/npt/mexico/rat/washington>

should change that situation, it would be necessary to amend the pertinent provisions of the Treaty, in accordance with the procedure established therein. Einen ähnlichen Vorbehalt hat Argentinien¹⁰² abgegeben. Beachte dabei, dass der angesprochene Vertrag von Tlatelolco (siehe Artikel I Rn 6!) in seinen Artikeln 1, 5 und 18 die Erzeugung und Nutzung von Nuklearexplosionen zu friedvollen Zwecken ausdrücklich zulässt. Insofern geht der Artikel II in der Tat und ohne sachliche Rechtfertigung zu weit, wenn er implizit auch solche nukleare Explosionen verbietet, die friedvollen Zwecken dienen sollen. Was bei dieser Würdigung unberücksichtigt bleibt, sind hingegen etwaige negative geologische insbesondere elektromagnetische Auswirkungen auf die Erde und deren Umlaufbahn.

- 2 Die hierin übernommene Verpflichtung, die **Übertragung von Kernwaffen** etc. bzw. von **Kontrolle** über dieselben **nicht zu empfangen**, stünde komplementär zu der Verpflichtung der Kernwaffenstaaten nach Artikel I, solche Übertragung nicht vorzunehmen. Allerdings wird nach WHITNEY¹⁰³ der Begriff des *transferor* vorwiegend in rechtstechnischem Sinne gebraucht. Daraus lässt sich schließen, dass hier – im Gegensatz zu Artikel I oben (siehe dort Rn 6!) – tatsächlich die rechtliche Übertragung in die Macht des Empfängers (Nicht-Kernwaffenstaates) gemeint ist: Zumal ein Verstoß gegen Artikel I durch einen Kernwaffenstaat im Rahmen der *policy of deterrence* meist mit der Aggression der Drohung mit Kernwaffen durch diesen gegenüber dem Nicht-Kernwaffenstaat, auf dessen Territorium stationiert werden soll, einhergehen wird, ergäbe nicht viel Sinn, Letzteren mit der Verpflichtung zu belasten, solche Stationierung zu verhindern. Beachtet sei dabei, dass die Drohung, Kernwaffen einzusetzen, immer auch die Vertreter des bedrohten Staates persönlich trifft.

Das Verbot des Empfangs der Übertragung nach Artikel II NPT geht also weniger weit als jenes der Übertragung nach Artikel I desselben. Daraus folgt, dass nach den Bestimmungen des NPT Nicht-Kernwaffenstaaten nicht gegen den Vertrag verstoßen, wenn sie zulassen, dass Kernwaffenstaaten deren Kernwaffen auf ihrem Territorium unter dem Vorbehalt der Kontrolle darüber stationieren, obwohl solches Vorgehen der Kernwaffenstaaten nach Artikel I diesen untersagt ist.

Ein Vertragsverstoß durch Nicht-Kernwaffenstaaten läge dabei nur vor, wenn gegen die zweite Alternative des ersten Teils des Artikels II verstoßen würde, wonach der Empfang der Übertragung bloß der Kontrolle verboten sein soll. Denn diese Alternative stellt nicht nur auf technische Möglichkeiten des *remote access* ab, sondern auf einen eingetretenen Verstoß gegen Artikel I durch einen Kernwaffenstaat:

¹⁰² <http://disarmament.un.org/treaties/a/npt/argentina/acc/washington>

¹⁰³ AaO, Band VIII, New York (1895), S. 6429. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/centurydictionar08whit#page/6429/mode/1up>

Selbst wenn ein Kernwaffenstaat entgegen Artikel I NPT Kernwaffen auf dem Territorium eines Nicht-Kernwaffenstaates unter Vorbehalt der Kontrolle darüber stationiert hat, soll dem Letzteren verboten sein, die Übertragung der Kontrolle darüber hernach zu empfangen.

Siehe zu spezielleren und zum Teil weiter gehenden vertraglichen Verboten in diversen Kernwaffenfreizonenverträgen, die (auch fremdbestimmte) Stationierung von Kernwaffen auf eines Territorium als Nicht-Kernwaffenstaat zu tolerieren, oben bei Artikel I Rn 6!

- 3 Der zweite Verbotskomplex des Artikels II betrifft das Verbot der **Herstellung** oder des anderweitigen **Erwerbs** von Kernwaffen. Dabei stellt der englische Vertragstext auf das Verb *not to manufacture* ab. Nach WHITNEY¹⁰⁴ wo *manufacture* beschrieben wird als: *make or fabricate, as anything for use, [...] work materials into the form of*, kommt diesem Verbum die Bedeutung von *herstellen* zu. Das *as anything for use* macht deutlich, dass es sich beim Resultat der Herstellung um das zur Anwendung nützliche (End-)Ergebnis eines Arbeitsvorganges handelt, das heißt bezogen auf *to manufacture a nuclear weapon*, dass das Ergebnis die Kernwaffe sein muss, und nicht etwa bloß deren Einzelteile, und schon gar nicht deren (letzterer) theoretischer Entwurf oder auch Testung. Ein wenn auch vollständiger Haufen von Bestandteilen einer Waffe ist keine Waffe. Ebenso wenig stellt zB ein Zulieferer von KFZ-Teilen Automobile her; dies tut nur der, der diese Teile zu einem Ganzen zusammensetzt.

Im Gegensatz dazu verwendete die GA der VN erstmals in ihrer (oben beim dritten ErwGr erörterten) Resolution A/RES/1380(XIV) im Zusammenhang mit den Kernwaffenstaaten das Verb *produce*, welchem nach WHITNEY¹⁰⁵ (die hier infrage kommende) einschlägige Bedeutung von: "6. *To make; bring into being or form: as, to produce wares*", zukommt, mithin den gesamten Entstehungsprozess der Herstellung mit einschließt und wohl mit *erzeugen* zu übersetzen sein wird.

Zur Herstellung von Kernwaffen im Sinne des Verbotes ist daher die Existenz aller dafür benötigten Komponenten in materieller (spaltbaren und sonstigen Materials, Werkzeuge und Anlagen etc.) und technisch-ideeller Hinsicht (Know-hows, Pläne etc.) innerhalb der Jurisdiktion des Nicht-Kernwaffenstaates und dessen **Absicht** bzw. in Umsetzung begriffener Entschluss vonnöten, Kernwaffen herzustellen.

¹⁰⁴ AaO, Band V, New York (1895), S. 3620. Internetzugriff: <http://www.archive.org/stream/centurydictionar05whit#page/3620/mode/1up>

¹⁰⁵ AaO, Band VI, New York (1895), S. 4752. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/centurydictionar06whit#page/4752/mode/1up>

Das Studium der Kernwaffentechnologie dient auch Verteidigungszwecken, ohne dass dabei Kernwaffen hergestellt werden müssten. Vgl. dazu Artikel I.1.b des *Agreement for co-operation regarding atomic information for mutual defence purposes*, Washington, 15. Juni 1955 (214 UNTS 302, 2905¹⁰⁶): *While the United Kingdom and the United States are participating in international arrangements for their mutual defence and security and making substantial and material contribution thereto, each Government will from time to time make available to the other Government atomic information which the Government making such information available deems necessary to [...] (b) the training of personnel in the employment of and **defence against atomic weapons***. Ebenso wird im *Agreement on measures to reduce the risk of outbreak of nuclear war*, signed at Washington on 30 September 1971 (807 UNTS 58¹⁰⁷), in dessen Artikel 2 anerkannt, dass Entschärfung von Kernwaffen möglich ist: *The Parties undertake to notify each other immediately in the event of an accidental, unauthorized or any other unexplained incident involving a possible detonation of a nuclear weapon which could create a risk of outbreak of nuclear war. In the event of such an incident, the Party whose nuclear weapon is involved will immediately make every effort to take necessary measures **to render harmless or destroy such weapon without its causing damage***.

Entgegen dieser Bedeutung des Wortlauts des Artikels II NPT hat der ursprüngliche Kernwaffenstaat UdSSR solches Recht der Nicht-Kernwaffenstaaten von Anbeginn an vertragswidrig ignoriert bzw geleugnet. So nachzulesen in der Wiedergabe der Stellungnahmen der Vertreter der UdSSR sowie der USA im *First Committee* betreffend Artikel V NPT (A/C.1/1052): *In addition, this article now includes a provision stressing that the peaceful application of nuclear explosions in accordance with this treaty must be made “under appropriate international observation”, with a view to excluding any possibility of peaceful nuclear explosions being used by non-nuclear-weapon States to obtain the special information needed for the manufacture of nuclear weapons*. So der russische Vertreter in einem Statement, das den irrigen Eidruck erweckt, Nicht-Kernwaffenstaaten wäre vertragsgemäß verboten, solche Informationen (namentlich im Rahmen der Erforschung und Entwicklung der zivilen Kernenergie) selbst zu erlangen.

Ein wesentlicher Teil des Vertragszwecks des NPT ist, atomare Abrüstung zu erlangen. Dies zu verhandeln, verpflichten sich die Vertragsparteien in Artikel VI des Vertrages (siehe dazu dort!). Der Anreiz für Kernwaffenstaaten, sich ernsthaft auf solche Verhandlungen einzulassen, wäre empfindlich geschmälert, legte man die

¹⁰⁶ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2012/11/volume-214-i-2905-english.pdf>

¹⁰⁷ <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20807/volume-807-I-11509-English.pdf>

Artikel I und II des Vertrages so aus, dass die Stellung der Kernwaffenstaaten als solche zementiert wäre und die Nicht-Kernwaffenstaaten dem nichts entgegenzusetzen hätten. Demgegenüber lässt die hier angestellte Auslegung des Verbotes *not to manufacture* den Nicht-Kernwaffenstaaten erstens die Fähigkeit, durch Studium der technischen Eigenschaften der Kernwaffen sich – soweit möglich – gegen Angriffe damit zu wappnen und zweitens die Möglichkeit, der *deterrence policy* der Kernwaffenstaaten einiges an Wind aus den Segeln zu nehmen, indem sie *break out capability* entwickeln. So formulierte schon die Iranische Delegation auf der NPT-Review-Konferenz 1975 (NPT/CONF/35/I, Annex II, Seite 21) wie folgt: *To our mind, the heart of the NPT is a balance of obligations and rights between those states possessing nuclear weapons and those renouncing the option so to do.*

Indem allgemeine Grundsätze des Völkerrechts, wie oben bei Artikel I Rn 13 gezeigt, den Gebrauch von Kernwaffen (mithin deren Einsatz oder die Drohung damit) verbieten, verbieten sie in Wahrheit auch und bereits deren **Besitz**. Denn der bloße Besitz von Kernwaffen stellt sich angesichts des Umstands, dass die Nicht-Kernwaffenstaaten ihnen nichts entgegenzusetzen hätten, als, wie dies die *deterrence policy* ja ausdrücklich zugesteht, potentielle Bedrohung dar, sodass zum Schluss zu gelangen ist, dass bereits der Besitz von Kernwaffen nach allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts verboten ist. Wenn also Artikel II NPT, wie gezeigt, nur die (endfertige) Herstellung von Kernwaffen nicht aber deren Erforschung und Entwicklung in Einzelteilen verbietet, dann schreibt er lediglich diese Rechtslage fort und betont damit aber zugleich, dass in Artikel I des Vertrages mitnichten eine Legitimation des Besitzes von Kernwaffen durch die Kernwaffenstaaten begründet ist. Anders naturgemäß die Kernwaffenstaaten im zitierten Verfahren vor dem IGH, worauf dieser, wenig überzeugt, hinweist (Para. 61): *For those who support the legality in certain circumstances of recourse to nuclear weapons, there is no absolute prohibition against the use of such weapons. The very logic and construction of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, they assert, confirm this. This Treaty, whereby, they contend, the possession of nuclear weapons by the five nuclear-weapon States has been accepted, cannot be seen as a treaty banning their use by those States; to accept the fact that those States possess nuclear weapons is tantamount to recognizing that such weapons may be used in certain circumstances. Nor, they contend, could the security assurances given by the nuclear-weapon States in 1968, and more recently in connection with the Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons in 1995, have been conceived without its being supposed that there were circumstances in which nuclear weapons could be used in a lawful manner. For those who defend the legality of the use, in certain circumstances, of nuclear weapons, the acceptance of those instruments by the different non-nuclear-weapon*

States confirms and reinforces the evident logic upon which those instruments are based.

Hinzukommt ein Argument, das sich seit jeher durch die völkerrechtlichen Verträge schlängelt: In der Resolution A/RES/47/68¹⁰⁸ der GA der VN vom 23. Februar 1993, mit welcher *Principles relevant to the Use of Nuclear Power Sources in Outer Space* angenommen wurden, heißt es: *Affirming that this set of Principles applies to nuclear power sources in outer space devoted to the generation of electric power on board space objects **for non-propulsive purposes**, which have characteristics generally comparable to those of systems used and missions performed at the time of the adoption of the Principles.* Wenngleich diese Bestimmung (*argumento e contrario*) nur besagt, dass lediglich **im Weltraum** keinerlei Vorschriften die Forschung und Entwicklung an nuklearen Antriebssystemen behindern sollen, so kann daraus doch auch für irdische Belange der Schluss gezogen werden, dass derlei Aktivitäten, auch wenn sie auf der Erde stattfinden, solche Freiheiten genießen sollen. Auch Nicht-Kernwaffenstaaten, die sich auf dem Gebiet solcher Forschung und Entwicklung umtun, sollen nicht durch den Vorwurf, gegen Artikel II zu verstoßen, bzw. durch die daraus resultierenden völkerrechtlichen Maßnahmen gegen sie behindert werden.

Zum Vergleich mit dem Verbot *to manufacture* sei im Übrigen auf die anderen Kernwaffenfreizonenverträge verwiesen, in denen der Verbotstatbestand, der hier erörtert wird, durchwegs eine spezielle Ergänzung durch Hinzufügung anderer Verba zum Begriff des *manufacture* erfährt. So verbietet Artikel I.1.a des *Tlatelolco Treaty* etwa *[t]he testing, use, manufacture, **production** or acquisition by any means whatsoever of any nuclear weapons*. Artikel III.1.a des *Bangkok Treaty* formuliert das Verbot, wie folgt: **develop, manufacture or otherwise acquire**. Und Artikel III.a des *Pelindaba Treaty* gebietet *[n]ot to conduct **research on, develop, manufacture, stockpile or otherwise acquire, possess or have control over any nuclear explosive device by any means anywhere***. Die jeweils fett hervorgehobenen Passagen kommen in Artikel II NPT nicht vor.

Das Verbot des anderweitigen **Erwerbs** stellt sich als Auffangtatbestand dar.

- 4 Der letzte Teil des Verbotstatbestands des Artikels II, dem zufolge verboten sein soll, **Hilfe** bei der Herstellung zu suchen oder **zu empfangen**, scheint das Schlupfloch im vorangehenden Tatbestandsteil zu schließen, durch welches die Herstellung etwa im Auftrag des Nicht-Kernwaffenstaates durch einen Kernwaffenstaat erfolgen könnte. Zugleich aber wird durch das Verbot Hilfe zu suchen, im Verein mit

¹⁰⁸ http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/47/68&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/47/fres47.shtml&Lang=E

dem Umstand, dass das *to seek* im zweiten Tatbestandsteil nicht vorkommt, zusätzlich klargestellt, dass die Suche nach der Herstellung von Kernwaffen im Sinne von deren Erforschung und Entwicklung nicht verboten ist, solange dabei Kernwaffen tatsächlich nicht (endfertig) hergestellt werden.

- 5 Den Anwendungsbereich des Verbotes *not to manufacture* vor Augen, wird klar, dass die Aktivitäten, welche etwa der **Islamischen Republik Iran** (Iran) vorgeworfen werden, selbst wenn sie wahr wären, gar nicht gegen dieses Verbot verstießen. Wie oben, bei der Einleitungsklausel Rn 4, bereits angesprochen, gebietet der völkerrechtliche Grundsatz der Achtung der souveränen Mitglieder der Staatengemeinschaft (siehe dazu etwa HOLTZENDORFF¹⁰⁹), dass deren (Vertrags-)Gebarung für rechtskonform gehalten wird, solange nicht bewiesen ist, dass dem nicht so ist. Schon deshalb erfolgte die Vorlage der „Akte Iran“ an den SR der VN durch die IAEA (siehe operativen Punkt 2. der Resolution deren Gouverneursrates, GOV/2006/14¹¹⁰) auch entgegen den Statuten der IAEA: Von den Iranischen Nuklearaktivitäten wurde noch nicht einmal behauptet, dass sie darin bestünden, Nuklearwaffen herzustellen; demnach lag für die IAEA keine Frage *in connection with the activities of the Agency* [vor,] *that are within the competence of the Security Council* (Artikel III.B.4¹¹¹ IAEA-Statut). In diesem Zusammenhang interessant ist aber, dass genannter operativer Punkt 2. der Resolution GOV/2006/14 lautet, wie folgt: *The Board of Governors, [...] 2. Requests the Director General to report to the Security Council of the United Nations that these steps are required of Iran by the Board and to report to the Security Council all IAEA reports and resolutions, as adopted, relating to this issue.* Damit wird vielmehr die Gebarung der IAEA zum Gegenstand eines Verfahrens vor dem SR gemacht, denn diejenige des Iran.

In diesem Lichte ausgelegt, müssen die Resolutionen des SR der VN, die hinsichtlich des Iranischen Atomprogrammes ergangen sind, wo möglich, im Sinne des Iran verstanden werden. Beachte hierbei, dass die Resolutionen des SR nach Artikel 25¹¹² UN-Charta vor bzw. bei Umsetzung durch die UN-Mitglieder einer Letztkontrolle hinsichtlich ihres Übereinstimmens mit dem Völkerrecht zu unterziehen und nur dann zu befolgen sind, wenn diese Voraussetzung gegeben ist: *The Members of the United Nations agree to accept and carry out the decisions of the Security Council in accordance with the present Charter.* Über Artikel I¹¹³ Absatz 1 UN-

¹⁰⁹ *Handbuch des Völkerrechts*, Band II, Hamburg [1887], S. 65. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/handbuchdesvlke03holtgoog#page/n83/mode/1up>

¹¹⁰ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Board/2006/gov2006-14.pdf>

¹¹¹ <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.3>

¹¹² <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter5.shtml>

¹¹³ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml>

Charta (*in conformity with the principles of justice and international law*) hat dabei das gesamte jeweils einschlägige gültige Völkerrecht in die Beurteilung mit einzufließen. Beachte ferner, dass die Ignoranz, welche von einigen Kernwaffenstaaten und deren Verbündeten der hier dargelegten Bedeutung des Verbots *not to manufacture* entgegengebracht worden ist, bei Anwendung des NPT vor allem gegenüber der Nicht-Kernwaffenstaaten der Dritten Welt zu einem System der Diskriminierung und Unterdrückung geführt hat, das jeder Beschreibung spottet. Mit verantwortlich dafür ist auch die IAEA.

Einer näheren Betrachtung wesentlicher Punkte der zu den Aktivitäten des Iran seitens des SR ergangenen Resolutionen vorauszuschicken ist, dass alle diese unter dem Tagesordnungspunkt *Non-proliferation* und nicht etwa zum Thema Iran verabschiedet wurden. Resolution S/RES/1696(2006)¹¹⁴ erging ausdrücklich unter Artikel 40¹¹⁵ UN-Charta, ist daher als *provisional measure* von den nachfolgenden Resolutionen überlagert, sodass hier auf sie nicht näher eingegangen zu werden braucht. Resolution S/RES/1737(2006)¹¹⁶ wurde unter Artikel 41 UN-Charta verabschiedet und ist daher (vorbehaltlich ihrer Übereinstimmung mit dem Völkerrecht) verbindlich (Artikel 25 UN-Charta). In operativem Punkt 1. dieser Resolution bekräftigt der SR (wie schon in Resolution 1696 zum Gegenstand eines Aufrufs an Iran gemacht), *that Iran shall without further delay take the steps required by the IAEA Board of Governors in its resolution GOV/2006/14*¹¹⁷, **which are essential to build confidence** in the exclusively peaceful purpose of its nuclear programme and to resolve outstanding questions. Die fett hervorgehobene Passage ist zugunsten Irans als einschränkender Konzessivsatz mit der Bedeutung aufzufassen, dass Iran selbst entscheiden soll, auf welche der in Resolution GOV/2006/14 enthaltenen Schritte zutrefte, dass sie Vertrauen bildend sind. Dies ist als ironische Ohrfeige gegenüber der IAEA zu verstehen, die sich Kompetenzen angemäßt hat, die ihr nicht zukommen (siehe dazu Näheres unten bei Artikel III!). Ferner entschied der SR im operativen Punkt 2. seiner Resolution 1737 **in this context**, *that Iran shall without further delay suspend the following proliferation sensitive nuclear activities: (a) all enrichment-related and reprocessing activities, including research and development, to be verified by the IAEA; and (b) work on all heavy water-related projects, including the construction of a research reactor moderated by heavy water, also to be verified by the IAEA.* Dass Punkt 2. *in this context* ergehe, soll die Ironie des ersten Punktes fortschreiben, die hier darin liegt, dass der Auftrag an Iran dahin geht, nur jene Aktivitäten aus den in litera (a) und (b) umschriebenen

¹¹⁴ [http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1696\(2006\)](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1696(2006))

¹¹⁵ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter7.shtml>

¹¹⁶ [http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1737\(2006\)](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1737(2006))

¹¹⁷ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Board/2006/gov2006-14.pdf>

auszusetzen, welche die IAEA zuvor als *proliferations sensitive* feststellt. Klar ist nämlich, dass so gut wie alle Tätigkeiten, die bei der Unterhaltung eines vollständigen Nuklearzyklus' entfaltet werden, potentiell *proliferations sensitive* sind, kann doch überall dabei spaltbares Material zu Waffenzwecken abgezweigt werden (siehe dazu Artikel III.1!), sodass sich der Auftrag an die IAEA, dies zu verifizieren, als zweite Ohrfeige für sie herausstellt. Im Ergebnis bewirkte die Resolution 1737 somit keinerlei Pflicht seitens Iran, irgendwelche Nuklearaktivitäten einzustellen. Vielmehr liegt der Ball bei der IAEA, die festzustellen hat, welche Tätigkeiten einzustellen seien, was die Frage nach den Befugnissen der IAEA unter Artikel III NPT aufwirft, die nuklearen Aktivitäten von Nicht-Kernwaffenstaaten zu inspizieren (siehe dazu Näheres ebendort!). Im ersten operativen Punkt der Resolution S/RES/1747(2007)¹¹⁸ beschloss der SR den hier zuvor erörterten Anordnungen analoge Bekräftigungen. Desgleichen im ersten operativen Punkt der Resolution S/RES/1803(2008)¹¹⁹; hier fügte der SR allerdings die folgende Passage hinzu: *and underlines that the IAEA has sought confirmation that Iran will apply Code 3.1 modified*, welcher Betonung der folgende, darauf Bezug habende Erwägungsgrund in Resolution 1803 vorausging: *Noting with concern that Iran has taken issue with the IAEA's right to verify design information which had been provided by Iran pursuant to the modified Code 3.1, emphasizing that in accordance with Article 39 of Iran's Safeguards Agreement Code 3.1 cannot be modified nor suspended unilaterally and that the Agency's right to verify design information provided to it is a continuing right, which is not dependent on the stage of construction of, or the presence of nuclear material at, a facility.* Besagter Artikel 39 des safeguard-Abkommens der IAEA mit Iran (INFCIRC/214¹²⁰) lautet: *The Government of Iran and the Agency shall make Subsidiary Arrangements which shall specify in detail, to the extent necessary to permit the Agency to fulfil its responsibilities under this Agreement in an effective and efficient manner, how the procedures laid down in this Agreement are to be applied. The Subsidiary Arrangements may be extended or changed by agreement between the Government of Iran and the Agency without amendment of this Agreement.* Der Satz, aus dem die besagte Unzulässigkeit vom SR herausgelesen wird, ist fett hervorgehoben. Diese Bestimmung meint freilich etwas ganz anderes: nämlich dass durch solche *Subsidiary Arrangements*, die in der Form der (keiner Ratifikationspflicht unterworfenen, sog. Verwaltungs-)Vereinbarung zwischen Iran und IAEA zustande kommen, das vorliegende

¹¹⁸ [http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1747\(2007\)&referer=http://www.un.org/en/sc/documents/resolutions/2007.shtml&Lang=E](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1747(2007)&referer=http://www.un.org/en/sc/documents/resolutions/2007.shtml&Lang=E)

¹¹⁹ [http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1803\(2008\)&referer=http://www.un.org/en/sc/documents/resolutions/2008.shtml&Lang=E](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1803(2008)&referer=http://www.un.org/en/sc/documents/resolutions/2008.shtml&Lang=E)

¹²⁰ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/infirc214.pdf>

Abkommen nicht geändert werden soll. Dies allein sagt für sich genommen gar nichts über eine Unzulässigkeit der einseitigen Änderung sowohl von solchen *Subsidiary Arrangements* wie auch des *safeguards*-Abkommens überhaupt aus. Im Gegenteil! Der einzige Umkehrschluss der aus dem fett hervorgehobenen Satz seriöser Weise gezogen werden kann, ist der, dass (zwar nicht durch *Subsidiary Arrangements*, sehr wohl aber) durch unilaterale Vorgabe seitens Iran sowohl *Subsidiary Arrangements* wie auch das *safeguards*-Abkommen geändert werden können. Dies allein geht konform mit der unten bei Artikel III näher zu erörternden Rechtslage betreffs der Natur der Leistungserbringung der IAEA im Rahmen von ersuchten *safeguards*-Anwendungen iSd Artikels III.A.5.¹²¹, 2. Fall IAEA-Statut. Und gerade **weil** die IAEA gar keine statutarische Kompetenz hat, *safeguard agreements* mit allen nötigen Details abzuschließen - sie ist ja auch keine Rechtsbehörde, die beurteilen sollte, was unter NPT erlaubt und was verboten ist, wie also die im Artikel III NPT unter *safeguards* gestellten Verbindlichkeiten seiner Mitglieder eigentlich aussehen - ist auch der NPT insoweit rechtswidrig (lückenhaft), weil er verabsäumt, den Gegenstand und die Art der *safeguards* derart detailliert darzutun, dass es für die IAEA nicht auch nur die kleinste Unklarheit bei dessen Anwendung geben kann, ist diese doch statutarisch bloß reine Exekutions- bzw. technisch-faktische Umsetzungsinstitution. Dass dieser Zusammenhang auch dem SR der UN nicht verborgen war, ist insbesondere aus dem Umstand erschießbar, dass er nicht von ungefähr diese schrullige, oben fett hervorgehobene Phrase, Iran habe sich mit einem Recht auf einen Streit eingelassen, ausgerechnet am "Recht, *facility designs* zu verifizieren" aufgehängt hat, geht es doch auch im Artikel III IAEA-Statut um *designs*, wenn auch um *safeguard designs*, auf welchen Artikel III sich die Erwägungsgründe des *Safeguard*-Abkommens mit Iran als Grundlage für eine Kompetenz der IAEA, solche *agreements* abzuschließen, (unzutreffend) beziehen. Siehe das Nähere zu diesem Komplex unten bei Artikel III!

¹²¹ <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.3>

ARTIKEL III

1. Jeder Nicht-Kernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, zu dem ausschließlichen Zweck der Verifikation der Erfüllung seiner unter diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen, um die Abzweigung von Kernenergie von friedvollen Gebräuchen hin zu Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen zu verhindern, Sicherungsmaßnahmen anzunehmen, wie sie in einem Übereinkommen vorgesehen sind, welches mit der Internationalen Atomenergieagentur in Übereinstimmung mit dem Statut der Internationalen Atomenergieagentur und dem System von Sicherungsmaßnahmen der Agentur auszuhandeln und abzuschließen ist. Die Verfahrensweisen für die von diesem Artikel verlangten Sicherungsmaßnahmen sollen mit Rücksicht auf Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material befolgt werden, sei es, dass dieses in jedweder hauptsächlich nuklearen Anlage erzeugt, verarbeitet oder in Gebrauch genommen wird oder sich außerhalb jedweder solchen Anlage befindet. Die von diesem Artikel verlangten Sicherungsmaßnahmen sollen auf alles Ausgangs- oder spezielles spaltbares Material in allen friedvollen nuklearen Aktivitäten angewandt werden, welche innerhalb des Territoriums eines solchen Staates, unter seiner Jurisdiktion oder wo auch immer unter seiner Kontrolle ausgeführt werden.

ARTICLE III

1. Each Non-nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes to accept safeguards, as set forth in an agreement to be negotiated and concluded with the International Atomic Energy Agency in accordance with the Statute of the International Atomic Energy Agency and the Agency's safeguards system, for the exclusive purpose of verification of the fulfillment of its obligations assumed under this Treaty with a view to preventing diversion of nuclear energy from peaceful uses to nuclear weapons or other nuclear explosive devices. Procedures for the safeguards required by this Article shall be followed with respect to source or special fissionable material whether it is being produced, processed or used in any principal nuclear facility or is outside any such facility. The safeguards required by this Article shall be applied on all source or special fissionable material in all peaceful nuclear activities within the territory of such State, under its jurisdiction, or carried out under its control anywhere.

ARTICLE III

1. Tout Etat non doté d'armes nucléaires qui est Partie au Traité s'engage à accepter les garanties stipulées dans un accord qui sera négocié et conclu avec l'Agence internationale de l'énergie atomique, conformément au Statut de l'Agence internationale de l'énergie atomique et au système de garanties de ladite Agence, à seule fin de vérifier l'exécution des obligations assumées par ledit Etat aux termes du présent Traité en vue d'empêcher que l'énergie

nucléaire ne soit détournée de ses utilisations pacifiques vers des armes nucléaires ou d'autres dispositifs explosifs nucléaires. Les modalités d'application des garanties requises par le présent article porteront sur les matières brutes et les produits fissiles spéciaux, que ces matières ou produits soient produits, traités ou utilisés dans une installation nucléaire principale ou se trouvent en dehors d'une telle installation. Les garanties requises par le présent article s'appliqueront à toutes matières brutes ou tous produits fissiles spéciaux dans toutes les activités nucléaires pacifiques exercées sur le territoire d'un tel Etat, sous sa juridiction, ou entreprises sous son contrôle en quelque lieu que ce soit.

- 1 In Artikel III Absatz 1 NPT übernehmen die Nicht-Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, die Verpflichtung, Sicherungsmaßnahmen zu **akzeptieren**, wie sie in einem Übereinkommen vorgesehen sind, das mit der IAEA abzuschließen ist. Aus den beiden letzten Nebensätzen ergibt sich, dass sich das *to accept* nicht etwa auf die abzugebende Vertragserklärung bezieht, mit der das mit der IAEA abzuschließende Übereinkommen rechtswirksam gemacht werden soll: denn sonst hieße der Satz *undertakes to accept safeguards in an agreement to be concluded* [...]. Vielmehr bezieht es sich faktisch auf die Annahme der Anwendung der Sicherungsmaßnahmen *realiter* im Sinne einer Duldung derselben im Rahmen deren Nuklearaktivitäten. Aus dem *to accept* kann daher noch keine Folgerung abgeleitet werden, welchen Inhalts die Sicherungsmaßnahmen zu sein haben, bzw. etwa, dass die IAEA hinsichtlich solchen Inhalts autonom und bestimmend mitentscheiden sollte. Daraus ergibt sich, dass die mit dieser Duldungspflicht korrelierende Gläubigerstellung nicht etwa der IAEA sondern den anderen Vertragsparteien des NPT zukommt. Daran ändert auch Artikel XII.A.¹²² IAEA-Statut nichts, der da lautet: A. ***With respect to any Agency project, or other arrangement where the Agency is requested by the parties concerned to apply safeguards, the Agency shall have the following rights and responsibilities to the extent relevant to the project or arrangement:*** [...]. Denn einerseits beziehen sich die im Folgenden dieses Artikels aufgezählten Rechte der IAEA durchwegs auf IAEA-Projekte, mithin auf *Safeguards* nach Artikel IIIA5., 1. Teil IAEA-Statut; und zum andern setzen solche Rechte der IAEA selbstverständlich ("*with respect to...any ... arrangement*") ein aufrechtes Ersuchen nach Artikel III.A.5., 2. Fall IAEA-Statut voraus. Die in Artikel XII.A IAEA-Statut angesprochenen Rechte sollen, soweit sie sich auf *Safeguards* nach Artikel III.A.5., 2. Teil IAEA-Statut beziehen, die IAEA bloß hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Effizienz der von ihr angewandten *Safeguards* absichern, nicht aber sie zum Gläubiger der Verpflichtung des ersuchenden Staates machen, Sicherungsmaßnahmen zu akzeptieren.

¹²² <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.12>

- 2 Das **Übereinkommen** mit der IAEA, in dem die Sicherungsmaßnahmen demnach vorzusehen sind, ist **in Übereinstimmung mit dem Statut der Internationalen Atomenergieagentur und dem System von Sicherungsmaßnahmen der Agentur auszuhandeln und abzuschließen**. Hier wird der IAEA zwar die Aufgabe zuge-dacht, an der Aushandlung des Inhalts des Übereinkommens teilzunehmen; doch erweist sich dies als zu großzügig formuliert im Hinblick auf die Einschränkung, der zufolge der Abschluss des Übereinkommens sich mit dem Statut und dem Sicherungsmaßnahmensystem zu decken habe. Beachte hierbei, dass das IAEA-Statut zu-folge dessen besonderen Abänderungsmechanismus laut dessen Artikels XVIII¹²³ durch den NPT nicht abgeändert werden konnte.

Artikel III.A.5¹²⁴ IAEA-Statut lautet: *The Agency is authorized: [...]To establish and administer safeguards designed to ensure that special fissionable and other materials, services, equipment, facilities, and information made available by the Agency or at its request or under its supervision or control are not used in such a way as to further any military purpose; and to apply safeguards, at the request of the parties, to any bilateral or multilateral arrangement, or at the request of a State, to any of that State's activities in the field of atomic energy.* Die Ziele der IAEA sind in Artikel II deren Statuts wie folgt umschrieben: *The Agency shall seek to accelerate and enlarge the contribution of atomic energy to peace, health and prosperity throughout the world. It shall ensure, so far as it is able, that assistance provided by it or at its request or under its supervision or control is not used in such a way as to further any military purpose.* In Ausführung des ersten Teils dessen sind in Artikel XI.¹²⁵ des Statuts Agenturprojekte geregelt, die die IAEA durchführt, um – vereinfacht gesagt – unter ihren Mitgliedern Nukleartechnisches zu vermitteln oder zu arrangieren. Im Zuge dessen hat die IAEA den Teilnehmern an solchen Projekten nach Artikel XI.F.4 des Statuts die *Verpflichtung* aufzubürden, dass das Vermittelte bzw. Arrangierte nicht zu militärischen Zwecken verwandt werden wird, und dass das Projekt unter Agentur-safeguards (Projekt-safeguards) stehen soll. Aus dem zuvor Gesagten folgt, dass sich der oben fett hervorgehobene zweite Teil des Artikels III.A.5 des Statuts nicht auf diese Projekt-safeguards beziehen kann, denn hier ist die Rede von *Ersuchen*, nicht von *Verpflichtung*. Auf diese Projekt-safeguards bezieht sich vielmehr der erste Teil des Artikel III.A.5, wobei das *administer* zwanglos ein *apply* mit einschließt.

Demgegenüber bezieht sich der zitierte zweite Teil auf solche *safeguards*, welche die IAEA nur über *Ersuchen* und zwar auf Nuklearaktivitäten (ausschließlich) **an-**

¹²³ <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.18>

¹²⁴ <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.3>

¹²⁵ <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.11>

wendet, welche außerhalb von Agenturprojekten stattfinden. Sie tut dies über Ersuchen der Parteien von jedwedem bi- oder multilateralen Übereinkommen *auf* dasselbe; oder aber über Ersuchen eines jeden Staates auf dessen Nuklearaktivitäten. Zumal die IAEA nach diesem zweiten Teil des Artikels III.A.5 ihres Statuts Sicherungsmaßnahmen lediglich anwendet (*to apply*) nicht aber einrichtet und verwaltet (*establish and administer*), hat den Inhalt, die Form, die Ausgestaltung und den Zweck der Sicherungsmaßnahmen die ersuchende Vertragspartei zu bestimmen, während die IAEA darauf beschränkt bleibt, den Inhalt dieses Ersuchens auf dessen Übereinstimmung mit dem IAEA-Statut zu überprüfen: Dabei hat die IAEA darauf Bedacht zu nehmen, dass die von der ersuchenden Partei vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahmen den zu sichernden Nuklearaktivitäten adäquat sind, sodass ein professionelles Arbeiten seitens der IAEA möglich ist. Insofern spricht Artikel III.1 NPT zu Recht von einem *auszuhandelnden* Übereinkommen. Grundsätzlich haben aber der oder die ersuchenden Vertragsparteien den Inhalt der Sicherungsmaßnahmen und zu bestimmen, worauf und wozu diese anzuwenden sein sollen. Die IAEA ist bloßer Dienstleister und faktisch-technisch tätiger Sachverständiger, der als unabhängiger Dritter Nuklearaktivitäten gegen bestimmte unerwünschte Ergebnisse sichern soll. Daraus folgt auch, dass die IAEA grundsätzlich und soweit dies mit deren Statut vereinbar ist, nicht zu interessieren hat, ob ein an sie herangetragenes Ersuchen mehrerer Vertragsparteien den Erfordernissen des den zu sichernden Nuklearaktivitäten zugrundeliegenden Vertrages entspricht: Die IAEA soll unabhängig bleiben und über Auseinandersetzungen über den Inhalt dieses Vertrags nicht in den Streit zwischen dessen Parteien hineingezogen werden. Dass die IAEA nach Artikel III.A.5, zweiter Teil, IAEA-Statut Sicherungsmaßnahmen *to any bilateral or multilateral arrangement* anwendet, besagt nur, dass mit *arrangement* das im Ersuchen der Vertragsparteien zwischen diesen getroffene Übereinkommen über die Art, den Umfang, den Gegenstand und den Zweck der Sicherungsmaßnahmen oder aber jener Teil des Vertrages zwischen den ersuchenden Parteien gemeint ist, der sich mit solchen Inhalten beschäftigt. Immerhin kann daher aus diesem *to ... arrangement* der Schluss gezogen werden, dass es zur Absicherung der Unabhängigkeit der IAEA und zur Gewährleistung der Unparteilichkeit deren Tätigkeit eine Übereinkunft zwischen den ersuchenden Parteien geben muss, aus der der Inhalt des an die IAEA zu richtenden Ersuchens klar und ausreichend hervorgeht.

Vgl. dazu den *Treaty for the Prohibition of Nuclear Weapons in Latin America (Tlatelolco Treaty)* (634 UNTS 326, 9068¹²⁶), der in seinem Artikel XIII auszugs-

sweise vorsieht, wie folgt: *Each Contracting Party shall negotiate multilateral or bilateral agreements with the International Atomic Energy Agency for the application of its safeguards to its nuclear activities.* Das zweimal hervorgehobene *its* bezieht sich zweifelsfrei auf die *Contracting Party*, was schon deshalb erhellt, weil, wie oben gezeigt, nur eine solche Lesart mit den Statuten der IAEA konform geht.

Mit diesen beiden Kategorien von safeguards: denjenigen, die auf Agenturprojekte zur Vermeidung der militärischen Verwendung anzuwenden und also einzurichten und zu administrieren sind, einerseits, und denjenigen, die über Ersuchen lediglich anzuwenden sind, andererseits, ist zugleich das **Sicherungsmaßnahmensystem** der IAEA umrissen, welches von der IAEA in von deren Gouverneursrat gebilligten Dokumenten näher spezifiziert worden ist. Dabei handelt es sich ursprünglich um INFCIRC/26¹²⁷ aus 1961, welches sodann mit INFCIRC/66¹²⁸ aus 1965 einer Revision unterzogen worden ist. Siehe auch INFCIRC/66/Rev.1¹²⁹ sowie Rev.2¹³⁰! Punkt 15. des Sicherungsmaßnahmensystems aus 1965 (INFCIRC/66) lautet: 15. *The Agency shall implement safeguards in a State if: (a) The Agency has concluded with the State a project agreement under which materials, services, equipment, facilities or information are supplied, and such agreement provides for the application of safeguards; or (b) The State is a party to a bilateral or multilateral arrangement under which materials, services, equipment, facilities or information are supplied or otherwise transferred, and: (i) **All the parties** to the arrangement have requested the Agency to **administer** safeguards; and (ii) The Agency has concluded the necessary safeguards agreement **with the State**; or (c) The Agency has been requested by the State to safeguard certain nuclear activities under the latter's jurisdiction, and the Agency has concluded the necessary safeguards agreement with that State.* Dadurch, dass **alle** Vertragsparteien das Ersuchen an die IAEA zu stellen haben, wird Streit unter ihnen hintangehalten, was die Arbeit der IAEA erleichtert, ja erst ermöglicht. Dass hier die (in zitiertem Punkt 15.b.i) die Rede von *administer* ist, geht am klaren Wortlaut des Artikels III.A.5, zweiter Teil, IAEA-Statut vorbei, wonach nur *anzuwenden (to apply)* ist. Unerfindlich bleibt, welcher Raum neben einem, wie erörterten, bi- oder multilateralen Ersuchen an die IAEA noch für eine eigenständige Vereinbarung zwischen IAEA und einzeltem Staat nach zitiertem Punkt 15.b.ii verbleiben soll. Solch eine Vereinbarung hätte sich jedenfalls am bi- oder multilateralen Ersuchen zu orientieren und könnte an dessen Inhalt nichts mehr ändern, sondern lediglich etwa die erforderlichen Zustimmungen des einzelnen Staates enthalten, in dessen Souveränität einzugreifen.

¹²⁷ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/infcirc26.pdf>

¹²⁸ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/infcirc66.pdf>

¹²⁹ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/infcirc66r1.pdf>

¹³⁰ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/infcirc66r2.shtml>

Klar ist demnach auch, dass eine solche Vereinbarung mit dem einzelnen Staat ebenso wie jenes Übereinkommen nach zitiertem Punkt 15.c jederzeit und seitens des Staates einseitig **widerrufbar** ist, denn die IAEA hat nach Artikel III.A.5, zweiter Teil, ihres Statuts, anders als nach dem ersten Teil, kein Recht darauf, Sicherungsmaßnahmen anzuwenden: Sie wird darum lediglich als Dienstleister ersucht, sodass ihr solcher Auftrag jederzeit wieder entzogen werden kann. Dass der einzelne Staat im Sinne des zitierten Punktes 15.b.ii des Sicherungsmaßnahmensystems aus 1965 mit einem solchen Widerruf eventuell gegen seine Vertragspflichten, hier: des NPT verstößt, hat die IAEA nicht zu interessieren, zumal es sich dabei allein um eine Angelegenheit zwischen den ersuchenden Vertragsparteien handelt.

Das IAEA-Statut enthält in dessen Artikel XII¹³¹. detaillierte Regelungen zu den *Agency-safeguards*. Dessen Einleitungssatz lautet: *With respect to any Agency project, or other **arrangement where the Agency is requested by the parties concerned to apply safeguards**, the Agency shall have the following rights and responsibilities **to the extent relevant** to the project or arrangement.* Durch die Einschränkung *to the extent relevant* ist sichergestellt, dass die nachfolgenden Regelungen in Artikel XII nur insoweit auf Sicherungsmaßnahmen über Ersuchen Anwendung finden, als dies das Ersuchen zulässt.

- 3 Die Verpflichtung des Artikel III.1 NPT, Sicherungsmaßnahmen anzunehmen, erfolgt zu dem **ausschließlichen Zweck der Verifikation der Erfüllung seiner unter diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen, um die Abzweigung von Kernenergie von friedvollen Gebräuchen hin zu Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen zu verhindern**. Das heißt, dass die Verifikation der Pflichterfüllung zu erfolgen hat, um Abzweigungen zu verhindern.

Im Mittelpunkt des Sicherungsmaßnahmenkonzepts des NPT steht also das Ziel, Abzweigungen von Kernenergie zu Waffenzwecken zu verhindern. Von diesem **ausschließlichen** Ziel ausgehend ist rückzuschließen, welcher Art und welcher Form die genannte Verifikation der Pflichterfüllung zu sein hat, welcher die Annahme von Sicherungsmaßnahmen dienen soll. Vgl. damit Artikel 12.2.a des *Tlatelolco Treaty*, der da lautet: *2. The control system shall be used in particular for the purpose of verifying: (a) That devices, services and facilities intended for peaceful uses of nuclear energy are not used in the testing or manufacture of nuclear weapons [...].* Diese Bestimmung setzt den Rahmen für das mit den Artikeln 13 bis 18 dieses Vertrags eingerichteten Kontrollsystems viel weiter als Artikel III.1 NPT.

Am Beispiel Irans verdeutlicht, bedeutet dies, dass nach Artikel III.1 NPT völlig unerheblich ist und die IAEA nicht zu interessieren hat, ob Iran in der militärischen

¹³¹ <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.12>

Anlage Parchin Versuche an Sprengmitteln vorgenommen hat, solange dabei keine Kernenergie zu Waffenzwecken abgezweigt wurde. Die IAEA übersieht hierbei offenkundig, dass der sehr eingeschränkte Zweck, die Nutzung zu militärischen Zwecken zu verhindern, nach Artikel III.A.5 IAEA-Statut nur für IAEA-Projekte, nicht aber für solche Nuklearaktivitäten gilt, zu deren Sicherung die IAEA *ersucht* worden ist. Im Übrigen sind andere militärische Anwendungsgebiete der Nuklearenergie denkbar als bloß Kernwaffen. Vgl. dazu Artikel II.A.2 des *Agreement for co-operation on the uses of atomic energy for mutual defense purposes*, Washington, 3. Juli 1958 (326 UNTS 4, 4707¹³²): *Each Party will communicate to or exchange with the other Party such classified information as is jointly determined to be necessary to [...] 2. the training of personnel in the employment of and defense against atomic weapons and other military applications of atomic energy.*

Niemand hat die IAEA ersucht, *Parchin* zu sichern. Nach NPT traf Iran keinerlei Pflicht, *Parchin* sichern zu lassen, weil dort nicht mit Ausgangs- und/oder besonderem spaltbarem Material hantiert wird. Im Gegenteil erlaubt, wie oben bei Artikel II gezeigt, der NPT den Nicht-Kernwaffenstaaten unmissverständlich, Kernwaffentechnologie zu entwickeln, solange dabei keine Kernwaffen hergestellt werden. Dass bei solchen, wie dem Iran vorgeworfenen Versuchen von Sprengzündern auch spaltbares Material in für den eigentlichen Kernwaffenbau **nicht signifikanter Menge** zur Anwendung gelangt, ist dabei insofern unerheblich, als solche Anwendung militärischer Natur ist und daher nicht unter die Pflicht fällt, darauf Sicherungsmaßnahmen anwenden zu lassen. Siehe dazu selbig!

- 4 Die **Verfahrensweisen** bei der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen sollen rücksichtlich jenes Ausgangs- oder besonderen spaltbaren Materials befolgt werden, das erzeugt, verarbeitet oder in Gebrauch genommen wird, und zwar unabhängig davon, ob dies in **hauptsächlich** nuklearen Anlagen, oder außerhalb derselben erfolgt; ja die reine Existenz solchen Materials außerhalb solcher Anlagen reicht aus, um die Sicherungspflicht auszulösen. Eine hauptsächlich nukleare Anlage liegt vor, wenn darin vorwiegend nukleare Aktivitäten vorgenommen werden, sie sohin hauptsächlich dem Zweck dient, die Erzeugung, Verarbeitung oder Ingebrauchnahme nuklearen Materials zu vollziehen. Ebenso fallen somit etwa radiologische Krankenhausabteilungen darunter.

Artikel III Absatz 1 NPT enthält weder eine Vertragspflicht der NPT-Staaten, die IAEA zum Spürhund zu machen, noch eine spezifische Pflicht, die IAEA solche Anlagen und Aktivitäten inspizieren zu lassen, bei denen zwar nuklear-bezogene Technologie entwickelt, nicht aber mit spaltbarem Material hantiert wird, wobei eine

¹³² <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20326/volume-326-I-4707-English.pdf>

teleologische Auslegung des ersten Satzes des Artikels III.1 NPT, wonach die *Safeguards* in der Absicht erfolgen sollen, Abzweigung von Material zu Waffenzwecken zu verhindern, in Verbindung mit Artikel IV NPT ergibt, dass spaltbares Material in (für Zwecke der Waffenproduktion) nicht erheblichem Ausmaß nicht *Safeguards* unterzogen zu werden braucht, sofern dadurch Forschung und Entwicklung behindert würden.

- 5 Eine starke Einschränkung ihres Anwendungsgebietes erfährt die vorangegangene Regelung dadurch, dass die **von diesem Artikel verlangten** *Sicherungsmaßnahmen auf alles Ausgangs- oder spezielles spaltbares Material in allen friedvollen nuklearen Aktivitäten angewandt werden [sollen], welche innerhalb des Territoriums eines solchen Staates, unter seiner Jurisdiktion oder wo auch immer unter seiner Kontrolle ausgeführt werden.*

Dass hier erneut davon die Rede ist, dass Sicherungsmaßnahmen *von diesem Artikel verlangt* werden, stellt klar, dass es sich bei der Regelung nicht etwa um eine Alternative zum vorangehenden Satz handelt, sondern um eine Präzisierung dessen.

Angewandt werden sollen diese Sicherungsmaßnahmen nämlich nur auf *friedvolle* Aktivitäten. Die, wie oben bei Artikel II gezeigt, erlaubte Entwicklung von Kernwaffenprogrammen bis zur *break out capability* fällt somit als Nuklearaktivität militärischer Natur nicht unter die Sicherungspflicht des Artikels III NPT. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass bei solchen militärischen Nuklearaktivitäten keine Kernenergie **von friedvollen Gebräuchen** hin zu *Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen* geleitet wird. Zumal hier aber die Rede von Kernwaffen und nicht etwa nur von deren Teilen ist, erweist sich etwa der Vorwurf, der gegen Iran hinsichtlich *Parchin* erhoben wurde, als haltlos, weil das Kernmaterial, welches bei, wie behaupteten, Versuchen um Sprengzünder zum Einsatz gelangt, nicht Kernwaffen zugeleitet wird, sondern nur einem Teil ihrer. Sollte es sich bei solchen Sprengzündern um *nukleare Sprengvorrichtungen* iSd Artikels II NPT handeln, täte dies der Vertragskonformität der Aktivitäten in *Parchin* nichtsdestotrotz keinen Abbruch, wenn und solange die dafür benötigte Kernenergie nicht aus friedvollen Gebräuchen abgezweigt, sondern *a priori* ab Bergwerk gewonnen und in einem eigenen Zyklus verarbeitet wird.

Von selbst versteht sich, dass Sicherungsmaßnahmen nur auf solche friedvolle Nuklearaktivitäten angewandt werden sollen, welche sich innerhalb des **Territoriums**, der **Jurisdiktion** oder der **Kontrolle** des verpflichteten Staates befinden.

- 6 Der NPT enthält keinerlei ausdrückliche Regelung, welche auf technischen Fortschritt Bezug nähme. Insbesondere im Hinblick auf die unter Artikel VIII.3 vorgesehenen Revisionskonferenzen kann daher der Standpunkt vertreten werden, dass

die Vertragspflichten aus dem NPT, insbesondere, was die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen angeht, auf dem technischen Stand von 1970 eingefroren seien. Dagegen spricht, dass Artikel III.1 NPT ausdrücklich vom System der Sicherungsmaßnahmen der IAEA spricht, welches einer fortlaufenden Erneuerung seines technischen Standards unterworfen sein wird. Allein, dort hängt solcher Fortschritt von den Beiträgen der Mitgliedsländer ab, sofern sich die Bedürfnisse der IAEA im Rahmen des *establishing and administering of safeguards* nicht am freien Markt befriedigen lassen. Für die hier allein relevanten Sicherungsmaßnahmen, welche die IAEA nach Artikel III.A.5, zweiter Teil IAEA-Statut lediglich anzuwenden hat, bleibt ohnehin nur der technische Standard der Sicherungsmaßnahmen von Bedeutung, welcher ihnen von den ersuchenden Parteien beigegeben worden ist. Hier wird deutlich, welche Dringlichkeit dem Eigeninteresse der IAEA zukommt, von den ersuchenden Parteien Werkzeug zur Anwendung zur Verfügung gestellt zu bekommen, welches den Anforderungen des Zwecks der Sicherungsmaßnahmen gerecht wird. Selbstverständlich können die ersuchenden Parteien die IAEA auch damit beauftragen, dass diese die von ihr selbst eingerichteten und verwalteten Sicherungsmaßnahmen anwenden soll. In diesem Fall gelangt für die Belange des NPT das Safeguardsystem der IAEA, soweit es in von ihr selbst eingerichteten und verwalteten Sicherungsmaßnahmen besteht, zu besonderer Bedeutung. Siehe dazu und zu politischem Einfluss, der dabei eine Rolle spielt, unten bei Absatz 3!

2. Jeder Staat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich: (a) Ausgangs- oder spezielles spaltbares Material oder (b) Ausrüstungen oder Materialien, welche insbesondere für die Verarbeitung, den Gebrauch oder die Erzeugung von speziellem spaltbarem Material entworfen oder vorbereitet worden sind, jedwedem Nicht-Kernwaffenstaat zu friedvollen Zwecken nicht zur Verfügung zu stellen, wenn nicht das Ausgangs- oder spezielle spaltbare Material den von diesem Artikel verlangten Sicherungsmaßnahmen ausgesetzt sein sollen.

2. Each State Party to the Treaty undertakes not to provide: (a) source or special fissionable material, or (b) equipment or material especially designed or prepared for the processing, use or production of special fissionable material, to any non-nuclear-weapon State for peaceful purposes, unless the source or special fissionable material shall be subject to the safeguards required by this Article.

2. Tout Etat Partie au Traité s'engage à ne pas fournir: a) de matières brutes ou de produits fissiles spéciaux, ou b) d'équipements ou de matières spécialement conçus ou préparés pour le traitement, l'utilisation ou la production de produits fissiles spéciaux, à un Etat non doté d'armes nucléaires, quel qu'il soit, à des fins pacifiques, à moins que lesdites matières brutes ou lesdits produits fissiles spéciaux ne soient soumis aux garanties requises par le présent article.

- 1 Artikel III.2 NPT verpflichtet jede Vertragspartei, Nuklearmaterial und spezielle nukleare Ausrüstungen oder Materialien Nicht-Kernwaffenstaaten nur dann zu überlassen, wenn vereinbart wird, dass diese Materialien etc. Sicherungsmaßnahmen, wie sie von diesem Artikel gefordert werden, unterzogen werden sollen.

Die unter die Regelung fallenden Ausrüstungen oder besonderen Materialien müssen *insbesondere für die Verarbeitung, den Gebrauch oder die Erzeugung von speziellem spaltbarem Material entworfen oder vorbereitet* worden sein. Somit fallen auch *dual-use* Gegenstände darunter.

Gegenstand der zu vereinbarenden Sicherungsmaßnahmen hat das Ausgangs- oder besondere spaltbare Material zu sein, sei es dass dieses geliefert wird, oder sei es, dass es mittels der gelieferten speziellen Ausrüstungen und Materialien verarbeitet, gebraucht oder erzeugt wird.

Die wesentliche Pflicht, die aus Artikel III.2 NPT resultiert, besteht somit darin, im betreffenden Lieferungsvertrag oder in einem Nebenvertrag dazu vorzusehen, dass der Liefergegenstand bzw. das mit ihm verwendete Nuklearmaterial der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen durch die IAEA unterzogen werden soll. Dabei sind Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen anzugeben. Der Zweck der anzuwendenden Sicherungsmaßnahmen ist gleich wie der in Absatz 1 jener, die Abzweigung hin zu Waffenzwecken zu vermeiden.

Nach allem, was bisher zur Zulässigkeit der Entwicklung militärisch genutzter Kernenergie gesagt worden ist, fällt – *argumento e contrario*: zu friedvollen Zwecken – die Überlassung von solchen Gegenständen zu militärischen Zwecken nicht darunter. Nicht darunter fallen außerdem nach dem klaren Wortlaut Lieferungen an Kernwaffenstaaten. Insbesondere den Nicht-Kernwaffenstaaten des NPT bleibt hingegen unbenommen, auch für solche Lieferungen (militärische sowie solche an Kernwaffenstaaten) die Pflicht zur Duldung der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren. Durch eine solche selbstbewusste und mutige Vorgangsweise und Praxis ließe sich die Proliferation erheblich einschränken. Beachte dabei, dass das Gebot an die IAEA, den Gebrauch zu militärischen Zwecken zu verhindern, nach Artikel III.A.5, zweiter Teil, IAEA-Statut nicht gilt. Denkbar ist also, dass Parteien eines Nuklearvertrages die IAEA etwa damit beauftragen, ihre militärischen Nuklearaktivitäten gegen die Abzweigung zu **terroristischen Zwecken** zu sichern.

- 2 Der Erwähnung wert ist, dass es angesichts des Anwendungsbereichs des Artikels III.2 NPT die *Convention on Physical Protection of Nuclear Material* (INFCIRC/274/Rev.1¹³³) an sich gar nicht gebraucht hätte, um die Sicherheit von

¹³³ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/inf274r1.shtml>

spaltbarem Material auf Transportwegen zu gewährleisten. Denn auch der Transport von Nuklearmaterialien erfolgt unter der Jurisdiktion der Parteien, die den Transportvertrag abschließen, sodass er nach Artikel III.1 von Sicherungsmaßnahmen erfasst werden kann.

3. Die von diesem Artikel verlangten Sicherungsmaßnahmen sollen auf eine Weise durchgeführt werden, welche gestaltet ist, mit Artikel IV dieses Vertrages übereinzustimmen, und die Behinderung der wirtschaftlichen oder technologischen Entwicklung der Parteien oder die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedvollen Nuklearaktivitäten, einschließlich des internationalen Austausches von Kernmaterial und Ausrüstung für die Verarbeitung, den Gebrauch oder die Erzeugung von Kernmaterial zu friedvollen Zwecken in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Artikels und dem Grundsatz der Sicherung, wie er in der Präambel zu diesem Vertrag dargelegt ist, zu vermeiden.

3. The safeguards required by this Article shall be implemented in a manner designed to comply with Article IV of this Treaty, and to avoid hampering the economic or technological development of the Parties or international cooperation in the field of peaceful nuclear activities, including the international exchange of nuclear material and equipment for the processing, use or production of nuclear material for peaceful purposes in accordance with the provisions of this Article and the principle of safeguarding set forth in the Preamble of the Treaty.

3. Les garanties requises par le présent article seront mises en oeuvre de manière à satisfaire aux dispositions de l'article IV du présent Traité et à éviter d'entraver le développement économique ou technologique des Parties au Traité, ou la coopération internationale dans le domaine des activités nucléaires pacifiques, notamment les échanges internationaux de matières et d'équipements nucléaires pour le traitement, l'utilisation ou la production de matières nucléaires à des fins pacifiques, conformément aux dispositions du présent article et au principe de garantie énoncé au Préambule du présent Traité.

- 1 Artikel IV garantiert das Recht der Vertragsparteien, die Erforschung, die Erzeugung und den Gebrauch von Nuklearenergie zu friedvollen Zwecken vorbehaltlich der Artikel I und II ohne Diskriminierung zu entwickeln. Mit diesem Recht soll die Art der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen konform gehen. Außerdem soll die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Parteien ebenso wenig behindern wie die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedvollen Nuklearaktivitäten.
- 2 Daraus folgt, dass sich die Tätigkeit der IAEA bei der Anwendung der Sicherungsmaßnahmen darauf zu konzentrieren hat, dass in den Zyklus eingebrachtes Kernmaterial beständig bleibt und nicht aus dem Zyklus zu Waffenzwecken abgezweigt

wird. Nachvollziehbar ist, dass die IAEA zu diesem Zweck in bestimmtem Ausmaß auch Kenntnis von den technischen Eigenschaften und Besonderheiten bei der Verarbeitung des Nuklearmaterials eingesetzter Ausrüstungen und Materialien haben muss, damit sie in den Stand gesetzt werde, *den Fluß von Ausgangs- und besonderem spaltbaren Material durch den Gebrauch von Instrumenten und anderen Techniken **an bestimmten strategischen Punkten** wirksam zu sichern* (siehe oben den 5. Erwägungsgrund). Artikel XII.A.¹³⁴ IAEA-Statut sagt dazu Folgendes: *A. With respect to any Agency project, or other arrangement where the Agency is requested by the parties concerned to apply safeguards, the Agency shall have the following rights and responsibilities **to the extent relevant** to the project or arrangement: 1. To examine the design of specialized equipment and facilities, including nuclear reactors, and to approve it only from the view-point of assuring that it will not further any military purpose, that it complies with applicable health and safety standards, **and that it will permit effective application of the safeguards provided for in this article.*** Die fett hervorgehobene Passage ist aber die einzige, welche im Rahmen von Artikel III NPT von Belang ist.

Denn wie oben bei Artikel II und III.1 gezeigt, hat die IAEA militärische Nutzung im Rahmen der NPT-Gebahrung grundsätzlich gar nicht, und im Besonderen nur insoweit zu interessieren, als diese darin besteht, Kernwaffen **herzustellen**; dies aber wiederum nur insoweit, als die Verifikation der Einhaltung des Verbots, keine Kernwaffen herzustellen, bei der Sicherung des Kernmaterials im friedvollen Zyklus notwendig und tunlich ist, um die Abzweigung von Kernmaterial zu vermeiden. Wenn in (etwa militärischen) Anlagen an Teilen von Kernwaffen gearbeitet wird, ohne dass dabei Kernmaterial verwendet wird, dann hat das die IAEA nicht zu interessieren, weil dadurch oder dabei kein Kernmaterial abgezweigt wird.

In der Praxis läuft sich das auf ein einziges denkmögliches Szenario hinaus, das darin bestünde, dass ein Nicht-Kernwaffenstaat in seinem grundsätzlich friedvollen Zwecken dienenden Nuklearzyklus Uran zu Waffenzwecken anreichert, um dieses sodann daraus abzuzweigen. Damit dieses Szenario aber als verbotenes angesehen werden könnte, müsste die Absicht, Kernwaffen herzustellen und die Existenz aller dazu benötigten Mittel und Kenntnisse unter der Jurisdiktion des betreffenden Staates erwiesen sein. Und selbst wenn dem so wäre, bliebe der IAEA nichts weiter zu tun übrig, als den SR der VN zu verständigen. Denn sie selbst ist nicht befugt, eine Abzweigung etwa gewaltsam zu verhindern.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die rechtliche Grundlage für solche Verständigung an den SR nicht in Artikel XII.C IAEA-Statut sondern in

¹³⁴ <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.12>

Artikel III.1.b des *Agreement governing the relationship between the United Nations and the International Atomic Energy Agency (A/RES/1145[XII])*¹³⁵ zu erblicken ist, wonach [t]he Agency shall keep the United Nations informed of its activities. Accordingly it shall: [...] (b) Submit reports, when appropriate, to the Security Council and to notify the Council whenever, in connexion with the activities of the Agency, questions within the competence of the Council arise. Denn die Verständigung, welche Artikel XII.C IAEA-Statut meint, bezieht sich ausschließlich auf Verstöße gegen das Gebot des Artikels II IAEA-Statut, nicht militärisch zu nutzen, was nachvollziehbar ist, sind doch im Rahmen der beauftragten Anwendung von Sicherungsmaßnahmen unter Artikel III.A.5, zweiter Teil, IAEA-Statut regelmäßig weitere, andere Vertragsstaaten vorhanden, die den SR anzurufen imstande sind, wenn deren Vertragspartner gegen Artikel II NPT verstieße. Dass aber die IAEA, wenn auch, wie oben gezeigt, vorschnell, im Fall Irans Nuklearprogramms den SR verständigt hat, zeigt die Rechtsauffassung der IAEA (und somit der in ihr agierenden Staatenmitglieder) wonach bereits die (vermutete) Herstellung, also eine auf deren Besitz hinauslaufende Tätigkeit eine Angelegenheit ist, welche unter die Zuständigkeit des SR falle, internationalen Frieden und solche Sicherheit zu gewährleisten. Umso mehr muss dies auf den tatsächlichen Besitz von Kernwaffen zutreffen.

Das berechnete Interesse der IAEA, das Design von Anlagen und Ausrüstungen zu kennen, beschränkt sich also darauf, dass sie dadurch in die Lage versetzt werden soll, beurteilen zu können, ob die von ihr ins Auge gefassten bzw. ihr von den ersuchenden Staaten an die Hand gegebenen Sicherungsmaßnahmen zu dem Zweck der Vermeidung der Abzweigung von Nuklearmaterial in diesen Anlagen und auf diese Ausrüstung effektiv eingesetzt bzw. angewandt werden können. Mit anderen Worten: Die IAEA muss in die Lage versetzt werden, klären zu können, ob beim Betrieb eines technisch bestimmt ausgelegten Nuklearzyklus' die Abzweigung von Nuklearmaterial möglich bleibt, obwohl Sicherungsmaßnahmen angewandt werden, oder aber, ob dies ausgeschlossen werden kann. Darauf hat sich das Interesse der IAEA an Designinformationen zu fokussieren, und auf nichts sonst.

- 3 Nach Artikel VII.F¹³⁶ IAEA-Statut haben die Angestellten, insbesondere die Inspektoren der IAEA Stillschweigen zu bewahren; im Einzelnen haben sie *subject to their responsibilities to the Agency*, [...] *not [to] disclose any industrial secret or other confidential information coming to their knowledge by reason of their official duties for the Agency*. Das heißt, dass Mitarbeiter der IAEA, zu denen nach zitiertem Artikel VII.A auch der Generaldirektor zählt, Betriebs- und Geschäftsge-

¹³⁵ [http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1145\(XII\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/12/fres12.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1145(XII)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/12/fres12.shtml&Lang=E)

¹³⁶ <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.7>

heimnisse und sonstige vertrauliche Informationen, die ihnen bei ihrer beruflichen Aufgabe bekannt werden, überhaupt nicht nach Außen tragen und innerhalb der IAEA nur soweit weitergeben dürfen, als dies zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der IAEA notwendig ist. Im Ergebnis läuft sich dies darauf hinaus, dass solche Geheimnisse nur dann und nur in jenem Ausmaß weitergegeben werden dürfen, wenn bzw. als dies nötig ist, um die Verifikationsaufgaben der IAEA erfüllen zu können, um Abzweigung zu vermeiden, oder aber um geschehene Regelwidrigkeiten den anderen ersuchenden Staaten bzw gegebenenfalls dem SR mitzuteilen.

Dass das Verbot, geschützte Informationen weiterzugeben, unter dem Vorbehalt der Pflichten **gegenüber der IAEA** steht, bedeutet, dass Mitarbeiter der IAEA geschützte Informationen, wenn überhaupt, dann nur innerhalb der IAEA weitergeben dürfen, während eine Weitergabe an die Öffentlichkeit eines Beschlusses des Gouverneursrates bedarf.

- 4 Die IAEA ist keine Kiriminalbehörde. Sie hat daher nicht die Aufgabe, bereits eingetretenen Vertragsverstößen gegen den NPT nachzuspüren, um diese zu beweisen. Solche Funktion kommt ihr nur dann zu, wenn sie darum vom SR der VN nach Artikel IX des oben zitierten Kooperationsabkommens (A/RES/1145[XII]) ersucht worden ist. Genannter Artikel IX lautet: *The Agency shall co-operate with the Security Council by furnishing it **at its request** with such information and assistance as may be required in the exercise of its responsibility for the maintainance or restoration of international peace and security.*

Bemerkenswert ist, dass der SR in seinen Iran betreffenden Resolutionen durchwegs den GD damit beauftragt hat, Bericht zu erstatten. Eine dirkete Beziehung zwischen den VN und dem GD der IAEA ist aber im Kooperationsabkommen (A/RES/1145[XII]) nicht vorgesehen. Demnach müsste der SR die IAEA als solche beauftragt haben. Die Beauftragung des GD kann nur *ad personam* nach Regel 39¹³⁷ der *rules of procedure* des SR verstanden werden mit der Wirkung, dass der GD sich des Apparates der IAEA gar nicht bedienen darf: eine weitere Ironie in den betreffenden Resolutionen des SR. Zur Klarstellung sei darauf verwiesen, dass Artikel VII.2, 3. Satz des Kooperationsabkommens auf die Kompetenzen der IAEA abstellt, was nach dessen Artikel IX gerade nicht der Fall ist.

In seinem Bericht über die *Implementation of the NPT Safeguards Agreement and relevant provisions of Security Council resolutions in the Islamic Republic of Iran* (GOV/2012/37¹³⁸) modelt der Generaldirektor dies um, wie folgt: **By virtue of its Relationship Agreement with the United Nations, the Agency is required to co-**

¹³⁷ <http://www.un.org/en/sc/about/rules/chapter6.shtml>

¹³⁸ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Board/2012/gov2012-37.pdf>

operate with the Security Council in the exercise of the Council's responsibility for the maintenance or restoration of international peace and security. Dabei übergeht der GD, dass zitierter Artikel IX die Kooperation der IAEA nur über Ersuchen des SR vorsieht. In Artikel IX steht denn auch nicht, dass die IAEA in der Wahrnehmung der Verantwortung kooperieren soll, sondern dass sie solche Information und Hilfe leisten soll, welche in der Wahrnehmung der Verantwortung **durch den SR** erforderlich sind. Die Ägide bleibt beim SR! Das ergibt sich schon aus Artikel I Absatz 1 des zitierten Kooperationsabkommens, der die Vorherrschaft der VN gegenüber der IAEA festschreibt.

Artikel IX des Kooperationsabkommens sagt für sich genommen nichts über eine, wie gezeigt, vorzunehmende Ausweitung der (statutarischen) Kompetenzen der IAEA aus. Solche Ausweitung erfolgt erst durch das Ersuchen des SR an die IAEA, Informationen zu liefern. Deshalb sind vom Ersuchen des SR auch klare Abgrenzungen dessen zu fordern, was an Informationen verlangt wird. Nach Artikel 24 Absatz 1 UN-Charta ist dem SR die Hauptverantwortung für den Weltfrieden überantwortet. Es geht nicht an, dass diese Verantwortung im Rahmen eines Ersuchens nach Artikel IX des Kooperationsabkommens der IAEA übertragen würde, indem ihr überlassen bliebe zu entscheiden, welche Informationen sachdienlich sind. Artikel IX so auszulegen, widerspräche der UN-Charta und machte ihn nichtig. Allein, er lässt sich, wie gezeigt, auch chartakonform auslegen.

Wenn der SR der VN in operativem Punkt 8. seiner Resolution S/RES/1737(2006)¹³⁹ entschieden hat, *that Iran shall provide such access and cooperation as the IAEA requests to be able to verify the suspension outlined in paragraph 2 and to resolve all outstanding issues, as identified in IAEA reports*; dann ist zuallererst das Wort *outstanding* auslegungsbedürftig, und zwar dahin, dass darunter nur rechtlich relevante Fragen zu verstehen sind, mithin nicht solche, die von einem Recht Irans ohnehin gedeckt sind. Rechtsrelevant sind ausschließlich gegebenenfalls Verstöße Irans gegen den NPT, nicht jedoch sein Verhalten, das mit dem NPT konform ginge. Eine Frage, die rechtskonformes Verhalten betrifft, kann daher nicht in diesem Sinne *outstanding* sein; siehe dazu den Exkurs unten bei Artikel X/1 Rn 8! Zumal in der genannten Resolution nichts anderes bestimmt ist, hat nach Artikel 25 UN-Charta Iran die Festlegung, was *outstanding* sei, vorzunehmen.

- 5 Die IAEA ist stark von den Beiträgen abhängig, welche ihr von ihren Mitgliedern nach den Artikeln VIII, IX und X IAEA-Statut geleistet werden. Insbesondere Artikel VIII¹⁴⁰ fällt hier besonders ins Gewicht. Er lautet auszugsweise: *A. Each member should make available such information as would, in the judgement of the mem-*

¹³⁹ [http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1737\(2006\)](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1737(2006))

¹⁴⁰ <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.8>

ber, be helpful to the Agency. Diese (technischen) Informationen sind für die IAEA bei der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen unabdingbar, um am Stand der Technik zu bleiben. Naturgemäß sind es eher die weiter entwickelten Kernwaffen-Staaten, welche solche Informationen zu liefern imstande sind. Darin besteht eine Macht, politischen Einfluss auf die IAEA und deren Tätigkeiten zu üben, welcher sich in den Entscheidungen insbesondere des Gouverneursrates niederschlägt. So stellt sich der Feldzug, der gegen Irans Atomprogramm von der IAEA aus geführt worden ist, als höchst politisch gefärbter Versuch dar, einen Entwicklungsstaat am Sprungbrett zur Weltmacht unter der Knute westlicher Hegemonieansprüche zu halten.

- 6 Andererseits bezieht die IAEA ihre technischen Informationen auch unter Artikel VIII.B, der da lautet: *B. Each member shall make available to the Agency all scientific information developed as a result of assistance extended by the Agency pursuant to article XI.* Zu welchen Unzulänglichkeiten in der Umsetzung die schwammige Formulierung *as a result of* in der Praxis führen kann, zeigt das IAEA-Projekt aus 1967 betreffend Irans Forschungsreaktor (INFCIRC/97¹⁴¹). In einem *supply agreement* vereinbarten die IAEA, die USA und Iran, dass die USA der IAEA und diese dem Iran Kernmaterial für einen Forschungsreaktor liefern werde. Im damit korrespondierenden *project agreement* vereinbarten die IAEA und Iran, dass die IAEA Iran unter Artikel XI IAEA-Statut Hilfestellung für das Projekt des Forschungsreaktors leiste, wobei sich diese Hilfe in der Lieferung des genannten Kernmaterials erschöpfte. Artikel VII des genannten *project agreement* lautet: *Section 10. In conformity with paragraph B of Article VIII of the Statute of the Agency, Iran shall make available to the Agency without charge all scientific information developed as a result of the assistance extended by the Agency. Section 11. In view of its degree of participation, the Agency claims no rights in any inventions or discoveries arising from the execution of the project. The Agency may, however, be granted licences under any patents upon terms to be agreed.* Nicht nur dass fraglich ist, welche technischen Informationen als ein Ergebnis der Hilfestellung der IAEA entwickelt worden sind, sondern ist überhaupt von fragwürdiger Rechtfertigung, dass Iran dazu verhalten werden sollte, seine Forschungsergebnisse gratis der IAEA zur Verfügung zu stellen, bloß weil diese sich in die Lieferung des Kernmaterials durch die USA zwischengeschaltet hat. Diese Ungerechtigkeit wird zwar *in concreto* entschärft, indem die IAEA klarstellt, keine Patente zu beanspruchen, doch was bleibt, ist die bedeutende Dringlichkeit, mit der in diesem Zusammenhang die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht seitens der Mitarbeiter der IAEA einzufordern ist. Denn wenn an den technischen Informationen bzw. an deren Anwendungsmöglich-

¹⁴¹ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infircs/Others/infirc97.pdf>

keiten keine industriellen Rechte erworben werden sollen, dann kann der einzige Zweck für ihre Übermittlung an die IAEA darin liegen, dass diese sie im Rahmen der Einrichtung und Verwaltung von Sicherungsmaßnahmen verwertet. Um dies tun zu können, ist aber eine Weiterreichung dieser Informationen weder an die administrative Spitze der IAEA noch gar an den Gouverneursrat oder dessen Mitglieder vonnöten.

Die oben genannte Lieferung des Kernmaterials durch die USA an die IAEA erfolgte im Rahmen eines unter Artikel IX¹⁴² IAEA-Statut zwischen den beiden 1959 abgeschlossenen Kooperationsübereinkommens zur Bereitstellung von Kernmaterial (INFCIRC/5¹⁴³, Teil III). In Artikel V dieses Übereinkommens heißt es auszugswise: *The Agency guarantees, **to the full extent of its statutory powers**, that: [...] (b) No material, equipment or facilities, transferred pursuant to this Agreement will be used for atomic weapons or for research on or for development of atomic weapons or for any other military purposes.* Darin spiegelt sich Artikel II IAEA-Statut wider, der besagt, dass die IAEA *shall ensure, **so far as it is able**, that assistance provided by it or at its request or under its supervision or control is not used in such a way as to further any military purpose.* Die USA scheinen sich hier für eine durch ihren politischen Einsatz ausgedehnte Fähigkeit der IAEA stark zu machen, Militärischem nachzuspüren. Nicht umsonst kehrt aber Artikel IX.J IAEA-Statut vor: *No member shall have the right to require that the materials it makes available to the Agency be kept separately by the Agency or to designate the specific project in which they must be used.* Wenn also das Iran gelieferte Kernmaterial solches war, das die USA der IAEA unter Artikel IX IAEA-Statut zur Verfügung gestellt haben, dann erhebt sich die Frage, was die USA im *supply agreement* (INFCIRC/97, Teil I) verloren haben, bzw. warum ein solches *agreement* überhaupt existiert, und nicht bloß ein *project agreement*. In Artikel II des Letzteren (INFCIRC/97, Teil II) heißt es: *The Agency hereby **allocates** to the project described in Article I, and provides to Iran, enriched uranium and plutonium (hereinafter called the "supplied material") pursuant to the terms of the Supply Agreement, which constitutes an integral part of this Agreement to the extent that it creates rights and obligations between the Agency and Iran.* Angesichts dessen, dass die Zuweisung des in Rede stehenden Kernmaterials an Iran bereits im *supply agreement* vorgenommen worden ist, erweist sich die Betonung, dass diese durch die IAEA vorgenommen worden sei, vor dem Hintergrund des Artikels IX.J IAEA-Statut als Farce. Dies auch und vor allem, wenn versucht wird, die USA aus dem *project agreement* hinauszudrängen, indem das *supply agreement* zum integralen Bestandteil desselben nur insoweit erklärt

¹⁴² <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.9>

¹⁴³ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/infcirc5.pdf>

wird, als es Verpflichtungen zwischen der IAEA und Iran begründet. Diese Verpflichtungen erschöpfen sich darin, dass (a) die IAEA nach Sektion 2 des *supply agreements* das von den USA empfangene Material an Iran weitergibt, wobei für dessen Transport (im Namen der IAEA) nach dessen Sektion 3.e Iran selbst zuständig und verantwortlich sein soll, und dass ferner (b) die IAEA an der Bestimmung des endgültigen Reinheitsgrades und Gewichts des bestellten Materials mitwirken soll. Der Beitrag der IAEA erweist sich im Sinne des Artikels VIII.B IAEA-Statut als derart gering, dass zweifelhaft erscheint, ob Iran überhaupt zu irgendeiner Übertragung von Informationen verantwortlich gemacht werden kann.

- 7 Beachte in diesem Zusammenhang den Vergleich zwischen Artikel II: *that assistance ... is not used in such a way as to further any military purpose*, einerseits und Artikel VIII.B IAEA-Statut andererseits: *developed as a result of assistance*. Daraus wird klar, dass sich in weiterer Folge einstellende Ergebnisse der Hilfestellung der IAEA zu militärischen Zwecken verwendet werden dürfen, bzw. dass darauf Artikel II nicht anwendbar ist.

4. Nicht-Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, sollen entweder individuell oder zusammen mit anderen Staaten und in Übereinstimmung mit dem Statut der Internationalen Atomenergieagentur Vereinbarungen mit der Internationalen Atomenergieagentur abschließen, um den Erfordernissen dieses Artikels zu entsprechen. Die Verhandlung solcher Vereinbarungen soll innerhalb von 180 Tagen ab dem ursprünglichen Inkrafttreten dieses Vertrages beginnen. Für Staaten, welche deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach der 180-Tage-Frist hinterlegen, soll die Verhandlung solcher Vereinbarungen nicht später als zu dem Datum solcher Hinterlegung beginnen. Solche Vereinbarungen sollen nicht später als 18 Monate nach dem Verhandlungsbeginn in Kraft treten.

4. Non-nuclear-weapon States Party to the Treaty shall conclude agreements with the International Atomic Energy Agency to meet the requirements of this Article either individually or together with other States in accordance with the Statute of the International Atomic Energy Agency. Negotiation of such agreements shall commence within 180 days from the original entry into force of this Treaty. For States depositing their instruments of ratification or accession after the 180-day period, negotiation of such agreements shall commence not later than the date of such deposit. Such agreements shall enter into force not later than eighteen months after the date of initiation of negotiations.

4. Les Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité concluront des accords avec l'Agence internationale de l'énergie atomique pour satisfaire aux exigences du présent article, soit à titre individuel, soit conjointement avec d'autres Etats conformément au Statut de l'Agence internationale de l'énergie atomique. La négociation de ces accords commencera dans

les 180 jours qui suivront l'entrée en vigueur initiale du présent Traité. Pour les Etats qui déposeront leur instrument de ratification ou d'adhésion après ladite période de 180 jours, la négociation de ces accords commencera au plus tard à la date de dépôt dudit instrument de ratification ou d'adhésion. Lesdits accords devront entrer en vigueur au plus tard 18 mois après la date du commencement des négociations.

- 1 Dass Artikel III.4 NPT den Nicht-Kernwaffenstaaten auch die Möglichkeit einräumt, mit der IAEA individuell Übereinkommen im Sinne des Absatzes 1 abzuschließen, wobei dies in Übereinstimmung mit dem Statut der IAEA erfolgen soll, ist paradox. Denn wie oben bei Absatz 1 gezeigt, sieht das Statut für Fälle wie den (multilateralen) NPT vor, dass **alle** Vertragsparteien des die zu sichernden Nuklearaktivitäten regelnden Vertrages die IAEA um Anwendung der Sicherungsmaßnahmen ersuchen sollen; so auch ausdrücklich das *System der Sicherungsmaßnahmen der IAEA* in seinem Punkt 15 (INFCIRC/66).
- 2 Artikel III.A.5¹⁴⁴, zweiter Teil, IAEA-Statut kehrt vor, dass Aufgabe der IAEA ist, *to apply safeguards, at the request of the parties, to any bilateral or multilateral arrangement, or at the request of a State, to any of that State's activities in the field of atomic energy.* Zitiertes Punkt 15. INFCIRC/66 macht aus diesem *the parties* noch präziser: *all the parties*. Dass die ersuchenden Vertragsparteien Mitglieder der IAEA sein müssten, sieht das Statut nicht vor. In Fällen, wo sie es nicht sind, beschränkt sich somit die Rechtsbeziehung der ersuchenden Staaten zur IAEA auf das Ersuchen und dessen Annahme durch die IAEA. Die Rechtsnatur dieses völkerrechtlichen Verhältnisses ist Auftrag und Dienstleistungserbringung. Wie wir gesehen haben, ist der Raum, innerhalb dessen die IAEA rücksichtlich ihrer den NPT betreffenden Agenden den SR zu verständigen hat, angesichts des Rechtes der Nicht-Kernwaffenstaaten nach Artikel II, Kernwaffen theoretisch zu entwickeln, ein sehr begrenzter. Im Übrigen gebieten die Grundsätze und Ziele der UN-Charta, welche in A/RES/2625(XXV)¹⁴⁵ detailliert sind, dass die unilaterale Anrufung des SR bei Vertragsstreitigkeiten *ultima ratio* sein soll, sofern andere friedliche Mittel der Streitschlichtung nicht fruchten, wird doch das Zerren vor den SR gemeinhin als entwürdigend und souveränitätsschwächend angesehen. Die IAEA hat daher bei Verdacht, dass ein Staat, auf dessen Nuklearaktivitäten sie über Ersuchen Sicherungsmaßnahmen anwendet, mit Bezug auf die Regelung der Sicherungsmaßnahmen gegen den zugrundeliegenden multilateralen Vertrag verstößt, in erster Linie die anderen Parteien dieses Vertrages zu verständigen, damit diese in der Auseinandersetzung mit dem betreffenden Staat für Abhilfe sorgen können. Um dies tun

¹⁴⁴ <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.3>

¹⁴⁵ [http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/2625\(XXV\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/25/fres25.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/2625(XXV)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/25/fres25.shtml&Lang=E)

zu können, braucht die IAEA eine Rechtsgrundlage. Diese kann nur im Ersuchen nach Artikel III.A.5 IAEA-Statut bestehen, das demnach von allen Vertragsparteien zu unterbreiten ist.

- 3 Zumal, wie oben gezeigt worden ist, die IAEA nicht maßgeblich bestimmt, welchen Inhalts das Ersuchen nach Artikel III.A.5 2. Fall ist, kann auch das Dokument INFCIRC/153 (*corrected*)¹⁴⁶ (*The Structure and Content of Agreements between the Agency and States required in Connection with the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons*) für ersuchende Staaten nicht grundsätzlich verbindlich sein.

¹⁴⁶ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/infirc153.pdf>

ARTIKEL IV

1. Nichts in diesem Vertrag soll dahin ausgelegt werden, als wirke es sich auf das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien aus, Erforschung, Erzeugung und Gebrauch von Nuklearenergie zu friedvollen Zwecken ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II dieses Vertrages zu entwickeln.

ARTICLE IV

1. *Nothing in this Treaty shall be interpreted as affecting the inalienable right of all the Parties to the Treaty to develop research, production and use of nuclear energy for peaceful purposes without discrimination and in conformity with Articles I and II of this Treaty.*

ARTICLE IV

1. *Aucune disposition du présent Traité ne sera interprétée comme portant atteinte au droit inaliénable de toutes les Parties au Traité de développer la recherche, la production et l'utilisation de l'énergie nucléaire à des fins pacifiques, sans discrimination et conformément aux dispositions des articles premier et II du présent Traité.*

- 1 In den Medien hört und liest man unentwegt Phrasen wie: "...als Unterzeichnerstaat des NPT hat XY das Recht, Kernenergie friedlich zu nutzen". Diese Darstellung bzw. Begründung des Rechts auf friedliche Nutzung der Kernenergie ist irreführend bzw. unzutreffend, denn das genannte Recht stützt sich nicht auf den NPT sondern auf allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze des Völkerrechts. So hat der IGH in *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, p. 226*¹⁴⁷, Para. 52 zur Frage des Verbots von Kernwaffen ausgeführt: *The Court notes by way of introduction that international customary and treaty law does not contain any specific prescription authorizing the threat or use of nuclear weapons or any other weapon in general or in certain circumstances, in particular those of the exercise of legitimate self-defence. **Nor, however, is there any principle or rule of international law which would make the legality of the threat or use of nuclear weapons or of any other weapons dependent on a specific authorization.** State practice shows that the illegality of the use of certain weapons as such does not result from an absence of authorization but, on the contrary, is formulated in terms of prohibition.* Was für den Gebrauch von Kernwaffen gilt, muss umso mehr für Forschung und Entwicklung von Kernenergie zu friedlichen Zwecken gelten. Es versteht sich nämlich von selbst, dass jeder Staat dazu berechtigt ist, auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet zu forschen, zu erzeugen und zu gebrauchen bzw. diese Tätigkeiten zu entwickeln. Dass dieses Recht bezogen auf die

¹⁴⁷ <http://www.icj-cij.org/docket/files/95/7495.pdf>

Nutzung der Kernenergie eine Einschränkung auf friedliche und solche militärische Zwecke zu erfahren hat, welche nicht in der Herstellung von Kernwaffen bestehen, ergibt sich aus dem Umstand, dass die Nutzung der Kernenergie zu kriegerischen (Waffen-)Zwecken als Massenvernichtungswaffe gleichfalls nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts verboten ist. Kein Staat ist darauf angewiesen, dass ihm ein anderer Staat ein Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie einräumt: Er hat es bereits *a priori* und seiner souveränen Natur nach. Es wäre auch paradox, von einer solchen Rechteinräumung auszugehen, denn in diesem Fall wären alle Staaten auf solche Rechteinräumung angewiesen und keiner könnte somit dem andern etwas einräumen: *nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet*.

- 2 An keiner anderen Stelle des NPT wird dieses Recht explizit angesprochen; und dennoch spricht Artikel IV.1 NPT keine Rechteinräumung aus: Da ist keine Rede von *undertakes to accept*, oder von *shall have the right to*. Da wird stattdessen von einem *inalienable right* gesprochen. Dass auf das Recht *aller Vertragsparteien* abgestellt wird, kann nicht heißen, dass nur Vertragsparteien ein solches Recht hätten. Denn das wäre ein Paradoxon: Bedarf es der vertraglichen Einräumung eines Rechtes nicht, sondern handelt es sich um ein natürliches Recht, das jedem Staat *a priori* zukommt, so kann an der Rechtsnatur und am Charakter dieses Rechtes nichts ändern, wenn manche der Staaten einen Vertrag schließen, in dem sie einerseits dieses Recht anerkennen und es andererseits dahin einschränken, dass bei dessen Ausübung bestimmte Regeln zu beachten seien, so wie hier (im NPT) die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen zu dulden. Es wäre paradox, in einem Vertrag ein (durch diesen eingeschränktes) Recht, das in ihm nicht konstitutiv eingeräumt wird, anzuerkennen, und gleichzeitig nicht davon auszugehen, dass es sich bei diesem Recht (das auch von keinem anderen Vertrag eingeräumt wird) um ein natürliches Recht handle, das jedem Staat *a priori* zusteht, unabhängig davon, ob er Mitglied dieses Vertrages ist oder nicht. Der sich auf die Vertragsparteien des NPT beziehende Zusatz bei der Nennung des Rechts in Artikel IV.1 NPT kann sich somit nur auf die Tatsache beziehen, dass das genannte Recht (der Vertragsparteien) durch den NPT die Einschränkung nach dessen Artikeln I und II erfährt. Auch dies ergibt sich aber streng genommen aus dem allgemein anerkannten Grundsatz des völkerrechtlichen Verbots von Massenvernichtungswaffen, sodass der genannte Zusatz in Artikel IV.1 NPT zum bloßen deklarativen Attribut verkommt, dem keine konstitutive Wirkung anhaften kann. Dass in Artikel IV.1 NPT die Rede vom Recht der Vertragsparteien ist, kann daher nicht dahin ausgelegt werden, dass Nicht-Vertragsparteien dieses Recht nicht zukomme. Dies ist außerdem schon deshalb unmöglich, gerade weil diese nicht Vertragspartei sind und daher keinerlei Disposition über ihr (natürliches) Recht vorgenommen haben.

So erklärte¹⁴⁸ denn auch etwa Ägypten anlässlich seiner Ratifikation zu Artikel IV/1 NPT das Folgende: *The stipulation of that right in the Treaty itself is, in fact, a codification of a basic human right, which can neither be waived or impaired.*

- 3 Umgekehrt zu sagen, Artikel IV Absatz 1 NPT nehme den Nicht-Kernwaffenstaaten das Recht auf vollständigen Zyklus, gearde weil ein solches auch die **Fähigkeit** zum Kernwaffenbau inkludiert (und solcher von Artikel II untersagt wird), wäre vom Wortlaut des Vertragstextes nicht gedeckt, weil, wie oben gezeigt, das Verbot *to manufacture* bloß die Herstellung von Kernwaffen betrifft, nicht aber die Erlangung der Fähigkeit dazu. Außerdem widerspräche solche Lesart dem Vertragszweck des NPT, die Proliferation der Kernwaffen einzudämmen und die Abrüstung derselben voranzutreiben: Eine solch einschränkende Lesart des Artikels IV.1 NPT reduzierte die Nicht-Kernwaffenstaaten auf Bittstellerposition und zementierte die Stellung der Kernwaffenstaaten als alleinige Beherrscher des vollständigen Zyklus'. Dadurch fiel jedweder Anreiz für die Kernwaffenstaaten hinweg, ihren Abrüstungsverpflichtungen auch tatsächlich nachzukommen, denn den Nicht-Kernwaffenstaaten wäre jedwedes legitimes Druckmittel (innerhalb der Vertragsgebarung) genommen, auf die Erfüllung dieser (allgemein-völkerrechtlichen) Pflicht zu dringen. Demgegenüber teilen die Nicht-Kernwaffenstaaten durch Aufrechterhaltung eines eigenen vollständigen Zyklus' die Macht der Kernwaffenstaaten wenigstens theoretisch, indem sie dabei die Fähigkeit teilen, Kernwaffen herzustellen, wenngleich ihnen dies nach Artikel II NPT über deren Erforschung und Entwicklung hinaus gehend verboten ist. Eine wie oben angedachte, reduzierende Auslegung des Artikels IV.1 NPT beschnitte denn auch die Souveränität der Nicht-Kernwaffenstaaten derart massiv, dass die Voraussetzungen, welche Artikel X.1 NPT für eine Kündigung des NPT nennt, zum Dauerzustand würden, sodass Letzterer *ad absurdum* geführt würde. So hat etwa Liechtenstein anlässlich dessen Beitritts zum NPT am 20. April 1978 u. a. die folgende Erklärung¹⁴⁹ abgegeben: *Liechtenstein notes that, according to Article IV, research, production, and use for peaceful purposes in the nuclear sector are not governed by the prohibitions contained in articles I and II.*
- 4 Selbstverständlich müssen aber im Rahmen dieser völkerrechtlichen Reglementierung der Ausgestaltung des natürlichen Rechts auf vollständigen Zyklus die gewerblichen und industriellen Rechtsschutzmechanismen gewahrt bleiben. Daraus folgt, dass kein Nicht-Kernwaffenstaat, der seinen eigenen Nuklearzyklus (selbstständig) erst nachträglich entwickelt, das Recht hat, dessen Verwertung (ohne deren Zustimmung) auf andere Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, auszuweiten. Es existiert derzeit kein Weltpatentrecht, im Rahmen dessen ein Staat, der

¹⁴⁸ <http://disarmament.un.org/treaties/a/npt/egypt/rat/london>

¹⁴⁹ <http://disarmament.un.org/treaties/a/npt/liechtenstein/acc/washington>

als erster ein technisches Verfahren entwickelt, dadurch ein Recht erwürbe, dieses technische Verfahren weltweit als einziger ausführen bzw. dessen Verwertung bestimmen zu dürfen. Daraus folgt, dass auch für die Ergebnisse aus nuklear-technischer Forschung und Entwicklung (und so auch den vollständigen Nuklearzyklus) nur in den Grenzen des Staates, der jene angestellt hat, ein Recht auf Ausschließlichkeit in Anspruch genommen werden kann. Daraus folgt ferner, dass nicht etwa ein in diesem Sinne erster Staat den anderen Staaten ein Recht auf Unterhaltung eines vollständigen, selbst entwickelten Zyklus' etwa einzuräumen vermöchte; sondern dass ein solches Recht ebenso von der nationalen Souveränität dieser anderen Staaten umfasst ist wie etwa das Recht, auf dem Gebiet der Sonnen- oder Windenergie, oder der maritimen Fauna zu forschen. So lautet denn Artikel I Absatz 1 der *Charter of Economic Rights and Duties of States* (A/RES/3281[XXIX]¹⁵⁰): *Every State has and shall freely exercise full permanent sovereignty, including possession, use and disposal, over all its wealth, natural resources and economic activities.*

- 5 Das Recht auf vollständigen eigenen Zyklus nach Absatz 1 setzt allerdings **eigenständige Entwicklung** desselben voraus. Diese Voraussetzung soll den Sinn für die Verantwortlichkeit für den Umgang mit potentiell gefährlicher Kernenergie schärfen. Wer eine Technologie nicht bloß von anderen übernommen, sondern sie von Grund auf selbst entwickelt hat, kennt sie vollständig, hat Ehrfurcht vor ihrer Gewalt und tendiert eher dazu, sie nicht missbräuchlich einzusetzen. Vgl. damit auch Artikel IV Absatz 2 NPT, wonach das Recht an der Teilhabe am Austausch auf den Gebrauch der Kernenergie beschränkt ist, woraus folgt, dass kein Recht besteht, etwa zum Ausbau eines vollständigen Zyklus', mithin zu Erzeugung von Kernenergie, Ausrüstung von anderswo zu beziehen.

Die hier angestellte, das Recht auf vollständigen Zyklus wahrende Auslegung des Artikels IV.1 NPT findet im Wortlaut des NPT, wie gezeigt, ebenfalls Deckung und bietet überdies die Möglichkeit, den Vertrag aufrechtzuerhalten zu können, und ihn nicht wegen seine Nichtigkeit bedingenden Zwanges durch die Atomwaffenstaaten als null und nichtig ansehen zu müssen.

- 6 Weil, wie oben gezeigt, sowohl das Recht auf friedvolle Nuklearentwicklung und -nutzung als auch das Verbot der Herstellung von Kernwaffen sich aus allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsätzen ergeben, und weil Artikel IV.1 NPT nichts anderes mit hinreichender Deutlichkeit stipuliert, kann auch nicht gesagt werden, dass ein Vertragsstaat sein Recht auf friedvolle Nutzung verwerke, wenn bzw. sobald er Kernwaffen baut. Ein solches Junktim müsste im Vertrag ausdrücklich vor-

¹⁵⁰ [http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/3281\(XXIX\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/29/fres29.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/3281(XXIX)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/29/fres29.shtml&Lang=E)

gesehen worden sein, um ihm Rechtsverbindlichkeit zuzuordnen. Dies ist nicht geschehen. Artikel IV.1 sagt nur, dass das Recht auf Entwicklung – gerade weil dessen Ausübung die **Fähigkeit** zum Kernwaffenbau inkludiert – unter den Beschränkungen des Artikels II steht; er sagt aber nicht, dass das Recht ende bzw. suspendiert sei, wenn bzw. solange gegen Artikel II etwa verstoßen wird. Aus diesem Grund liefe denn auch dem Völkerrecht zuwider, die Anordnung des SR der VN in seinen Irans Atomprogramm betreffenden Resolutionen, bestimmte Nukleartätigkeiten einzustellen, anders auszulegen, als dahin, dass, wie oben (bei Artikel II Rn 5) erläutert, dies nur solche Aktivitäten betreffe, die von der IAEA als *proliferation sensitive* festgestellt werden: Der NPT ist nach Artikel 102¹⁵¹ UN-Charta registriert worden. Nach dessen Absatz 2 konnte sich Iran somit auf den NPT vor dem SR berufen, was dessen Vertreter bereits in der 5612. Sitzung des SR auch ausdrücklich getan hat (S/PV.5612¹⁵², S. 9). Nach Artikel 25 iVm Artikel 102 UN-Charta ist der SR verpflichtet, bei seinen Resolutionen Völkervertragsrecht und anerkannte Grundsätze des Völkerrechts zu beachten. Der SR war unter den vorliegenden Umständen nicht befugt, Iran die Ausübung dessen allgemein anerkannten, unveräußerlichen Rechtes zu untersagen, Nuklearenergie friedvoll zu entwickeln. Auch aus diesem Grund waren die betreffenden Resolutionen des SR so auszulegen, wie wir es oben zu Artikel II Rn 5 getan haben.

- 7 Dass die Entwicklung der Kernenergie *ohne Diskriminierung* zu erfolgen habe, bezieht sich nicht auf die Nicht-Kernwaffenstaaten als Objekt, sondern auf diese als Subjekt: Sie selbst sind es, die bei der Entwicklung andere nicht diskriminieren sollen.
- 8 Auch wenn die NPT-Review-Konferenzen ab 2000 versucht haben, solches zu suggerieren, indem sie der Aufzählung der zitierten Artikel in Artikel IV/1 NPT den Artikel III hinzufügten (siehe dazu Näheres unten bei Artikel VIII/3), vermag dies nichts daran zu ändern, dass nach dieser vertraglichen Konzeption des Artikels IV/1 NPT das Recht auf solche friedliche Entwicklung der Kernenergie selbst dann (fort)besteht, wenn der betreffende Staat seinen Pflichten nach Artikel III nicht nachkommt. Sie zu den NPT-Review-Konferenzen das Nähere unten bei Artikel VIII/3!
- 9 Das oben zu Artikel I Rn 8 (siehe dort!) bereits erörterte, zwischen Iran und den USA am 5.3.1957 abgeschlossene *Agreement for co-operation concerning civil us-*

¹⁵¹ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter16.shtml>

¹⁵² http://search.un.org/search?q=S%2FPV.5612&ie=utf8&oe=utf8&output=xml_no_dtd&site=ods_un_org&filter=p&proxystylesheet=UN_ODS_test&client=UN_ODS_test&getfields=DocumentSymbol.Title.Size.PublicationDate&ProxyReload=1&as_q=&as_epq=&as_oq=&as_eq=&lr=&num=10&met

es of atomic energy (342 UNTS 4898¹⁵³) enthält eine Zusage seitens der USA an Iran, wonach Erstere anerkennen, dass Letzterer Atommacht ist bzw. sein darf; dessen Artikel II lautet auszugsweise: **Restricted Data shall not be communicated under this Agreement**, and no materials or equipment and devices shall be transferred and no services shall be furnished under this Agreement to the Government of Iran or authorized persons under its jurisdiction if the transfer of any such materials or equipment and devices or the furnishing of any such services involves the communication of Restricted Data. Zumal der hervorgehobene Halbsatz eigenständig und alleinstehend (vom Passus *to the Government of Iran* nicht betroffen) verstanden werden kann, bedeutet er einen grundsätzlichen Datenaustausch in beide Richtungen, woraus zu schließen ist, dass die USA mit diesem Agreement anerkannt haben, dass Iran im Rahmen seiner Nuklearaktivitäten *restricted data* erzielt, worunter nach Artikel 11 (y) *Atomic Energy Act of 1954*¹⁵⁴ auch Informationen betreffend (1) *design, manufacture, or utilization of atomic weapons*; (2) *the production of special nuclear material*; or (3) *the use of special nuclear material in the production of energy*, zu verstehen ist. Das genannte Agreement wurde nach dessen Artikel XI ursprünglich auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Mit am 26.1.1967 inkraftgetretener Änderungsvereinbarung vom 8. Juni 1964 (688 UNTS 386, 4898; im Folgenden kurz: ACA¹⁵⁵), Artikel V, wurde diese Frist auf zehn Jahre erhöht, wobei unklar bleibt, ab wann diese Frist zu laufen beginnen sollte, nämlich ab dem Inkrafttreten des ursprünglichen Agreement oder ab dem Inkrafttreten des abgeänderten Agreement. Hinsichtlich der Geltungsdauer des ACA selbst besagt dessen Artikel VI, dass es *“for the period of the Agreement for Cooperation, as hereby amended”* inkraft bleiben soll. Wie auch immer man diese zeitlichen Bestimmungen auslegt: Sie bewirken jedenfalls, dass das Agreement im Zeitpunkt der Unterzeichnung (1.7.1968) oder gar des Inkrafttretens (5.3.1970) des NPT in Geltung war. Iran unterzeichnete den NPT am 1.7.1968 und ratifizierte ihn am 2.2.1970. Die USA unterzeichneten am selben Tag und ratifizierten am 5.3.1970. Daraus folgt, dass das genannte Agreement insoweit unter dem NPT auszulegen ist, als es von diesem abgeändert wird. Dass das Agreement heute nicht mehr inkraft ist, ändert nichts an der Fortwirkung des erwähnten Anerkenntnisses seitens der USA, welches sich auf eine Tätigkeit Irans bezieht, die durch den zeitlichen Geltungsbereich des Agreements (eines bloßen Kooperationsabkommens) nicht beschränkt werden konnte noch sollte. Im Ergebnis ergibt sich, dass die USA heute nicht berechtigt

¹⁵³ http://ahlbauer.files.wordpress.com/2012/11/19570305_iran-usa_nuclear-cooperation.pdf

¹⁵⁴ <http://www.nrc.gov/reading-rm/doc-collections/nuregs/staff/sr0980/ml022200075-vol1.pdf#pagemode=bookmarks&page=14>

¹⁵⁵ <http://ahlbauer.files.wordpress.com/2012/04/volume-688-i-4898-english.pdf>

(bzw. vertraglich gebunden) sind, Iran das Recht auf einen vollständigen Zyklus (nicht) abzusprechen.

2. Alle Vertragsparteien verpflichten sich, den möglichst vollständigen Austausch von Ausrüstung, Materialien und wissenschaftlicher sowie technologischer Information für den friedvollen Gebrauch von Nukleartechnologie zu erleichtern, und haben das Recht, daran teilzunehmen. Vertragsparteien, die sich in der Lage befinden, dies zu tun, sollen auch zusammenarbeiten, um allein oder zusammen mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen dazu beizutragen, die Anwendungen der Nuklearenergie zu friedvollen Zwecken weiter zu entwickeln, insbesondere in den Territorien der Nicht-Nuklearwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, und mit gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der sich entwickelnden Gebiete der Welt.

2. All the Parties to the Treaty undertake to facilitate, and have the right to participate in, the fullest possible exchange of equipment, materials and scientific and technological information for the peaceful uses of nuclear energy. Parties to the Treaty in a position to do so shall also cooperate in contributing alone or together with other States or international organizations to the further development of the applications of nuclear energy for peaceful purposes, especially in the territories of non-nuclear-weapon States Party to the Treaty, with due consideration for the needs of the developing areas of the world.

2. Toutes les Parties au Traité s'engagent à faciliter un échange aussi large que possible d'équipement, de matières et de renseignements scientifiques et technologiques en vue des utilisations de l'énergie nucléaire à des fins pacifiques, et ont le droit d'y participer. Les Parties au Traité en mesure de le faire devront aussi coopérer en contribuant, à titre individuel ou conjointement avec d'autres Etats ou des organisations internationales, au développement plus poussé des applications de l'énergie nucléaire à des fins pacifiques, en particulier sur les territoires des Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité, compte dûment tenu des besoins des régions du monde qui sont en voie de développement.

1 Der erste Satz des Artikels IV.2 NPT verpflichtet die Vertragsparteien, den Austausch unter einander von Nukleartechnischem (Material und Gerät ebenso wie Information) **für den friedvollen Gebrauch** zu erleichtern; und er betont das Recht aller Vertragsparteien, an solchem Austausch teilzunehmen. Während der erste Teil eine Vertragspflicht (zur Erleichterung) begründet, stellt der zweite Teil eine Wissenserklärung über die Existenz des besagten Rechtes dar: Das Recht, daran teilzunehmen wird hier nicht eingeräumt, sondern als bestehend vorausgesetzt und ausdrücklich anerkannt.

- 2 Aus denselben Gründen, wie den oben zu Absatz 1 Rn 6 dargelegten erweisen sich daher die Handelsembargos als gerechtfertigt, welche der SR in seinen Irans Atomprogramm betreffenden Resolutionen wider Iran verhängt hat, soweit diese den Handel mit Gegenständen und Informationen betreffen, welche unter Absatz 2 fallen, und soweit Iran diese anders als zum friedvollen Gebrauch verwendet hätte, nämlich etwa zur Erforschung oder Erzeugung.
- 3 Der zweite Satz des Absatzes 2 des Artikels IV NPT trägt den Vertragsparteien, die dazu in der Lage sind, auf, *die Anwendungen der Nuklearenergie zu friedvollen Zwecken weiter zu entwickeln*. Interessant ist, dass die Wendung: *die sich in der Lage befinden, dies zu tun*, auf die Zusammenarbeit bezieht, nämlich die Zusammenarbeit, *um allein oder zusammen mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen zur Weiterentwicklung beizutragen*. Dies wirft die Frage auf, warum ein Mitgliedstaat nicht dazu in der Lage sein sollte, mit anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, damit Letztere oder einer von ihnen zur Weiterentwicklung beitragen könne. Wie auch immer diese Frage – politisch oder technisch – zu beantworten sein mag, sie scheint eine realpolitische Wirklichkeit abzubilden, welche die Freiheit, dergestalt zusammenzuarbeiten, zu beschränken, oder doch zumindest zu gängeln droht.
- 4 Der Zusatz *insbesondere in den Territorien der Nicht-Nuklearwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, und mit gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der sich entwickelnden Gebiete der Welt*, bezieht sich auf die zu entwickelnden Anwendungen und besagt, dass der Besitz von Kernwaffen den friedvollen Erfindergeist vergiftet und seinen Herrn dazu neigen macht, raffgierig und blindlings darauf aus, dessen Stellung zu zementieren, all jene Macht zu unterjochen, die imstande wäre, Fortschritt herbeizuführen. Daher sollen wenn nicht solche Bemühungen der Weiterentwicklung, so doch deren Ergebnisse, namentlich die Anwendungen zum Wohle aller und insbesondere mit Berücksichtigung der *sich entwickelnden Gebiete der Welt* in Nicht-Kernwaffenstaaten erfolgen, was einer Aufforderung zum Streben nach universellen, spacialen Technologien gleichkommt. Hier sei abermals auf Resolution A/RES/47/68¹⁵⁶ der GA der VN vom 23. Februar 1993, mit welcher *Principles relevant to the Use of Nuclear Power Sources in Outer Space* angenommen wurden, verwiesen, in welcher der Erforschung und Entwicklung von propulsiven Nuklearanwendungen breiter Spielraum eingeräumt wird.

¹⁵⁶ http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/47/68&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/47/fres47.shtml&Lang=E

ARTIKEL V

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung zu ergreifen, dass in Übereinstimmung mit diesem Vertrag, unter angemessener internationaler Kontrolle und gemäß angemessenen internationalen Verfahren potentielle Vorteile aus jedweden friedvollen Anwendungen von nuklearen Explosionen Nicht-Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, auf einer nicht diskriminierenden Basis werden zugänglich gemacht werden, und dass die Gebühr für die verwendeten Sprengvorrichtungen an solche Parteien so niedrig wie möglich sein und keinerlei Gebühr für Forschung und Entwicklung enthalten werden. Nicht-Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, sollen solche Vorteile nach einem besonderen internationalen Übereinkommen oder solch mehreren Übereinkommen durch eine angemessene internationale Körperschaft mit adäquater Repräsentation von Nicht-Kernwaffenstaaten erlangen können. Verhandlungen über diesen Gegenstand sollen so bald wie möglich beginnen, nachdem der Vertrag in Kraft tritt. Nicht-Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind und dies wünschen, können solche Vorteile auch nach bilateralen Übereinkommen erlangen.

ARTICLE V

Each Party to the Treaty undertakes to take appropriate measures to ensure that, in accordance with this Treaty, under appropriate international observation and through appropriate international procedures, potential benefits from any peaceful applications of nuclear explosions will be made available to non-nuclear-weapon States Party to the Treaty on a non-discriminatory basis and that the charge to such Parties for the explosive devices used will be as low as possible and exclude any charge for research and development. Non-nuclear-weapon States Party to the Treaty shall be able to obtain such benefits, pursuant to a special international agreement or agreements, through an appropriate international body with adequate representation of non-nuclear-weapon States. Negotiations on this subject shall commence as soon as possible after the Treaty enters into force. Non-nuclear-weapon States Party to the Treaty so desiring may also obtain such benefits pursuant to bilateral agreements.

ARTICLE V

Chaque Partie au Traité s'engage à prendre des mesures appropriées pour assurer que, conformément au présent Traité, sous une surveillance internationale appropriée et par la voie de procédures internationales appropriées, les avantages pouvant découler des applications pacifiques, quelles qu'elles soient, des explosions nucléaires soient accessibles sur une base non discriminatoire aux Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité, et que le coût pour lesdites Parties des dispositifs explosifs utilisés soit aussi réduit que possible et ne comporte pas de frais pour la recherche et la

mise au point. Les Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité seront en mesure d'obtenir des avantages de cette nature, conformément à un accord international spécial ou à des accords internationaux spéciaux, par l'entremise d'un organisme international approprié où les Etats non dotés d'armes nucléaires seront représentés de manière adéquate. Des négociations à ce sujet commenceront le plus tôt possible après l'entrée en vigueur du Traité. Les Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité pourront aussi, s'ils le souhaitent, obtenir ces avantages en vertu d'accords bilatéraux.

- 1 Zu **Artikel V NPT** führt die NPT-Review-Konferenz 1975 (NPT/CONF/35/I, Annex I Seite 6; siehe dazu Näheres unten bei Artikel VIII/3) aus: *The Conference considers it imperative that access to potential benefits of nuclear explosions for peaceful purposes not lead to any proliferation of nuclear explosive capability.* Wie oben zu Artikel IV/2 NPT gezeigt, darf der dort garantierte Zugang zu internationalem Austausch von Ausrüstung, Material und Information nur zur Nutzung der Kernenergie (nicht aber zu deren Erforschung und Entwicklung) verwandt werden. Schon daraus ergibt sich dass *in Übereinstimmung mit diesem Vertrag*, wie Artikel V ausdrücklich sagt, auch die Nutzung der Vorteile aus Nuklearexplosionen zu friedlichen Zwecken nicht zur Erlangung der Waffenkapazität führen darf; diese darf sich alleine im Rahmen der Aktivitäten unter Artikel IV/1 NPT ergeben.
- 2 In ihrer Resolution 3261 D (XXIX) vom 9. Dezember 1974¹⁵⁷ führt die GA der VN u. a. aus: *The General Assembly, [...] Bearing in mind that it has not yet proved possible to differentiate between the technology for nuclear weapons and that for nuclear explosive devices for peaceful purposes [...].* Dass sich bis heute daran nichts geändert hat, ist von der Tatsache ableitbar, dass Artikel I/1 CTBT lautet wie folgt: ***Each State Party undertakes not to carry out any nuclear weapon test explosion or any other nuclear explosion, and to prohibit and prevent any such nuclear explosion at any place under its jurisdiction or control.*** In diesem (noch nicht in Kraft getretenen) Vertragswerk aus dem Jahre 1996 wird somit, anders als in vielen anderen Instrumenten vor ihm (vgl. etwa A/RES/3257[XXIX]¹⁵⁸ oder NPT/CONF/17 in NPT/CONF/35/I, Annex II, Seite 3), wo oft nur von Kern**waffentests** die Rede war, jedwede Kernexplosion untersagt. Damit dürfte dem Anwendungsgebiet des Artikels V NPT der Boden entzogen sein, noch ehe es jemals Umsetzung erfahren hat. Siehe dazu auch unten bei Artikel VIII/3 die NPT-Review-Konferenzen 2000 bzw. 2010, jeweils zu Artikel VI!

¹⁵⁷ [http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/3261\(XXIX\)&Lang=E&Area=RESOLUTION](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/3261(XXIX)&Lang=E&Area=RESOLUTION)

¹⁵⁸ [http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/3257\(XXIX\)&Lang=E&Area=RESOLUTION](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/3257(XXIX)&Lang=E&Area=RESOLUTION)

- 3 Nur mehr Makulatur ist somit, dass die NPT-Review-Konferenz 1975 (aaO, Seite 7) formulierte, dass *[t]he Conference considers the IAEA to be the appropriate international body, referred to in Article V of the Treaty, through which potential benefits from peaceful applications of nuclear explosions could be made available to any non-nuclear-weapon State.*
- 4 Mit dem *Treaty on underground nuclear explosions for peaceful purposes* (PNE-Treaty; 1714 UNTS 432¹⁵⁹) unterzeichneten die USA und die UdSSR am 28. Mai 1976 einen Vertrag, welcher unterirdische Nuklearexplosionen zu friedlichen Zwecken regelt und am 11. Dezember 1990 in Kraft trat. Dieser Vertrag würde mit einem Beitritt der USA zum CTBT obsolet.
- 5 Dass der CTBT so weit geht, alle Kernexplosionen zu verbieten, ist unseres Erachtens ein schwerwiegender Fehler, weil damit Forschung und Entwicklung auf wichtigen Gebieten, etwa der Kernantriebstechnologie, verbaut werden. Andererseits definiert der CTBT nicht, was eine Kernexplosion sei, sodass Raum bleibt für die Erforschung und Entwicklung von solchen Kernenergieumwandlungsprozessen, die nicht explosiv ablaufen, sondern kontrolliert. Solche Kerntätigkeiten wären zufolge der Textierung des Artikels II NPT auch Nicht-Kernwaffenstaaten nicht untersagt; siehe dazu ebendort.
- 6 Der Versuch, welcher hier seitens der Kernwaffenstaaten des NPT unternommen wurde, in einer Zuckerbrot-und-Peitsche-Manier den Nicht-Kernwaffenstaaten die Karotte vor die Nase zu halten, während man selbst durch so genannte Kernwaffentests die technische Fähigkeit erlangen wollte, auf dem Gebiet der beherrschten Kernenergieumwandlung Fuß zu fassen, ist derart diskriminierend, dass er als gegen fundamentales Völkerrecht verstoßend anzusehen und somit nichtig ist. Er kann aber durch die hier angestellte Auslegung des Verbots *to manufacture* (siehe oben bei Artikel II) weitgehend wett gemacht werden, obschon er die Nicht-Kernwaffenstaaten jedweder vertragskonformen Möglichkeit beraubt, Kernexplosionstests zu friedlichen Zwecken durchzuführen.

¹⁵⁹ <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201714/volume-1714-I-29638-English.pdf>

ARTIKEL VI

Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich, in gutem Glauben Verhandlungen über wirksame Maßnahmen betreffs der Beendigung des nuklearen Wettrüstens zu einem frühen Zeitpunkt sowie betreffs der nuklearen Abrüstung, und über einen Vertrag über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen.

ARTICLE VI

Each of the Parties to the Treaty undertakes to pursue negotiations in good faith on effective measures relating to cessation of the nuclear arms race at an early date and to nuclear disarmament, and on a treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control.

ARTICLE VI

Chacune des Parties au Traité s'engage à poursuivre de bonne foi des négociations sur des mesures efficaces relatives à la cessation de la course aux armements nucléaires à une date rapprochée et au désarmement nucléaire, et sur un traité de désarmement général et complet sous un contrôle international strict et efficace.

- 1 Artikel VI verpflichtet **jede Vertragspartei**, mithin nicht nur die Kernwaffenstaaten sondern auch die Nicht-Kernwaffenstaaten, dazu, **in gutem Glauben** Verhandlungen zu führen. Artikel VI verpflichtet also noch nicht selbst zu den darin gesteckten Zielen, sondern bloß dazu, solche Ziele im Verhandlungswege zu erreichen zu suchen bzw. Verhandlungen zu diesem Ende aufzunehmen und durchzuführen. Solche Verhandlungen müssen demnach ernsthaft und zielgerichtet sowie von dem aufrichtigen Bestreben geleitet sein, die Verhandlungsziele uneingeschränkt zu erreichen, und es dürfen dem keine Hindernisse entgegengesetzt werden.

Mit **wem** solche Verhandlungen zu führen seien, sagt Artikel VI nicht. In erster Linie werden sie mit denjenigen zu führen sein, welche die abzurüstenden Kernwaffen besitzen bzw. dafür verantwortlich zeichnen, dass nukleares Wettrüsten betrieben wird. Zu erwarten steht, dass es sich dabei um Staaten handelt. Doch auch für Verhandlungen mit Privaten ist hier Raum gelassen.

- 2 Das **erste** genannte **Verhandlungsziel** sind **wirksame Maßnahmen** und zwar betreffs der Beendigung der nuklearen Wettrüstung zu einem frühen Zeitpunkt sowie betreffs der nuklearen Abrüstung. Ziel der Verhandlungen sollen somit wirksame Maßnahmen sein, welche darauf gerichtet sind, das nukleare Wettrüsten zu einem frühen Zeitpunkt zu beenden sowie nukleare Abrüstung zu bewirken. Die Wendung, wonach die nukleare Wettrüstung *zu einem frühen Zeitpunkt* enden solle, betont die besondere Dringlichkeit dieses ersten Schrittes hin zur nuklearen Abrüstung, kann hingegen nicht dahin verstanden werden, dass *e contrario* die zu er-

zielenden Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung Aufschub vertragen. Denn die nukleare Abrüstung insgesamt ist völkerrechtlich verbindlich vorgegebenes Gebot der Stunde, das keinen Aufschub aus politischen Gründen verträgt. Es mag zwar sein, dass das Konzept der *nuclear deterrence* in den letzten 60 Jahren des 20. Jahrhunderts aufgrund der Notwendigkeit, leistungskonzentriert Forschung und Entwicklung im Westen voranzutreiben, gerechtfertigt war; doch mittlerweile schlägt das Pendel der Entwicklung in den negativen Bereich der Überzivilisation mit all ihren negativen Auswirkungen in psychohygienischer und psychosozialer Hinsicht aus, was zur Folge hat, dass schon heute kaum mehr Aussicht darauf besteht, dass der hochgerüstete Westen noch Interesse daran hätte, einen wirtschaftlich-sozialen Ausgleich mit der Dritten Welt vorzunehmen, welche diese Zeit der Konzentration lang in ihrem Konsum und Verbrauch bewusst und vereinbarungsgemäß zurückgesteckt hat. Es ist daher höchst an der Zeit, dass dieses Übergewicht des Westens durch nukleare Abrüstung beseitigt und so dem angesprochenen Ausgleich der Weg geebnet wird. Denn die ansonsten für den Westen vorgezeichnete weitere Entwicklung wäre fatal und näherte sich immer mehr der *science fiction* an von kybernetischen Humanwesen und totaler Vernichtung der Umwelt zugunsten eines rücksichtslosen Raubbaues an Ressourcen zur Befriedigung des nimmersatten Hungers des Westens, dem Einhalt zu gebieten ist.

- 3 Das **zweite** genannte **Verhandlungsziel** ist der Abschluss eines **Vertrages über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle**.
- 4 Während also in Artikel VI hinsichtlich der Verpflichtung zu Verhandlungen betreffs der konventionellen Abrüstung von einem **Vertrag** als Verhandlungsziel gesprochen wird, bleibt es betreffs der atomaren Abrüstung bloß bei **Maßnahmen**: weil die Verpflichtung zur atomaren Abrüstung, anders als die zur konventionellen, gar nicht mehr vertraglich vereinbart zu werden braucht, existiert sie doch kraft allgemein anerkannter Völkerrechtsgrundsätze. Was aber für den Besitz von Kernwaffen gilt, muss erst recht für deren Gebrauch gelten! Auch aus Artikel VI NPT lässt sich somit direkt schließen, dass dessen Vertragsparteien davon ausgegangen sind, dass ein Verbot sowohl des Besitzes als auch erst recht des Gebrauches von Kernwaffen nicht mehr vereinbart zu werden braucht, weil es sich vielmehr bereits aus allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsätzen wie dem ergibt, wonach Massenvernichtungswaffen insbesondere modernen Zuschnitts absolut zu verpönen sind. Vgl. oben bei Artikel I Rn 13 bzw. A/RES/1653(XVI)¹⁶⁰. Diese hier klar formulierte

¹⁶⁰ [http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1653\(XVI\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/16/fres16.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1653(XVI)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/16/fres16.shtml&Lang=E)

Rechtslage sucht die NPT-Review-Konferenz 1975 zu verwässern, wenn sie (NPT/CONF/35/I, Annex I, Seite 7) zu Artikel VI NPT ausführt:

The Conference recalls the provisions of Article VI of the Treaty under which all Parties undertook to pursue negotiations in good faith on effective measures relating

- to the cessation of the nuclear arms race at an early date and

- to nuclear disarmament and

- to a treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control.

Denn mit dieser (vom Wortlaut des Artikels VI abweichenden) Aufgliederung, in der die wirksamen Maßnahmen als gemeinsamer Faktor auch vor den Vertrag über die generelle Abrüstung gezogen werden, täuscht die Konferenz über die dort zum Ausdruck gebrachte und hier, oben, erläuterte Rechtslage hinweg.

- 5 Zwischen den USA und der UdSSR ab 1969 geführte Verhandlungen sind als SALT I¹⁶¹ und SALT II¹⁶² (**Strategic Arms Limitation Talks**) bekannt. Aus den letzteren ging der 1979 in Wien unterzeichnete *Treaty Between The United States of America and The Union of Soviet Socialist Republics on the Limitation of Strategic Offensive Arms, Together With Agreed Statements and Common Understandings Regarding the Treaty* (SALT-II-Vertrag¹⁶³) hervor.

Unter Berufung auf Artikel VI NPT oder auch bloß auf dessen Verhandlungsziele wurden eine Reihe weiterer Verträge geschlossen, die – in mehr oder weniger weitem Sinne – die Eindämmung des nuklearen Wettrüstens sowie die nukleare Abrüstung oder auch die konventionelle Abrüstung zum Gegenstand haben; als da wären:

1971 unter der Ägide der VN der *Treaty on the prohibition of the emplacement of nuclear weapons and other weapons of mass destruction on the sea-bed and the ocean floor and in the subsoil thereof* (A/RES/2660[XXV]¹⁶⁴, Annex).

1972 in Moskau der *Treaty on the limitation of anti-ballistic missile systems* (944 UNTS 14¹⁶⁵), mit einem Protokoll aus 1974 (1042 UNTS 424¹⁶⁶). Die USA erklärten davon im Juni 2002 den Rücktritt.

¹⁶¹ <http://www.state.gov/t/isn/5191.htm>

¹⁶² <http://www.state.gov/t/isn/5195.htm>

¹⁶³ <http://www.state.gov/t/isn/5195.htm#treaty>

¹⁶⁴ [http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/2660\(XXV\)&referer=http://www.un.org/Depts/dhl/resguide/r25.htm&Lang=E](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/2660(XXV)&referer=http://www.un.org/Depts/dhl/resguide/r25.htm&Lang=E)

1974 in Moskau der *Treaty on the Limitation of Underground Nuclear Weapon Tests* mit *Protocol* aus 1990 sowie änderndem Notenwechsel aus 1993 (1714 UNTS 217¹⁶⁷).

1976 in Moskau und Washington der *Treaty on Underground Nuclear Explosions for Peaceful Purposes* (PNE-Treaty¹⁶⁸; 1714 UNTS 432¹⁶⁹).

1987 in Washington der *Treaty on the Elimination of Intermediate-range and Shorter-range Missiles* (INF Treaty¹⁷⁰; 1657 UNTS 4¹⁷¹) mit dem im selben Jahr in Brüssel geschlossenen *Agreement regarding inspections relating to the Treaty on the elimination of intermediate-range and shorter-range missiles* (1658 UNTS 363¹⁷²) sowie dem im selben Jahr in London erfolgten *Exchange of notes constituting an agreement on inspection rights relating to the Treaty on the elimination of intermediate-range and shorter-range missiles* (1658 UNTS 381).

1991 in Moskau der *Treaty On The Reduction And Limitation Of Strategic Offensive Arms* (START I¹⁷³).

1993 in Moskau der *Treaty on Further Reduction and Limitation of Strategic Offensive Arms* (START II¹⁷⁴).

1994 das US-DPRK Agreed Framework¹⁷⁵ / Six-Party Talks.

1996 der noch nicht in Kraft getretene *Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty* (A/50/1027; Text¹⁷⁶ bei der CTBTO¹⁷⁷).

¹⁶⁵ <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20944/volume-944-I-13446-English.pdf>

¹⁶⁶ <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201042/volume-1042-I-13446-English.pdf>

¹⁶⁷ <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201714/volume-1714-I-29637-English.pdf>

¹⁶⁸ <http://cns.miis.edu/inventory/pdfs/aptne.pdf>

¹⁶⁹ <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201714/volume-1714-I-29638-English.pdf>

¹⁷⁰ <http://cns.miis.edu/inventory/pdfs/aptinf.pdf>

¹⁷¹ <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201657/v1657.pdf>

¹⁷² <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201658/v1658.pdf>

¹⁷³ <http://www.state.gov/www/global/arms/starthtm/start/start1.html> bzw. <http://www.state.gov/t/avc/trty/146007.htm>

¹⁷⁴ <http://www.state.gov/t/avc/trty/102887.htm>

¹⁷⁵ <http://cns.miis.edu/inventory/pdfs/aptagframe.pdf>

¹⁷⁶ http://www.ctbto.org/fileadmin/content/treaty/treaty_text.pdf

¹⁷⁷ <http://www.ctbto.org/>

2002 in Moskau der *Treaty on Strategic Offensive Reductions* (SORT¹⁷⁸).

2010 in Prag der *New Strategic Arms Reduction Treaty* (NEW START¹⁷⁹).

- 6 Eine Liste weiterer aktueller und außer Kraft getretener Rüstungskontroll- und Abrüstungsverträge findet sich bei <http://www.state.gov/t/avc/trty/index.htm>.
- 7 Alle diese vorzitierten, bislang abgeschlossenen Verträge und Verhandlungen haben noch nicht die in Artikel VI NPT ausgesprochenen Ziele erreicht. Es mag gut sein, dass ein wesentlicher Grund dafür darin liegt, dass an diesen Verhandlungen und Verträgen die Nicht-Kernwaffenstaaten kaum oder gar nicht Teil genommen haben, wie es aber anders Artikel VI NPT ausdrücklich vorsähe. Die Iranische Delegation auf der NPT-Review-Konferenz 1975 (NPT/CONF/35/I, Annex II, Seite 21) führte dazu aus: *We cannot accept the view that at this Conference the conventional arms race is as important as the nuclear arms race, **that non-nuclear-weapon States have the same responsibilities as nuclear-weapon States in implementing Article VI**, or that the major focus of Article VI is an equivalent emphasis on general and complete disarmament as well as on the cessation of the nuclear arms race. Both are referred to in Article VI but clearly the cessation of the nuclear arms race is the major focus of that Article.*

Im weltwirtschaftlichen Gefüge, das nach wie vor von programmatischer Leistungskonzentration an geostrategischen Orten geprägt ist, kommt den Nicht-Kernwaffenstaaten unseres Ermessens sehr wohl gleichwertiges Gewicht zu, wenn es um die Verantwortung für die nukleare Abrüstung geht. Der Grund dafür liegt darin, dass Nicht-Kernwaffenstaaten die Zivilisationskrankheiten des Westens nicht übernehmen, sondern ihnen ihre eigenen archaischen Wertevorstellungen entgegensetzen sollen, damit dazwischen ein möglichst gesunder Ausgleich in psychosozialer Hinsicht erfolge.

- 8 Die In Artikel VI niedergelegten Ziele sind wesentliche Bedingung und Ausdruck des Vertragszwecks des NPT überhaupt. Solange sie nicht erreicht sind, besteht die ständige Gefahr der Zuflucht von Nicht-Kernwaffenstaaten zu einer Kündigung nach Artikel X/1 NPT; siehe Näheres dazu ebendort.
- 9 Wir haben es daher betreffs des Mangels an Fortschritt solcher Verhandlungsergebnisse mit einem permanenten Vertragsverstoß zu tun, an dem alle Vertragsparteien, hauptsächlich freilich die Kernwaffenstaaten beteiligt sind.

¹⁷⁸ <http://cns.miis.edu/inventory/pdfs/sort.pdf>

¹⁷⁹ <http://www.state.gov/t/avc/newstart/c44126.htm>

- 10** Artikel VI NPT kann mangels Einhaltung der Vertragsänderungsformalitäten in Artikel 108 und 109¹⁸⁰ VN-Charta die in den Artikeln 26¹⁸¹ und 43 ff.¹⁸² VN-Charta vorgesehene Grundrüstung der Mitgliedstaaten der VN nicht aushebeln.

¹⁸⁰ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter18.shtml>

¹⁸¹ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter5.shtml>

¹⁸² <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter7.shtml>

ARTIKEL VII

Nichts in diesem Vertrag wirkt sich auf das Recht jedweder Gruppe von Staaten aus, regionale Verträge zu schließen, um die gänzliche Abwesenheit von Kernwaffen in deren betreffenden Territorien zu gewährleisten.

ARTICLE VII

Nothing in this Treaty affects the right of any group of States to conclude regional treaties in order to assure the total absence of nuclear weapons in their respective territories.

ARTICLE VII

Aucune clause du présent Traité ne porte atteinte au droit d'un groupe quelconque d'Etats de conclure des traités régionaux de façon à assurer l'absence totale d'armes nucléaires sur leurs territoires respectifs.

- 1 Artikel VII begründet solches Recht nicht, sondern geht vom bestehenden Recht jedweder Gruppe von Staaten aus, in regionalen Verträgen Kernwaffenfreie Zonen einzurichten; und besagt bloß, dass solches Recht durch keine Bestimmung im Vertrag beeinträchtigt wird.
- 2 Die Bestimmung steht in engem Zusammenhang mit Artikel I NPT, wonach Kernwaffenstaaten auch die geographische Verbreitung von Kernwaffen untersagt ist. Siehe dazu bei Artikel I Rn 6! Der Geist des Vertrages hat im Auge das Kalkül, dass Kernwaffenstaaten dazu tendieren werden, solche geographischen Verbreitungen unter Vorbehalt der Kontrolle vorzunehmen, und hebt als geeignetes zusätzliches Mittel, dem zuvorzukommen, das Recht von Staatengruppen hervor, kollektiv aufzutreten und solche Empfangnahmen gemeinsam auszuschließen.
- 3 Es existieren eine Anzahl von völkerrechtlichen Verträgen solcher Staatengruppen, die unter Artikel VII abgeschlossen worden sind; wobei der erste hier, im Folgenden, angeführte zwar schon aus der Zeit vor dem Abschluss des NPT stammt, jedoch denselben Vertragsgegenstand hat. Solche Verträge sind:

Der *Treaty for the Prohibition of Nuclear Weapons in Latin America with annexed Additional Protocols I and II* aus 1967, genannt *Tlatelolco Treaty* (634 UNTS 326¹⁸³). Er weist Mitgliedsstaaten¹⁸⁴ aus der Region auf und erfuhr drei Änderungen in den Jahren 1990, 1991 und 1992 (1894 UNTS¹⁸⁵ 335, 342 und 348), von denen insbesondere die erste hervorzuheben ist, welche eine geographische Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf die Karibik ("**and the Caribbean**") brachte. Im **ersten**

¹⁸³ <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20634/volume-634-I-9068-English.pdf>

¹⁸⁴ <http://treaties.un.org/pages/showDetails.aspx?objid=08000002801273c1>

¹⁸⁵ <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201894/v1894.pdf>

Protokoll zum Vertrag kommen dessen Parteien überein, *to undertake to apply the statute of denuclearization in respect of warlike purposes as defined in articles 1, 3, 5 and 13 of the Treaty for the Prohibition, of Nuclear Weapons in Latin America in territories for which, de jure or de facto, they are internationally responsible and which lie within the limits of the geographical zone established in that Treaty.* Es haben dieses Protokoll ratifiziert¹⁸⁶: Frankreich, die Niederlande, Großbritannien und die USA. Artikel I des **zweiten Protokolls** lautet: *The statute of denuclearization of Latin America in respect of warlike purposes, as defined, delimited and set forth in the Treaty for the Prohibition of Nuclear Weapons in Latin America of which this instrument is an annex, shall be fully respected by the Parties to this Protocol in all its express aims and provisions.* Es wurde ratifiziert¹⁸⁷ von den fünf NPT-Kernwaffenstaaten.

Der **South Pacific Nuclear Free Zone Treaty** aus 1985, genannt *Rarotonga Treaty* (1445 UNTS 178¹⁸⁸), welchem 13 Mitgliedstaaten¹⁸⁹ angehören, und welcher mit 3 Protokollen (1971 UNTS 470¹⁹⁰) versehen ist. Das **erste Protokoll** wurde bislang von Frankreich, Großbritannien und den USA unterzeichnet¹⁹¹, jedoch bloß von den ersten beiden ratifiziert. Es lautet in seinem wesentlichen Artikel I wie folgt: *Each Party undertakes to apply, in respect of the territories for which it is internationally responsible situated within the South Pacific Nuclear Free Zone, the prohibitions contained in Articles 3, 5 and 6, insofar as they related to the manufacture, stationing and testing of any nuclear explosive device within those territories, and the safeguards specified in Article 8(2)(c) and Annex 2 of the Treaty.* Das **zweite Protokoll** wurde von allen 5 NPT-Kernwaffenstaaten unterzeichnet¹⁹² und von allen diesen, außer den USA, ratifiziert. Wesentlicher Artikel I dieses Protokolls lautet: *Each Party undertakes not to use or threaten to use any nuclear explosive device against: a) Parties to the Treaty; or b) any territory within the South Pacific Nuclear Free Zone for which a State that has become a Party to Protocol 1 is internationally responsible.* Das **dritte Protokoll** weist denselben Status¹⁹³ auf wie das zweite und

¹⁸⁶ http://disarmament.un.org/treaties/t/tlateloco_p1

¹⁸⁷ http://disarmament.un.org/treaties/t/tlateloco_p2

¹⁸⁸ <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201445/volume-1445-I-24592-English.pdf>

¹⁸⁹ <http://treaties.un.org/pages/showDetails.aspx?objid=08000002800cea40>

¹⁹⁰ <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201971/volume-1971-I-24592-English.pdf>

¹⁹¹ <http://treaties.un.org/pages/showDetails.aspx?objid=08000002800a44c1>

¹⁹² <http://treaties.un.org/pages/showDetails.aspx?objid=08000002800a45d6>

¹⁹³ <http://treaties.un.org/pages/showDetails.aspx?objid=08000002800a4588>

lautet in seinem wesentlichen Artikel I: *Each Party undertakes not to test any nuclear explosive device anywhere within the South Pacific Nuclear Free Zone.*

Der **Treaty on the Southeast Asia Nuclear Weapon-Free Zone** aus 1995, genannt *Bangkok Treaty* (INFCIRC/548¹⁹⁴). Er weist 9 Mitgliedstaaten¹⁹⁵ auf und ist mit einem **Protokoll** versehen, das bislang nicht unterzeichnet worden ist.

Der **Treaty on an African Nuclear-Weapon-Free Zone** aus 1995, genannt *Pelindaba Treaty* (A/50/426¹⁹⁶). Er weist 3 Protokolle auf, die bislang wie folgt unterzeichnet sind: Das Erste Protokoll¹⁹⁷ ist von allen fünf NPT-Kernwaffenstaaten unterzeichnet, und von allen außer den USA ratifiziert worden; ebenso das Zweite Protokoll¹⁹⁸; das Dritte Protokoll¹⁹⁹ wurde bislang einzig von Frankreich unterzeichnet und auch ratifiziert.

Der **Treaty on a Nuclear-Weapon-Free Zone in Central Asia** aus 2006, genannt der *Treaty of Semipalatinsk*²⁰⁰. Er weist ein Protokoll auf, das bislang nicht unterzeichnet worden ist.

- 4 All diesen zuvor genannten Verträgen, insbesondere aber dem Vertrag von Tlatelolco, ist gemein, dass sie sich in wesentlichen Belangen von der Textierung des NPT unterscheiden, was in vielfacher Hinsicht zur Interpretation des letzteren hilfreiche Demonstration bietet. Siehe dazu bereits oben bei Artikel II!

¹⁹⁴ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/1998/infcirc548.pdf>

¹⁹⁵ <http://treaties.un.org/pages/showDetails.aspx?objid=08000002800a38cd>

¹⁹⁶ <http://www.iaea.org/About/Policy/GC/GC40/Documents/pelindab.html>

¹⁹⁷ http://disarmament.un.org/treaties/t/pelindaba_1

¹⁹⁸ http://disarmament.un.org/treaties/t/pelindaba_2

¹⁹⁹ http://disarmament.un.org/treaties/t/pelindaba_3

²⁰⁰ <http://disarmament.un.org/treaties/t/canwzf/text>

ARTIKEL VIII

1. Jede Vertragspartei kann Änderungen zu diesem Vertrag vorschlagen. Der Text einer jeden vorgeschlagenen Änderung soll den Verwahrerregierungen unterbreitet werden, welche ihn an alle Vertragsparteien verteilen sollen. Daraufhin sollen die Verwahrerregierungen, so sie von einem Drittel oder mehr der Vertragsparteien dazu aufgefordert worden sind, eine Konferenz einberufen, zu welcher sie alle Vertragsparteien einladen sollen, solch eine Änderung zu erwägen.

ARTICLE VIII

1. *Any Party to the Treaty may propose amendments to this Treaty. The text of any proposed amendment shall be submitted to the Depositary Governments which shall circulate it to all Parties to the Treaty. Thereupon, if requested to do so by one-third or more of the Parties to the Treaty, the Depositary Governments shall convene a conference, to which they shall invite all the Parties to the Treaty, to consider such an amendment.*

ARTICLE VIII

1. *Toute Partie au Traité peut proposer des amendements au présent Traité. Le texte de tout amendement proposé sera soumis aux gouvernements dépositaires qui le communiqueront à toutes les Parties au Traité. Si un tiers des Parties au Traité ou davantage en font alors la demande, les gouvernements dépositaires convoqueront une conférence à laquelle ils inviteront toutes les Parties au Traité pour étudier cet amendement.*

1 Artikel VIII/1 NPT kehrt für ein Prozedere vor, das für **Änderungen des Vertragstextes** einzuhalten ist. Die Rede ist dabei von *amendments*. Nach www.oxforddictionaries.com²⁰¹ kommt dem genannten Substantiv die Bedeutung von *a minor change or addition designed to improve a text, piece of legislation, etc.* zu. Abänderungen zum Nachteil hin (insbesondere für Vertragszweck und -ziel) dürfen daher keine vorgeschlagen, noch eingeführt werden. Das gilt auch für nachträgliche Vereinbarungen betreffs der Vertragsauslegung. Siehe das Nähere dazu sogleich unter Absatz 2!

2. Jedwede Änderung dieses Vertrages muss von einer Mehrheit der Stimmen aller Vertragsparteien, einschließlich der Stimmen aller Kernwaffenstaaten, welche Vertragspartei sind, und allen anderen Vertragsparteien, welche zu dem Datum, an dem die Änderung verteilt worden ist, Mitglieder des Gouverneursrates der Internationalen Atomenergieagentur sind, angenommen werden. Die Änderung soll für jede Vertragspartei, welche ihre Ratifikationsurkunde betreffs der Änderung hinterlegt, mit der Hinterlegung solcher Ratifikationsurkunden durch eine Mehrheit aller Ver-

²⁰¹ <http://oxforddictionaries.com/definition/english/amendment?q=amendment>

tragsparteien, einschließlich der Ratifikationsurkunden aller Kernwaffenstaaten, welche Vertragspartei sind, und aller anderer Vertragsparteien, welche zu dem Datum, an dem die Änderung verteilt worden ist, Mitglieder des Gouverneursrates der Internationalen Atomenergieagentur sind, inkrafttreten. Hernach soll sie für jede andere Vertragspartei mit der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde betreffs der Änderung inkrafttreten.

2. Any amendment to this Treaty must be approved by a majority of the votes of all the Parties to the Treaty, including the votes of all nuclear-weapon States Party to the Treaty and all other Parties which, on the date the amendment is circulated, are members of the Board of Governors of the International Atomic Energy Agency. The amendment shall enter into force for each Party that deposits its instrument of ratification of the amendment upon the deposit of such instruments of ratification by a majority of all the Parties, including the instruments of ratification of all nuclear-weapon States Party to the Treaty and all other Parties which, on the date the amendment is circulated, are members of the Board of Governors of the International Atomic Energy Agency. Thereafter, it shall enter into force for any other Party upon the deposit of its instrument of ratification of the amendment.

2. Tout amendement au présent Traité devra être approuvé à la majorité des voix de toutes les Parties au Traité, y compris les voix de tous les États dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité et de toutes les autres Parties qui, à la date de la communication de l'amendement, sont membres du Conseil des Gouverneurs de l'Agence internationale de l'énergie atomique. L'amendement entrera en vigueur à l'égard de toute Partie qui déposera son instrument de ratification dudit amendement, dès le dépôt de tels instruments de ratification par la majorité des Parties, y compris les instruments de ratification de tous les États dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité et de toutes les autres Parties qui, à la date de la communication de l'amendement, sont membres du Conseil des Gouverneurs de l'Agence internationale de l'énergie atomique. Par la suite, l'amendement entrera en vigueur à l'égard de toute autre Partie dès le dépôt de son instrument de ratification de l'amendement.

- 1 In der Bedeutung der englischen Vokabel *amendment* (*verbum: to amend*) kommt das Prinzip der Wahrung des Status quo der Errungenschaften völkerrechtlicher Vertragserrichtung und Kodifizierung zum Ausdruck: Einmal Erreichtes soll nicht wieder (zugunsten des Schlechteren) preisgegeben werden. Bei WHITNEY²⁰² finden wir zur Bedeutung von *to amend*, was folgt: 1. *To free from faults; make better, or more correct or proper; change for the better; correct; improve; reform. [...]* 2. *To make a change or changes in the form of, as a bill or motion, or a constitution; properly, to improve in expression or detail, but by usage to alter either in construc-*

²⁰² *The Century dictionary and cyclopedia*, Band I, New York (1904), S. 173. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/centurydiction01whit#page/173/mode/1up>

tion, purport, or principle. Die Betonung liegt also zweifelsfrei auf der **Verbesserung** des ändernden Eingriffs in das Bestehende, welcher letzteres nicht in seinem Wesen verändern darf. Zum selben Ergebnis gelangt ein Blick in die Etymologie: *Amend* stammt von lateinisch *emendo*. Dazu finden wir bei GEORGES²⁰³, was folgt: *etwas von Fehlern befreien, [...] an etwas bessern, feilen, etwas berichtigen, vervollkommen.*

- 2 Vor diesem linguistischen Hintergrund wird *argumento a minori ad maius* klar, dass dann, wenn sogar verbessernde Änderungen solchen prozessualen Bedingungen genügen müssen, wie sie in Artikel VIII/1 und 2 vorgesehen sind, erst recht verschlechternde Änderungen, die dem Vertragszweck und –ziel weniger gerecht werden, diesen Bedingungen zu unterliegen haben. Es ist daher nicht bloß fraglich, ob etwa die oben bei Artikel I Rn 10 erörterten *security assurances* der 5 NPT-Kernwaffenstaaten eine in diesem Sinne ungünstigere Lage bringen durften; was im Hinblick auf die dort mancherorts ausbedungene Floskel von Bedeutung ist, wonach solche Zusicherung nur gegenüber jenen Nicht-Kernwaffenstaaten gelte, die sich ihrerseits an den Vertrag halten.
- 3 Zur Wahl und Zusammensetzung des **Gouverneursrates**²⁰⁴ der IAEA siehe deren Statut, Artikel VI²⁰⁵! Derzeit (April 2013) befinden sich die folgenden Staaten in ihm (angeführt in englischer alphabetischer Reihenfolge): *Algeria, Argentina, Australia, Belgium, Brazil, Bulgaria, Canada, China, Costa Rica, Cuba, Egypt, France, Germany, Greece, Hungary, India, Indonesia, Italy, Japan, Korea, Rep. of, Libya, Mexico, Nigeria, Norway, Pakistan, Poland, Russian Federation, Saudi Arabia, South Africa, Sweden, Thailand, United Kingdom, Tanzania, United States of America and Uruguay.*

3. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages soll in Genf, in der Schweiz, eine Konferenz der Vertragsparteien abgehalten werden, um die Funktionsweise dieses Vertrages zu überprüfen, damit sichergestellt werde, dass die Zwecke der Präambel und die Vorkehrungen des Vertrages verwirklicht werden. In Intervallen von fünf Jahren danach kann eine Mehrheit der Vertragsparteien, indem sie einen Vorschlag zu diesem Ende den Verwahrerregierungen unterbreitet, die Einberufung weiterer Konferenzen mit demselben Gegenstand der Überprüfung der Funktionsweise des Vertrages erlangen.

²⁰³ *Ausführliches lateinisch-deutsches und deutsch-lateinisches Handwörterbuch*, Band I, Leipzig (1869), Sp. 1778. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/ausfhrlichesla01geor#page/889/mode/1up>

²⁰⁴ <http://www.iaea.org/About/Policy/Board/>

²⁰⁵ <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.6>

3. Five years after the entry into force of this Treaty, a conference of Parties to the Treaty shall be held in Geneva, Switzerland, in order to review the operation of this Treaty with a view to assuring that the purposes of the Preamble and the provisions of the Treaty are being realised. At intervals of five years thereafter a majority of the Parties to the Treaty may obtain, by submitting a proposal to this effect to the Depositary Governments, the convening of further conferences with the same objective of reviewing the operation of the Treaty.

3. Cinq ans après l'entrée en vigueur du présent Traité, une conférence des Parties au Traité aura lieu à Genève (Suisse), afin d'examiner le fonctionnement du présent Traité en vue de s'assurer que les objectifs du Préambule et les dispositions du Traité sont en voie de réalisation. Par la suite, à des intervalles de cinq ans, une majorité des Parties au Traité pourra obtenir, en soumettant une proposition à cet effet aux gouvernements dépositaires, la convocation d'autres conférences ayant le même objet, à savoir examiner le fonctionnement du Traité.

- 1 Artikel VIII/3 sieht Konferenzen vor, die, nach der ersten, die obligatorisch fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrages stattzufinden habe, optional und über Verlangen der Mehrheit der Vertragsparteien alle fünf Jahre einberufen werden sollen. Der Gegenstand dieser Konferenzen soll die **Überprüfung der Funktionsweise des Vertrages** mit dem Ziel der Sicherstellung sein, dass *die Zwecke der Präambel und die Vorkehrungen des Vertrages verwirklicht werden*. Zusammengefasst stellen die Zwecke der Präambel die folgenden dar: a) nukleare Nicht-Verbreitung und nukleare Abrüstung sowie b) Förderung der Kooperation in Entwicklung sowie Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken.
- 2 Dass im Satz zwei, am Ende, das Wort *erlangen (obtain)* steht, weist darauf hin, dass solche Konferenzen vor allem ein Instrument der Nicht-Kernwaffenstaaten sein sollen, zu dem Behufe, insbesondere die Kernwaffenstaaten zur Einhaltung deren Vertragspflichten zu bewegen und politische Maßnahmen zu erwägen und zu beschließen, dieses Ziel zu erreichen. Dem widerspricht so manches Konferenzergebnis, das darauf schließen lässt, dass bei der textlichen Gestaltung der Konferenzpapiere die westlichen Kernwaffenstaaten und deren Verbündete den Ton angegeben haben.
- 3 Seit seinem Inkrafttreten (1970; siehe dazu Artikel IX/3) fand alle fünf Jahre, beginnend mit 1975 eine *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons* (NPT-Review-Konferenz²⁰⁶) statt. Gegenstand dieser Konferenzen war jeweils (nicht ganz NPT-konform, da nicht jeweils erst 5 Jahre danach) die einstimmige Beschlussfassung über die Abhaltung der jeweils

²⁰⁶ Siehe eine Zusammenstellung der Konferenzdokumente bei: http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/NPT_Review_Conferences.shtml

nächsten Konferenz. Soweit ersichtlich, kann diese Unstimmigkeit keine ernsthaften Fragen von praktischer Bedeutung aufwerfen, was bloß dann anders zu sehen wäre, wenn die Beschlussfassung darüber einmal negativ ausgegangen wäre, was nicht der Fall ist. Dieser Auffassung folgend ist offenkundig Italien, wenn es in seinem Entwurf einer Resolution der NPT-Review-Konferenz 1975 (Document NPT/CONF/29) einen operativen Punkt setzte, wie folgt: *The Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, [...] Urges all the Parties to the Treaty to submit to the Depositary Governments at the earliest possible time a proposal for a new review conference to be held in Geneva, Switzerland, in the year 1980, in accordance with Article VIII, paragraph 3 of the Treaty and for the purpose indicated therein* (siehe den Entwurf in NPT/CONF/35/I²⁰⁷, Annex 4, Seite 3). Soweit aber aus einer, wie aufgezeigt, nicht ganz vertragskonformen Beschlussfassung schon im Rahmen der aktuellen betreffs der folgenden Konferenz die Genehmigung eines vom Vertrag abweichenden Gegenstandes der Folgekonferenz behauptet werden sollte, ist dem entgegenzuhalten, dass dies der Behauptung einer Vertragsänderung gleichkäme, die somit nicht den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entspräche und daher nicht wirksam hätte werden können.

- 4 Vom 5. bis zum 29. Mai 1975 trat die erste, nach Artikel VIII/3 NPT obligatorische *Review conference of the parties to the Treaty on the non-proliferation of nuclear weapons* im Palais der Nationen, in Genf zusammen. Das Schlussdokument dieser Konferenz ist zusammengefasst in einem dreigeteilten Dokument der VN, namentlich NPT/CONF/35/I²⁰⁸, II²⁰⁹ und III²¹⁰. Aus der Schlusserklärung (*Final Declaration*; NPT/CONF/35/I, Annex I) ist zu zitieren, wie folgt: *The States Party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons which met in Geneva in May 1975, in accordance with the Treaty, to review the operation of the Treaty, with a view to assuring that the purposes of the Preamble and the provisions of the Treaty are being realized, [...] Convinced that the prevention of any further proliferation; of nuclear weapons or other nuclear explosive devices remains a vital element in efforts to avert nuclear warfare, and that the promotion of this objective will be furthered by more rapid progress towards the cessation of the nuclear arms race and the limita-*

²⁰⁷ <http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/pdf/finaldocs/1975%20-%20Geneva%20-%20NPT%20Review%20Conference%20-%20Final%20Document%20Part%20I.pdf>

²⁰⁸ <http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/pdf/finaldocs/1975%20-%20Geneva%20-%20NPT%20Review%20Conference%20-%20Final%20Document%20Part%20I.pdf>

²⁰⁹ <http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/pdf/finaldocs/1975%20-%20Geneva%20-%20NPT%20Review%20Conference%20-%20Final%20Document%20Part%20II.pdf>

²¹⁰ <http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/pdf/finaldocs/1975%20-%20Geneva%20-%20NPT%20Review%20Conference%20-%20Final%20document%20Part%20III.pdf>

tion and reduction of existing nuclear weapons, with a view to the eventual elimination from national arsenals of nuclear weapons, pursuant to a Treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control, [...]. Hier werden die beiden, in Artikel VI NPT klar voneinander getrennten Verhandlungsziele (Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung einerseits sowie Abschluss eines Vertrags zur allgemeinen Abrüstung unter internationaler Kontrolle andererseits) mit einander vermengt und so suggeriert, dass (auch) die nukleare Abrüstung einer vertraglichen Vereinbarung bedürfte, was, wie oben bei Artikel VI gezeigt, nicht zutrifft. Sodann heißt es weiter im Text der Schlusserklärung: *Recognizing that the accelerated spread and development of peaceful applications of nuclear energy will, in the absence of **effective safeguards**, contribute to further proliferation of nuclear explosive **capability**, [...].* Obschon dem das *accelerated* (im Sinne des oben, Artikel IV/1 Rn 5, zur Verantwortlichkeit aus der eigenständigen Entwicklung Gesagten) abschwächenden Beigeschmack verleiht, trachtet diese Formulierung danach, den Gegenstand sowie den Anwendungsbereich von Sicherungsmaßnahmen gegenüber Artikel III NPT insofern auszudehnen und zu überspannen, als hier suggeriert wird, wirksame Sicherungsmaßnahmen seien dazu berufen, der Erlangung der technischen Waffenfähigkeit im Rahmen friedvoller Nuklearaktivitäten Einhalt zu gebieten, während solche Fähigkeit *de facto* und *eo ipso* Teil der Fähigkeit ist, einen vollständigen Zyklus zu unterhalten und daher von Sicherungsmaßnahmen, die Artikel III/3 NPT entsprechen, nicht zu verhindern ist. Selbstverständlich ist dieser Erwägungsgrund der Präambel der Schlusserklärung der Konferenz 1975 nicht dazu geeignet, eine Vertragsänderung herbeizuführen, zumal die Änderungsprozeduren des Artikels VIII/1 und 2 nicht eingehalten wurden. Er kann aber auch nicht im Sinne des Artikels 31/3/a der *Vienna Convention on the Law of Treaties* (VCLT²¹¹) als für die Interpretation relevante Vereinbarung angesehen werden, denn solche Vereinbarung dürfte gemäß Artikel 31/1 VCLT jedenfalls nicht am Wortlaut des Vertrags und dessen kontextueller Bedeutung vorbeigehen. In gedanklichem Zusammenhang dazu heißt es unter dem Titel *Review of Article III* im Text der Schlusserklärung weiter: *The Conference expresses its strong support for **effective IAEA safeguards**. In this context it recommends that intensified efforts be made towards the standardization and the universality of application of IAEA safeguards, while ensuring that **safeguards agreements with non-nuclear-weapon States not Party to the Treaty** are of adequate duration, preclude diversion to any nuclear explosive devices and contain appropriate provisions for the continuance of the application of safeguards upon re-export.* Zumal die hier angesprochenen Vereinbarungen von Sicherungsmaßnahmen mit Nicht-Kernwaffenstaaten, die nicht Vertragspartei sind, nur IAEA-

²¹¹ http://untreaty.un.org/ilc/texts/instruments/english/conventions/1_1_1969.pdf

Projekte, mithin Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Artikels III.5.A²¹², 1. Fall IAEA-Statut betreffen können, scheint die Überprüfungskonferenz hier ihre Zuständigkeit zu sprengen. Ein weiterer Versuch, die Vertragspflichten eventuell illegitim auszudehnen, besteht im Satz, der dem letzten Zitat unmittelbar vorangeht: *The Conference notes the importance of systems of accounting for and control of nuclear material, from the standpoints both of the **responsibilities** of States Party to the Treaty and of **co-operation** with the IAEA in order to facilitate the implementation of the safeguards provided for in Article III, 1.* Den Vertragspflichten wird hier eine ihrer Verbindlichkeit nach nicht näher definierte Kooperation mit der IAEA gegenübergestellt ganz so, als wäre solche Kooperation nicht Teil der Vertragspflichten, oder, noch schlimmer, als bedürfte es einer über die Vertragspflichten hinausgehenden Kooperation, um die Rechte nach Artikel IV NPT über die Pflichten des Artikels II NPT hinaus zu beschneiden. Dass Artikel III/2 NPT, obschon er nur von Nicht-Kernwaffenstaaten als Empfänger spricht, seinem Zweck nach *in praxi* auch auf Kernwaffenstaaten als Empfänger sowie auch auf Nuklearaktivitäten zu militärischen Zwecken Anwendung finden bzw. umgesetzt werden kann, wird von der Konferenz 1975 ignoriert, wenn es weiter im Text heißt: *The Conference urges that: (a) in all achievable ways, common export requirements relating to safeguards be strengthened, in particular by extending the application of safeguards to all peaceful nuclear activities in importing States **not Party to the Treaty**; [...]* The Conference takes note of: (a) the considered view of many Parties to the Treaty that the safeguards required under Article III, 2 should extend to all **peaceful** nuclear activities in importing States; (b) (i) the suggestion that it is desirable to arrange for common safeguards requirements in respect of nuclear material processed, used or produced by the use of scientific and technological information transferred in tangible form to **non-nuclear-weapon States** not Party to the Treaty; [...]. Zu **Artikel VI NPT** führt die Konferenz 1975 u. a. aus: *While welcoming the various agreements on arms limitation and disarmament elaborated and concluded over the last few years as steps contributing to the implementation of Article VI of the Treaty, the Conference expresses its serious concern that the arms race, in particular the nuclear arms race, is continuing unabated. The Conference therefore urges constant and resolute efforts by each of the Parties to the Treaty, in particular by the nuclear-weapon states, to achieve an early and effective implementation of Article VI of the Treaty.* Diese Ermahnung hat in ihrer aktuellen Notwendigkeit nichts eingebüßt.

²¹² <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.3>

- 5 Die zweite **NPT-Review-Konferenz** fand **1980**, abermals in Genf statt. Das Schlussdokument, welches diesmal wenig Aufschluss über wesentliche Konferenzinhalte gibt, ist zu finden in Dokument NPT/CONF.II/22/I²¹³.
- 6 Die dritte **NPT-Review-Konferenz** trat vom 27. August bis zum 21. September **1985** in Genf zusammen. Deren Schlussdokument findet sich in NPT/CONF.III/64/I²¹⁴. Im Annex I dazu findet sich die Schlusserklärung der Konferenz mit einem *Review of the Operation of the Treaty and Recommendations*. In den dabei gemachten Ausführungen zu den Artikeln I bis III NPT fällt auf, dass mehrfach die Rede von *nuclear explosive capability* ist, wo eigentlich (vertragskonform) die *manufacture of nuclear weapons or other nuclear explosive devices* gemeint sein sollte. Wie oben bereits mehrfach gezeigt, kann solche Ungenauigkeit keine Vertragsänderung herbeigeführt haben. Eine interessante Passage findet sich in Absatz 8. zu Artikel III, wo es heißt: *The Conference notes with satisfaction that IAEA in carrying out its safeguards activities has not detected any diversion of a **significant** amount of safeguarded material to the production of nuclear weapons, other nuclear explosive devices **or to purposes unknown***. Dass hier von **bedeutenden** Mengen die Rede ist, verstärkt die vertragskonforme Interpretation, wie sie oben bei Artikel III/1, Rn 3 aE vorgenommen worden ist. Die Wendung *oder zu unbekanntem Zwecken* kann nicht dazu angetan sein, darüber hinweg zu täuschen, dass die Rechte der Nicht-Kernwaffenstaaten, wie sie ihnen aus den Bestimmungen der Artikel III/3 sowie IV/1 NPT erfließen, einer Auslegung entgegenstehen, die da als Vertragsverstoß ansähe und mit Sanktionen belegte, was einer IAEA unbekannt ist: Solch eine Vertragsauslegung liefe dem Sinn und Zweck des Vertrags diametral zuwider, wonach Erorschung und Entwicklung von Kernenergie vorangetrieben werden sollen. In Absatz 7. zu Artikel IV bringt die Konferenz auf den Punkt, was sich wie eine rote Linie durch die Literatur zum Atomrecht schlängelt: *The Conference reaffirms that in accordance with international law and applicable treaty obligations, States should fulfil their obligations under agreements in the nuclear field, and any **modification of such agreements**, if required, should be made only by mutual consent of the parties concerned*. In aller erster Linie wäre hier wohl zu betonen gewesen, dass schon die Vereinbarungen (und nicht erst deren Änderung) nur mit wechselseitigem Einverständnis deren Parteien geschlossen werden können! Abgesehen davon ändert diese Aussage der Konferenz nichts an der oben zu Artikel III dargestellten Rechtslage, wonach das Ersuchen an die IAEA, NPT-*safeguards* anzuwenden, jederzeit einseitig widerrufbar und (in den Schranken der

²¹³ <http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/pdf/finaldocs/1980%20-%20Geneva%20-%20NPT%20Review%20Conference%20-%20Final%20Document%20Part%20I.pdf>

²¹⁴ <http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/pdf/finaldocs/1985%20-%20Geneva%20-%20NPT%20Review%20Conference%20-%20Final%20Document%20Part%20I.pdf>

berechtigten statutarischen Interessen der IAEA) abänderbar ist. – In Absatz 3. zu Artikel V führt die Konferenz aus: *The Conference notes that **the potential benefits of the peaceful applications of nuclear explosions have not been demonstrated and that no requests for services related to the peaceful applications of nuclear explosions have been received by the IAEA since the Second NPT Review Conference.*** Diese Feststellung steht im Einklang mit der oben bei Artikel V, Rn 5, kritisierten vertragswidrigen Politik der Diskriminierung und Hinhaltung. In Absatz 4. zu Artikel VI verweist die Konferenz auf Absatz 50 des Schlussdokuments der *Tenth Special Session of the General Assembly of the United Nations (A/S-10/4*²¹⁵, Seite 3), wo die GA rechtsirrig und am Wortlaut des Artikels VI NPT vorbei zum Schluss kommt, dass *[t]he achievement of nuclear disarmament will require urgent negotiations of **agreements** at appropriate stages and with adequate measures of verification satisfactory to the States concerned for: (a) Cessation of the qualitative improvement and development of nuclearweapon systems; (b) cessation of the production of all types of nuclear weapons and their means of delivery, and of the production of fissionable material for weapons purposes; (c) A comprehensive, phased programme with agreed time-tables whenever feasible, for progressive and balanced reduction of stockpiles of nuclear weapons and their means of delivery, leading to their ultimate and complete elimination at the earliest possible time.* Zwar scheint die GA hier nicht zu verkennen, dass es einer Vereinbarung der Pflicht abzurüsten, gar nicht mehr bedarf (siehe oben bei Artikel IV, Rn 4), doch ist auch das Postulat nach den hier genannten Vereinbarungen (anstatt Maßnahmen) geeignet, den scharfen Blick auf diese Rechtslage zu verklären, impliziert doch die besagte Abrüstungspflicht auch solche, wie hier verlangte Schritte.

- 7 Die vierte **NPT-Review-Konferenz** tagte **1990** erneut in Genf. Deren Schlussdokument ist zu finden in NPT/CONF.IV/45/I²¹⁶. Die Konferenz war nicht imstande, eine Schlusserklärung einstimmig zu verabschieden.
- 8 Die fünfte **NPT-Review-Konferenz** trat **1995** in New York zusammen und koinziiert mit der Konferenz nach Artikel X/2 NPT (siehe dazu Näheres dort). Deren Schlussdokument findet sich in NPT/CONF.1995/32 (Part I)²¹⁷. Auch diese Konferenz war nicht imstande, einstimmig eine Schlusserklärung über die Überprüfung der Funktionsweise des Vertrags zu verabschieden. Allerdings traf die Konferenz drei Entscheidungen, die dem Schlussdokument als Annexe angeschlossen sind:

²¹⁵ http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/S-10/4&Lang=E

²¹⁶ <http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/pdf/finaldocs/1990%20-%20Geneva%20-%20NPT%20Review%20Conference%20-%20Final%20Document%20Part%20I.pdf>

²¹⁷ <http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/pdf/finaldocs/1995%20-%20NY%20-%20NPT%20Review%20Conference%20-%20Final%20Document%20Part%20I.pdf>

Die erste Entscheidung²¹⁸ (*Decision*) handelt vom *Strengthening the review process for the Treaty*. Die zweite Entscheidung²¹⁹ trägt den Titel *Principles and objectives for nuclear non-proliferation and disarmament* und fasst zu Artikel VI NPT den Beschluss, dass zur Erlangung dessen Ziele vonnöten sei (b) *The immediate commencement and early conclusion of negotiations on a non-discriminatory and universally applicable convention banning the production of fissile material for nuclear weapons or other nuclear explosive devices, in accordance with the statement of the Special Coordinator of the Conference on Disarmament and the mandate contained therein*. Auch dies stellt eine Abweichung vom eigentlichen Gebot des Artikels VI dar, welches vorschreibt, dass Verhandlungen über **Maßnahmen** zur frühen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung in gutem Glauben zu unternehmen seien. Jeder Abschluss eines Vertrages mit solchem Inhalt verschleiert und verzögert nur die naturrechtliche Pflicht, solche Maßnahmen zu setzen; sodass Artikel VI mit *Maßnahmen* nur tatsächliche Kautelen meinen kann, die sicherstellen, dass diese Ziele erreicht werden. In Punkt 9. dieser zweiten Entscheidung führt die Konferenz aus: *States parties that have concerns regarding non-compliance with the safeguards agreements of the Treaty by the States parties should direct such concerns, along with supporting evidence and information, to the Agency [die IAEA; Anm.] to consider, investigate, draw conclusions and decide on necessary actions in accordance with its mandate*. Wie oben zu Artikel III/1 NPT gezeigt, ist grober Unfug, dass die IAEA unter dem NPT und ihrem Statut eine Kompetenz zur nachträglichen Untersuchung von Verstößen gegen den NPT (und die Abkommen mit der IAEA über Anwendung von Sicherungsmaßnahmen) hätte. Dass die Konferenz 1995 solches behauptet, liegt allein daran, dass die IAEA bis dahin sich solche Kompetenz anzumaßen unter der Ägide mancher ihrer Mitglieder längst begonnen hatte. (Siehe dazu die Ausführungen zum Rücktritt vom NPT durch die DPRK bei Artikel X/1 NPT!) Sodann fährt die Konferenz in Punkt 11. fort wie folgt: *International Atomic Energy Agency safeguards should be regularly assessed and evaluated. Decisions adopted by its Board of Governors aimed at further strengthening the effectiveness of Agency safeguards should be supported and implemented and the Agency's **capability to detect undeclared nuclear activities should be increased**. Also, States not party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons should be urged to enter into comprehensive safeguards agreements with the Agency*. Eine Kompetenz, nicht deklarierte Nuklearaktivitäten aufzuspüren, kommt der IAEA nach NPT nicht zu. Solche nicht dekla-

²¹⁸ http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/1995-NPT/pdf/1995-NY-NPTReviewConference-FinalDocumentDecision_1.pdf

²¹⁹ http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/1995-NPT/pdf/1995-NY-NPTReviewConference-FinalDocumentDecision_2.pdf

rierten Aktivitäten werden regelmäßig solche sein, die nicht zu friedvollen Zwecken dienen. Derartige Aktivitäten haben aber nach Artikel III/1 NPT gar nicht Gegenstand von Sicherungsmaßnahmen zu sein. Zur dritten Entscheidung, welche die Ausdehnung des zeitlichen Geltungsbereichs des NPT betrifft, siehe unten bei Artikel XI/2! Ferner verabschiedete die fünfte NPT-Review-Konferenz eine *Resolution on the Middle East*²²⁰.

- 9 Die sechste **NPT-Review-Konferenz** von **2000** trat in New York zusammen und verabschiedete ein Schlussdokument (NPT/CONF.2000/28 [Parts I and II]²²¹), in dem erneut Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des NPT vorgenommen werden. Zu **Artikel III NPT** führt die Konferenz dabei (Punkt 17.) u. a. aus wie folgt: *The Conference reaffirms that the implementation of comprehensive safeguards agreements pursuant to article III, paragraph 1, of the Treaty should be designed to provide for verification by IAEA of the correctness and completeness of a State's declaration so that there is a credible assurance of the nondiversion of nuclear material from declared activities and of the absence of undeclared nuclear material and activities.* Diese Bekräftigung, die nicht an eine Vertragsänderung heranreicht, vermag an den oben zu Artikel III Rn 3 erörterten vertraglichen Bestimmungen nichts zu ändern. Gerade weil Artikel III/1 NPT den Zweck der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen darauf beschränkt *diversion of nuclear energy from peaceful uses* zu verhindern, ist das hier erklärte Ziel, auch das Vorhandensein nicht deklarerter Substanzen oder Aktivitäten auszuschließen, überschießend; was sich im Übrigen auch aus Artikel II NPT ergibt, wonach nur der eigentliche Bau der Kernwaffe verboten ist, nicht aber deren Erforschung, wofür auch spaltbare Substanzen zum Einsatz kommen können, die dann als militärisch verwendet gar nicht deklariert werden müssen. – Zu **Artikel IV NPT** führt die Konferenz in Absatz 2. unter dem Subtitel *Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons and the peaceful uses of nuclear energy* u. a. aus, *that nothing in the Treaty shall be interpreted as affecting the inalienable right of all the parties to the Treaty to develop research, production and use of nuclear energy for peaceful purposes without discrimination and in conformity with articles I, II and III of the Treaty.* Davon, dass das besagte Recht auf Entwicklung der Kernenergie auch unter dem Vorbehalt des Artikels III NPT stünde, ist in Artikel IV/1 NPT freilich nichts zu finden. Das Recht auf friedliche Entwicklung der Kernenergie nach Artikel IV/1 NPT geht nicht verloren, wenn der Rechtsinhaber gegen seine Pflichten aus Artikel III NPT verstößt. – Zu **Artikel V NPT** hält die Konferenz lapidar fest, *that the provisions of article V of the Treaty as*

²²⁰ http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/1995-NPT/pdf/Resolution_MiddleEast.pdf

²²¹ <http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/pdf/finaldocs/2000%20-%20NY%20-%20NPT%20Review%20Conference%20-%20Final%20Document%20Parts%20I%20and%20II.pdf>

regards the peaceful applications of any nuclear explosions are to be interpreted in the light of the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty. – Zu Artikel VI NPT findet die Konferenz festzustellen, that, despite the achievements in bilateral and unilateral arms reduction, the total number of nuclear weapons deployed and in stockpile still amounts to many thousands.

- 10** Auch **2005** trat die siebente **NPT-Review-Konferenz** in New York zusammen; sie verabschiedete ein Schlussdokument (NPT/CONF.2005/57 [Part I]²²²), in dem keine wesentlichen inhaltlichen Neuerungen vorkommen.
- 11** Die achte **NPT-Review-Konferenz 2010** fand erneut in New York statt; sie verabschiedete ein Schlussdokument (NPT/CONF.2010/50 [Vol. I]²²³), in dem erneut detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des NPT gemacht werden. Im Punkt 9. des Schlussdokuments *bekräftigt* die Konferenz zu **Artikel III NPT**, *that the International Atomic Energy Agency (IAEA) is the competent authority responsible for verifying **and assuring**, in accordance with the statute of IAEA and the IAEA safeguards system, compliance by States parties with their safeguards agreements undertaken in fulfilment of their obligations under article III, paragraph 1, of the Treaty with a view to preventing diversion of nuclear energy from peaceful uses to nuclear weapons or other nuclear explosive devices. It is the conviction of the Conference that nothing should be done to undermine the authority of IAEA in this regard. States parties that have concerns regarding non-compliance with the safeguards agreements of the Treaty by the States parties should **direct such concerns**, along with supporting evidence and information, **to IAEA to consider, investigate, draw conclusions and decide on necessary actions** in accordance with its mandate.* Wie oben zu Artikel III NPT gezeigt, entsprechen die hier zuvor fett hervorgehobenen Passagen nicht der Diktion der einschlägigen Bestimmungen des NPT. Im Punkt 10. setzt die Konferenz dort fort, wie folgt: *The Conference reaffirms the importance of access to the United Nations Security Council and the General Assembly by IAEA, including its Director General, **in accordance with article XII.C of the statute of IAEA** and paragraph 19 of IAEA document INFCIRC/153 (Corrected), and the role of the United Nations Security Council and the General Assembly, in accordance with the Charter of the United Nations, in upholding compliance with IAEA safeguards agreements and ensuring compliance with safeguards obligations by taking appropriate measures in the case of any violations notified to it by IAEA.* Wie oben zu Artikel III dargelegt, betrifft Artikel XII.C IAEA-Statut ausschließlich IAEA-Projekte und ist insofern, ohne dass ein solches bestünde, auf

²²² <http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/pdf/finaldocs/2005%20-%20NY%20-%20NPT%20Review%20Conference%20-%20Final%20Document%20Part%20I.pdf>

²²³ [http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=NPT/CONF.2010/50%20\(VOL.I\)](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=NPT/CONF.2010/50%20(VOL.I))

Verstöße gegen *safeguards*-Verpflichtungen gar nicht anwendbar. – Zu **Artikel IV NPT** wiederholt die Konferenz die oben Rn 9 kritisierte Ausdehnung der Vorbehaltsartikel auf Artikel III NPT. – Zu **Artikel VI NPT** stellt die Konferenz fest, *that the total estimated number of nuclear weapons deployed and stockpiled still amounts to several thousands.*

ARTIKEL IX

1. Dieser Vertrag soll allen Staaten zur Unterzeichnung offen stehen. Jedweder Staat, welcher den Vertrag nicht vor dessen Inkrafttreten in Übereinstimmung mit dem Absatz 3 dieses Artikels unterzeichnet, kann ihm zu jeder Zeit beitreten.

ARTICLE IX

1. This Treaty shall be open to all States for signature. Any State which does not sign the Treaty before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this Article may accede to it at any time.

ARTICLE IX

1. Le présent Traité est ouvert à la signature de tous les Etats. Tout Etat qui n'aura pas signé le présent Traité avant son entrée en vigueur conformément au paragraphe 3 du présent article pourra y adhérer à tout moment.

- 1 Der Vertragstext wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Resolution 2373 vom 12. Juni 1968 approbiert und (implizit) zur Unterzeichnung durch alle Staaten empfohlen (A/RES/2373[XXII]²²⁴).
- 2 Er lag vom 1. Juli 1968 bis zu seinem Inkrafttreten in den Städten der Regierungssitze der drei Verwahrerstaaten (London, Moskau und Washington) zur Unterzeichnung auf. Danach konnte ihm jeder Staat beitreten. Siehe die Liste der Unterzeichnerstaaten bei 729 UNTS 169²²⁵, FN 1 sowie die Liste aller Vertragsparteien²²⁶, einschließlich der Beitrittsstaaten.

2. Dieser Vertrag soll Gegenstand der Ratifizierung durch unterzeichnende Staaten sein. Ratifikations- und Beitrittsurkunden sollen bei den Regierungen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt werden, welche hiermit zu den Verwahrerregierungen ernannt werden.

2. This Treaty shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification and instruments of accession shall be deposited with the Governments of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Union of Soviet Socialist Republics and the United States of America, which are hereby designated the Depositary Governments.

²²⁴ [http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/2373\(XXII\)&Lang=E&Area=RESOLUTION](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/2373(XXII)&Lang=E&Area=RESOLUTION)

²²⁵ <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20729/volume-729-I-10485-English.pdf>

²²⁶ <http://disarmament.un.org/treaties/t/npt>

2. Le présent Traité sera soumis à la ratification des Etats signataires. Les instruments de ratification et les instruments d'adhésion seront déposés auprès des Gouvernements du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, des Etats-Unis d'Amérique et de l'Union des Républiques socialistes soviétiques, qui sont par les présentes désignés comme gouvernements dépositaires.

- 1 Wie sogleich, unten bei Absatz 3, ausführlicher gezeigt werden wird, meint Satz 1 mit der *Ratifizierung* den innerstaatlichen Prozess der Unterzeichnerstaaten (nicht der Beitrittsstaaten!).
- 2 Zu Verwahrern des Vertrages werden die Regierungen von Großbritannien, der UdSSR (heute: Russische Föderation) und der USA ernannt. Zur Funktion und Stellung des Verwahrers eines Vertrages siehe etwa Artikel 76 und 77 der *Vienna Convention on the Law of Treaties* (VCLT²²⁷).

3. Dieser Vertrag soll nach seiner Ratifizierung durch diejenigen Staaten inkrafttreten, welcher Regierungen zu Verwahrern des Vertrages ernannt wurden, sowie durch vierzig weitere Unterzeichnerstaaten dieses Vertrages und der Hinterlegung deren Ratifikationsurkunden. Für die Zwecke dieses Vertrages ist ein Kernwaffenstaat einer, welcher vor dem 1. Januar 1967 eine Kernwaffe oder eine andere nukleare Sprengvorrichtung hergestellt und zur Explosion gebracht hat.

3. This Treaty shall enter into force after its ratification by the States, the Governments of which are designated Depositaries of the Treaty, and forty other States signatory to this Treaty and the deposit of their instruments of ratification. For the purposes of this Treaty, a nuclearweapon State is one which has manufactured and exploded a nuclear weapon or other nuclear explosive device prior to 1 January, 1967.

3. Le présent Traité entrera en vigueur après qu'il aura été ratifié par les Etats dont les gouvernements sont désignés comme dépositaires du Traité, et par quarante autres Etats signataires du présent Traité, et après le dépôt de leurs instruments de ratification. Aux fins du présent Traité, un Etat doté d'armes nucléaires est un Etat qui a fabriqué et a fait exploser une arme nucléaire ou un autre dispositif nucléaire explosif avant le 1er janvier 1967.

- 1 Indem Satz 1 neben der Inkrafttretensbedingung der *Ratifizierung* auch jene der *Hinterlegung* der Ratifikationsurkunde nennt, macht er deutlich, dass Letztere nicht gleichzusetzen sei mit Ersterer, sondern dass auch die je verfassungskonforme innerstaatliche Zustimmung zur Unterzeichnung des Vertrages Voraussetzung für das Inkrafttreten seiner ist. Daraus folgt, dass der Vertrag nicht in Kraft treten hätte können, wenn sich Ratifizierungsverfahren in ausreichender Zahl als innerstaatlich verfassungswidrig verlaufen herausstellten. Eine Ratifizierung solcher Art kann nur

²²⁷ http://untreaty.un.org/ilc/texts/instruments/english/conventions/1_1_1969.pdf

dann als rechtmäßig und somit die völkerrechtliche Tatbestandswirkung des Inkrafttretens des Vertrages auslösend angesehen werden, wenn sich alle zur innerstaatlichen Zustimmung zur Unterzeichnung verfassungsgemäß berufenen Organe des Unterzeichnerstaates als verfassungskonform bestellt und im Amte befindlich herausstellen und der Prozess der Willensbildung verfassungskonform vonstatten ging. Hier ist also breiter Raum für eine notfalls erforderliche Ausheblung des Vertrages gewährt.

Dies gilt jedoch nur für die Ratifizierungsverfahren der Unterzeichnerstaaten, nicht jedoch für jene der Beitrittsstaaten.

- 2 Damit der Vertrag inkrafttreten konnte, musste er von den drei Verwahrerstaaten sowie von 40 weiteren Unterzeichnerstaaten ratifiziert werden, und all diese mussten ihre Ratifikationsurkunden vorschriftsgemäß hinterlegen. Eine Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt worden sind, ob also insbesondere etwa die Parlamente verfassungskonform beschickt und die Regierungen verfassungskonform bestellt worden waren, wurde unseres Wissens nie in breiter Form und auf völkerrechtlicher Ebene angestellt. Daher auch die an sich systemwidrige, vertragsmäßige Kompetenz der Verwahrerregierungen laut unten folgendem Absatz 5, wonach diese u. a. auch das Datum des Inkrafttretens bekanntzugeben hätten. Daraus kann nur der Schluss gezogen werden, dass diese drei Regierungen an sich zur Anstellung der besagten Prüfung verpflichtet gewesen wären, was einigermäßen schwer fällt, wenn man selbst von systematischem und breit verfilztem Hochverrat betroffen ist.
- 3 Laut Mitteilung der drei Verwahrerregierungen soll der Vertrag am 5. März 1970 inkraftgetreten sein. Siehe aber sogleich zu Absatz 5!
- 4 Eine Liste der Mitgliedstaaten des NPT samt den Daten der Unterzeichnung, Ratifizierung bzw. des Beitritts findet sich bei <http://disarmament.un.org/treaties/t/npt>.
- 5 Laut Absatz 3, 2. Satz werden **Kernwaffenstaaten für die Zwecke des NPT** definiert als Staaten, die vor dem 1. Jänner 1967 Kernwaffen hergestellt und zur Explosion gebracht haben. Auch wenn Artikel 1 NPT von *Kernwaffenstaaten, welche Vertragspartei sind*, spricht und so suggeriert, es gebe auch Kernwaffenstaaten (namentlich im Sinne des [Artikels IX/3 des] Vertrages), welche nicht Vertragspartei sind, so vermag dies nichts daran zu ändern, dass Verträge wirksam nicht zulasten Dritter abgeschlossen werden können. Daraus folgt, dass eine Vertragsbestimmung, welche auch für Nicht-Vertragsparteien Charakteristika einer Eigenschaft vorzuschreiben suchte, von der Rechtsfolgen ableitbar sind, insoweit unwirksam ist, als dies zum Nachteil dieser Dritten gereichte. Mit anderen Worten heißt dies, dass Staaten, welche nach dem 1. Januar 1967 solches Verhalten an den Tag gelegt bzw. vollendet haben, ebenso als Kernwaffenstaaten anzusehen sind, auch solange sie dem NPT nicht beigetreten sind. In diesem Sinne ist wohl der Passus des

*Joint Statement*²²⁸ zu verstehen, welches die fünf Kernwaffenstaaten des NPT auf ihrer Genfer Konferenz 2013, verabschiedet haben, und das da auszugsweise lautet: **The five Nuclear Non-Proliferation Treaty (NPT) nuclear-weapon states, or “P5,” met in Geneva on April 18-19, 2013 under the chairmanship of the Russian Federation to build on the 2009 London, 2011 Paris, and 2012 Washington P5 conferences.** Von Bedeutung mag dies etwa im Rahmen des Artikels III/2 NPT sein, wo als Empfänger Nicht-Kernwaffenstaaten, unabhängig davon, ob sie Vertragspartei sind, genannt werden.

- 6 Kernwaffenstaaten, die nicht dem NPT angehören, sind: Israel (unbestätigt), Indien und Pakistan. Zur Stellung der Demokratischen Volksrepublik Korea siehe unten bei Artikel X/1 NPT!
- 7 Demzufolge sind **Nicht-Kernwaffenstaaten** im Sinne des Vertrages Staaten, welche keine Kernwaffen hergestellt bzw. zur Explosion gebracht haben. Der Vertrag begünstigt somit jene Nicht-Vertragsstaaten, die nach dem 1. Jänner 1967 Kernwaffenstaaten wurden. Denn nur sie können als solche (außerhalb des NPT) gelten, während NPT-Vertragsparteien, die (unter Verletzung deren Pflichten aus Artikel II) Kernwaffen herstellen, nachdem sie als Nicht-Kernwaffenstaaten Vertragspartei wurden, nicht als Kernwaffenstaat anerkannt werden können. Angesichts der oben bei Artikel I erörterten Rechtslage, wonach Kernwaffen sowohl deren Besitz als auch erst recht deren Gebrauch nach nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts verboten sind, und, wie oben zu Artikel VI gezeigt, auch die Verhandlungen zur Ergeifung von Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung zügig vorangetrieben werden müssen, kommt dieser Unterscheidung in der Praxis kaum Bedeutung zu. Denn auch Kernwaffenstaaten, die nicht NPT-Partei sind, kommt die Verpflichtung zu, nuklear abzurüsten.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages hinterlegt werden, soll er zu dem Datum der Hinterlegung deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden inkrafttreten.

4. For States whose instruments of ratification or accession are deposited subsequent to the entry into force of this Treaty, it shall enter into force on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

4. Pour les Etats dont les instruments de ratification ou d'adhésion seront déposés après l'entrée en vigueur du présent Traité, celui-ci entrera en vigueur à la date du dépôt de leurs instruments de ratification ou d'adhésion.

- 1 Auf Unterzeichnerstaaten, die deren Ratifizierungsurkunden im Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 3 noch nicht hinterlegt hatten, kann die Inkrafttretensbestimmung des Absatzes 3 nicht greifen. Daher war für sie wie auch für die Beitritts-

²²⁸ <http://www.state.gov/r/pa/prs/ps/2013/04/207768.htm>

staaten diese Sonderbestimmung notwendig, welche besagt, dass für diese der Vertrag mit dem Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde in-krafttreten soll.

5. Die Verwahrerregierungen sollen alle Unterzeichner- und Beitrittsstaaten unverzüglich über das Datum einer jeden Unterzeichnung, das Datum der Hinterlegung einer jeden Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, das Datum des Inkrafttretens dieses Vertrages und das Datum des Erhalts irgendeiner Aufforderung zur Einberufung einer Konferenz oder andere Bekanntgaben informieren.

5. The Depositary Governments shall promptly inform all signatory and acceding States of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification or of accession, the date of the entry into force of this Treaty, and the date of receipt of any requests for convening a conference or other notices.

5. Les gouvernements dépositaires informeront sans délai tous les Etats qui auront signé le présent Traité ou y auront adhéré de la date de chaque signature, de la date de dépôt de chaque instrument de ratification ou d'adhésion, de la date d'entrée en vigueur du présent Traité et de la date de réception de toute demande de convocation d'une conférence ainsi que de toute autre communication.

- 1 Zu den hier aufgezählten Bekanntgaben, welche die Verwahrerregierungen an alle Vertragsparteien weiterreichen sollen, zählt ausdrücklich auch das Datum des Inkrafttretens des Vertrages. Der Ermittlung dieses Datums ist aber eine rechtliche Würdigung verschiedener Umstände und Abläufe zugrunde zu legen, da nur bei deren rechtlich einwandfreiem Charakter auf das Inkrafttreten des Vertrages geschlossen werden kann. So bestimmt etwa Artikel 77/1/f VCLT, was folgt: *1. The functions of a depositary, unless otherwise provided in the treaty or agreed by the contracting States, comprise in particular: [...] (f) informing the States entitled to become parties to the treaty when the number of signatures or of instruments of ratification, acceptance, approval or accession required for the entry into force of the treaty has been received or deposited; [...].* Artikel 77 spricht somit nicht von der Mitteilung des Inkrafttretens, sondern von der Mitteilung der (vertraglich bedungenen) Voraussetzungen für das Inkrafttreten, sodass der rechtliche Schluss, der Vertrag sei inkraftgetreten, einer jeden Vertragspartei selbst überlassen bleibt.
- 2 Wie oben bei Absatz 3 gezeigt, setzt das wirksame Inkrafttreten des Vertrages nicht nur die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sondern ausdrücklich auch die erfolgte (innerstaatliche) Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten voraus. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, bedarf einer aufwändigen und rechtlich anspruchsvollen Prüfung, die bis hinein in innerstaatliche Voraussetzungen für verfas-

sungskonforme Wahlen und gouvernementale Bestellungsvorgänge reicht. Es ist anzunehmen, dass solch eine Prüfung durch die drei Verwahrerregierungen nie stattgefunden hat; es gibt auch keine Anzeichen dafür, dass dem anders wäre.

- 3 Zumal Artikel IX/5 NPT ausdrücklich bloß von einer **Information** über das Datum des Inkrafttretens durch die Verwahrerregierungen spricht, mithin nur eine Wissenserklärung seitens derselben vorsieht, namentlich eine Erklärung, die auch falsch sein kann, ist diese Bestimmung nicht dahin aufzufassen, als hätte durch sie den Verwahrerregierungen ein gleichsam judizielles Recht zur verbindlichen Feststellung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Vertrags übertragen werden sollen.

6. Dieser Vertrag soll durch die Verwahrerregierungen gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert werden.

6. *This Treaty shall be registered by the Depositary Governments pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations.*

6. *Le présent Traité sera enregistré par les gouvernements dépositaires conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies.*

- 1 Der Vertrag wurde am 25. Mai 1970 von den drei Verwahrerregierungen unter Artikel 102 UN-Charta registriert und unter der Registernummer 10485 in die Vertragssammlung der Vereinten Nationen aufgenommen. Er kann dort im Band 729²²⁹, auf den Seiten 161 ff. in allen authentischen Sprachfassungen, nämlich chinesisch, englisch, französisch, russisch und spanisch gefunden werden.
- 2 Artikel 102²³⁰ Absatz 2 UN-Charta lautet: *No party to any such treaty or international agreement which has not been registered in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Article may invoke that treaty or agreement before any organ of the United Nations.* Im Umkehrschluss daraus ergibt sich, dass sich Vertragsparteien auf Verträge, die derart registriert worden sind, vor den Organen der UNO berufen können. Daraus folgt aber auch, dass die Organe der VN Rechte und Pflichten, die sich aus solchen Verträgen ergeben, ihren Entscheidungen zugrundelegen haben, soweit sie mit den Zielen und Prinzipien der UN-Charta (Kapitel ²³¹ UN-Charta) konform gehen. Denn indem Artikel 103 UN-Charta besagt, dass *[i]n the event of a conflict between the obligations of the Members of the United Nations under the present Charter and their obligations under any other international agreement, their obligations under the present Charter shall prevail*; eröffnet er Raum für Suspendierungen solcher Rechte und Pflichten dort, wo dies zur Erlangung der Ziele und Prinzipien der VN unbedingt notwendig ist.

²²⁹ <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20729/v729.pdf>

²³⁰ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter16.shtml>

²³¹ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml>

ARTIKEL X

1. Jede Partei soll in Ausübung ihrer nationalen Souveränität das Recht haben, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie entscheidet, dass außergewöhnliche Vorkommnisse, die sich auf den Gegenstand dieses Vertrages beziehen, die höchsten Interessen ihres Landes aufs Spiel setzen. Sie soll solchen Rücktritt allen anderen Vertragsparteien und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate im Voraus bekannt geben. Solche Bekanntgabe soll eine Erklärung der außergewöhnlichen Vorkommnisse beinhalten, welche sie als ihre höchsten Interessen aufs Spiel setzend ansieht.

ARTICLE X

1. Each Party shall in exercising its national sovereignty have the right to withdraw from the Treaty if it decides that extraordinary events, related to the subject matter of this Treaty, have jeopardized the supreme interests of its country. It shall give notice of such withdrawal to all other Parties to the Treaty and to the United Nations Security Council three months in advance. Such notice shall include a statement of the extraordinary events it regards as having jeopardized its supreme interests.

ARTICLE X

1. Chaque Partie, dans l'exercice de sa souveraineté nationale, aura le droit de se retirer du Traité si elle décide que des événements extraordinaires, en rapport avec l'objet du présent Traité, ont compromis les intérêts suprêmes de son pays. Elle devra notifier ce retrait à toutes les autres Parties au Traité ainsi qu'au Conseil de sécurité de l'Organisation des Nations Unies avec un préavis de trois mois. Ladite notification devra contenir un exposé des événements extraordinaires que l'Etat en question considère comme ayant compromis ses intérêts suprêmes.

- 1 Nach Artikel X/1 NPT soll jede Vertragspartei das Recht haben, unter bestimmten Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht soll den Vertragsparteien jedoch nur *in Ausübung ihrer nationalen Souveränität* zustehen. Diese Einschränkung ist wohl dahin zu verstehen, dass einem Mitglied des NPT, dem es an nationaler Souveränität mangelt, kein Rücktrittsrecht zustehen soll. Der Mangel an nationaler Souveränität kann mehrere Gründe haben: so etwa die Besetzung durch fremde Truppen oder sonstige durchgriffige Einflussnahme fremder Macht auf die Regierungsgeschäfte; oder die nicht verfassungskonform ins Amt gelangte (vgl. oben Artikel IX/3!) Regierung, die nicht dazu berufen ist, Souveränität auszuüben.
- 2 Die unter RN 1 diskutierte Einschränkung führt vor Augen, wie wenig wirksam umso mehr der Vertragsabschluss bzw. –beitritt durch einen Staat sein konnte, der schon zu diesem Zeitpunkt nicht souverän war. So fällt auch auf, dass Artikel X/1 nicht den eingangs der Präambel vorgegebenen Begriff der *Party to the treaty* verwen-

det, sondern schlicht *Party*. Damit können also nicht die Vertragsstaaten gemeint sein. Gemeint sind offenbar die politischen Parteien in den Staaten. Diese Legitimierung der hochverräterischen Spaltung des Wahlvolks unter Ausschaltung des demokratisch-staatsrechtlichen Grundsatzes der allgemeinen und direkten Wahl ist freilich nur eine scheinbare. Denn ein staatsrechtswidriger Vorgang lässt sich völkerrechtlich nicht legitimieren, indem durch den Vorgang an die Macht gelangte illegitime Repräsentanten ihn absegnen. Drängt sich somit die Sicht auf, dass die erwähnte Eigenheit in der Benennung des Satzsubjekts mit *Party* bloß ein ironischer Hinweis auf die Unzulässigkeit der Erklärung des Rücktritts durch solch eine *Party* sein sollte.

- 3 Die Bedingung, unter welcher die Erklärung des Rücktritts durch die Mitgliedstaaten allein zulässig ist, besteht in der **Entscheidung des rücktrittswilligen Staates** über das Vorliegen *außergewöhnlicher Vorkommnisse, die sich auf den Gegenstand dieses Vertrages beziehen, und die die höchsten Interessen ihres Landes aufs Spiel setzen*. Die Vorkommnisse müssen also zunächst **außergewöhnlich** sein. Das sind sie nicht, soweit sie bereits bei Vertragsabschluss bzw. –beitritt vorgelegen haben oder zu diesem Zeitpunkt absehbar gewesen sind. Sie müssen sich außerdem von solchen Vorkommnissen abheben, die im gewöhnlichen Verlauf der Dinge als zu erwarten anzusehen waren. Die Vorkommnisse müssen sich ferner **auf den Gegenstand des Vertrages beziehen**. Der Vertragsgegenstand betrifft nach Artikel I und II die Nichtverbreitung von Kernwaffen; nach Artikel III die Verpflichtung, Sicherungsmaßnahmen zu dulden; nach Artikel IV und V, Erforschung, Erzeugung und Nutzung zu friedlichen Zwecken voranzutreiben und dabei zu kooperieren und schließlich nach Artikel VI, Abrüstung durchzusetzen. Und drittens müssen die Vorkommnisse **die höchsten Interessen ihres Landes aufs Spiel setzen**. Höchste Interessen liegen in der territorialen und politischen Unversehrtheit, ja der Aufrechterhaltung der Souveränität überhaupt; in der Selbsterhaltungsfähigkeit des Staatswesens wie auch in der Aufrechterhaltung der Möglichkeiten zu nachhaltiger wirtschaftlicher und kultureller Prosperität.
- 4 Die oben erörterte Einschränkung des Rücktrittsrechts bewirkt einen massiven Schutz des Bestandes des Vertrags zugunsten seiner Ziele.
- 5 Der Rücktritt gilt jeweils nur im Verhältnis zwischen dem den Rücktritt erklärenden Mitgliedsland einerseits und den restlichen Vertragsparteien andererseits; er gilt außerdem **ex nunc**, sodass die Haftung für Vertragsverletzungen, die vor der Wirksamkeit des Rücktritts geschehen sind, aufrecht bleibt.
- 6 Die **Rücktrittserklärung** ist an alle anderen Vertragsparteien und an den SR der VN zu richten; und zwar drei Monate vor dem beabsichtigten **Rücktrittstermin**. Sie soll außerdem eine Erklärung der außergewöhnlichen Vorkommnisse beinhalten.

Die genannte Frist von drei Monaten hat offenbar den Zweck, die anderen Vertragsparteien und den Sicherheitsrat auf das beabsichtigte Ausscheiden vorzubereiten bzw., diesen die Möglichkeit zu lassen, entsprechende Vorkehrungen deshalb zu treffen. Es ist daher kein Grund ersichtlich, der versagte, dass diese Frist seitens des Zurücktretenden erstreckt wird. Die Frist ist also eine Mindestfrist.

- 7 Dass das Rücktrittsrecht nicht vom Vorliegen der außergewöhnlichen Vorkommnisse sondern von der **Entscheidung des rücktrittswilligen Staates** darüber abhängig gemacht wird, bedeutet eine klare und deutliche Einschränkung der Befugnis der restlichen Vertragsparteien, die Rücktrittserklärung als unzulässig abzulehnen; denn nicht, ob die Vorkommnisse tatsächlich vorliegen, oder von der geforderten Intensität und Charaktere sind, soll ausschlaggebend für das Rücktrittsrecht sein, sondern der Umstand, dass der den Rücktritt erklärende Staat (in Ausübung seiner nationalen Souveränität) darüber entschieden hat, dass solche Vorkommnisse vorlägen. Ein Mangel am Zutreffen der Entscheidungsvoraussetzungen wird somit immer mit einem Mangel an Anerkennung der Souveränität als solcher einher gehen, sodass die Ausübung des Rücktrittsrechtes nach Artikel X/1 NPT sich als gefährlicher Spießrutenlauf erweisen kann.
- 8 Das einzige Land, welches bislang einen Rücktritt vom NPT erklärt hat, ist die **Demokratische Volksrepublik Korea** (DPRK). Mit Schreiben der DPRK vom 12. März 1993 an den SR der VN erklärte erstere, gemäß Artikel X/1 NPT von diesem zurückzutreten (S/25405²³², Annex). Zumal dabei kein besonderer Rücktrittstermin genannt wurde, war als solcher der 12. Juni 1993 anzusehen. Mit Schreiben der DPRK an den SR der VN zwar auch vom 12. März 1993, jedoch abgesondert von dem zuvor genannten Schreiben übermittelte die DPRK an den SR der VN eine Abschrift einer umfangreicheren öffentlichen Erklärung der Regierung der DPRK über die Gründe für die Entscheidung des Rücktritts (S/25407²³³, Annex). Als Grund für den Rücktritt, mithin als außergewöhnliche Vorkommnisse im Sinne des Artikels X/1 NPT führte die DPRK in S/25405 die folgenden Umstände an: *The United States together with south Korea has resumed the "Team Spirit" joint military exercises, a nuclear war rehearsal, threatening the DPRK, and instigated some officials of the IAEA Secretariat and certain member States to adopt an unjust "resolution" at the meeting of the IAEA Board of Governors on 25 February 1993 demanding us to open our military sites that have no relevance at all to the nuclear activities, in violation of the IAEA Statute, the Safeguards Agreement and the agreement the IAEA had reached with the DPRK. This is an undisguised strong-arm act designed to disarm the DPRK and strangle our socialist system, which jeopardizes*

²³² <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2012/11/s-25405.pdf>

²³³ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2012/11/s-25407.pdf>

its supreme interests. If such act were tolerated, it would only set a precedent for helping to legitimize the nuclear threats against the non-nuclear-weapon State Parties and interference in their internal affairs, to say nothing of our country falling a victim to a super-Power. – In der angesprochenen Resolution des Gouverneursrates der IAEA vom 25. Februar 1993 (GOV/2636²³⁴) beschwert sich diese im Ergebnis darüber, dass die DPRK den Inspektoren keinen Zutritt zu bestimmten Militäranlagen und Informationen gewähre, welcher notwendig sei, die Angaben der DPRK in ihrem Anfangsbericht zu verifizieren, welche Angaben von dem geringfügig abgewichen seien, was die IAEA vor Ort festgestellt habe. Dem ging folgender Sachverhalt voraus:

Die DPRK trat 1985 dem NPT bei. 1992 schließlich trat das *Agreement of 30 January 1992 between the Government of the Democratic People's Republic of Korea and the International Atomic Energy Agency for the Application of Safeguards in Connection with the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons* (DPRK-IAEA-Abkommen, DIA, [INFCIRC/403²³⁵]) in Kraft. Nach dessen Artikel 62 erstattete die DPRK an die IAEA den *initial report* über das spaltbare Material, das nach dem DIA *safeguards* zu unterziehen sein sollte. Daraufhin unternahm die IAEA zur Überprüfung dieses Reports unter Artikel 71(a) DIA *ad hoc* Inspektionen in der DPRK, welche sie zu dem Ergebnis führten, dass *inconsistencies noted between the DPRK's declarations and the Agency's findings* bestünden (siehe etwa die Mitteilung des Generaldirektors [GD] der IAEA an die DPRK vom 26.2.1993; Annex 4 zum *Report by the Director General of the International Atomic Energy Agency on Behalf of the Board of Governors to all Members of the Agency on the Non-Compliance of the Democratic People's Republic of Korea with the Agreement Between the IAEA and the Democratic People's Republic of Korea for the Application of Safeguards in Connection with the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (INFCIRC/403) and on the Agency's inability to verify the Non-Diversion of Material Required to be Safeguarded* [INFCIRC/419]²³⁶). Konkret bestanden diese *inconsistencies* laut Absatz 7 des genannten Berichts INFCIRC/419 (der an den *Board of Governors* [BoG] der IAEA und zugleich an den SR der VN erging) in Folgendem: *As a result of inspection activities, apparent inconsistencies began to emerge in July 1992. In particular, it was not possible to reconcile information declared by the DPRK regarding the irradiation history of the reprocessed fuel and the details of the reprocessing campaign with the findings of the Agency's verification activities. The specific differences included: The characteristics of the declared and presented plutonium product are not consistent with the irradiation history of the*

²³⁴ <http://ahlbauer.files.wordpress.com/2012/11/gov2636.pdf>

²³⁵ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/inf403.shtml>

²³⁶ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/inf419.shtml>

fuel declared by the DPRK to have been processed during the single reprocessing campaign; The characteristics of the presented plutonium product and waste and the declared irradiation history of the reprocessed fuel are mutually inconsistent and inconsistent with the declaration that they resulted from the single campaign. - Und im Absatz 12 desselben Reports führt der GD der IAEA aus: *In the light of this, the presence in the DPRK of additional plutonium — **grams** or kilograms — could not be precluded.* Hierzu ist vorerst anzumerken, dass die *irradiation history* von spaltbarem Material in geringen Mengen kaum vorhersehbar, mithin anhand der Spaltprodukte auch nicht verlässlich rekonstruierbar ist. Vgl. dazu etwa VOLKMER²³⁷. Ohne an den Fähigkeiten der IAEA-Inspektoren zweifeln zu wollen, ist daher festzuhalten, dass die Fehlerquelle bei solchen Rekonstruktionen, wie sie die IAEA angestellt haben will, höchst bemerkenswert ist. Demgemäß hieß es in einer Mitteilung der DPRK an den GD der IAEA vom 16.3.1993 (INFCIRC/419, Annex 9) wie folgt: *I acknowledge the receipt of your telex of 12 March. It was agreed at our several meetings that the problems raised in the implementation of the safeguards agreement should be solved through consultations, and at that time, you recognized that **any mistake could be made** in Agency inspection and said that Agency would review it again since “principal inconsistencies” are not the matter unable to be clarified.* Bereits am 9.2.1993 hatte die IAEA unter Berufung auf Artikel 73(b) DIA Zugang zu weiteren Informationen und Anlagen im Rahmen einer *special inspection* eingefordert, was die DPRK ablehnte, zumal es sich bei diesen Anlagen um militärische handelte, die, so die DPRK, keinerlei Bezug zu den nuklearen Aktivitäten des Landes haben. Erinnert sei hier an Artikel III.1 NPT, wonach *safeguards* ausschließlich an jenem spaltbaren Material vorzunehmen seien, das **friedlichen** Aktivitäten dient.

Am 25.2.1993 verabschiedete der BoG der IAEA schließlich die oben genannte Resolution GOV/2636, in der es auszugsweise heißt: *The Board of Governors, [...] 1. Calls for full and prompt implementation of the Safeguards Agreement between the Democratic People’s Republic of Korea and the International Atomic Energy Agency; 2. Stresses that it is essential to verify the correctness and assess the completeness of the Democratic People’s Republic of Korea’s Initial Report; 3. Supports the actions already taken by the Director General in this regard; 4. Calls upon the Government of the Democratic People’s Republic of Korea urgently to extend full cooperation to the International Atomic Energy Agency to enable the Agency fully to discharge its responsibilities under the Safeguards Agreement and to respond positively and without delay to the Director General’s request of Febru-*

²³⁷ In: INFORMATIONSKREIS KERNENERGIE [Hrsg.], *Kernenergie Basiswissen*, Berlin (2007). Internetzugriff: <http://www.kernenergie.de/kernenergie-wAssets/docs/service/018basiswissen2007.pdf>

ary 9, 1993 for access to additional information and two additional sites; 5. Decides that access to additional information and two additional sites, referred to in paragraph 4, is essential and urgent in order to resolve differences and to ensure verification of compliance with INFCIRC/403; [...]. Beachtenswert ist hier, dass der BoG nicht etwa das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 73(b) DIA feststellt, wonach *special inspections* zulässig sind, *if the Agency considers that information made available by the Democratic People's Republic of Korea, including explanations from the Democratic People's Republic of Korea and information obtained from routine inspections, is not adequate for the Agency to fulfil its responsibilities under this Agreement*. In Reaktion auf diese Resolution und im Zusammenhang mit gemeinsamen Truppenübungen der USA und der Republik Korea (*"Team Spirit"*) richtete die DPRK sodann am 12.3.1993 an den SR der VN die Erklärung, vom NPT zurückzutreten (S/25405).

Am 19.3.1993 verabschiedete der BoG der IAEA Resolution GOV/2639²³⁸, und führte darin aus, dass er *Confirms that INFCIRC/403 remains in force and that it is essential and urgent that the DPRK enable the Agency to take the necessary measures to resolve differences and to ensure verification of compliance with that Safeguards Agreement*. Dabei berief man sich offenbar auf Artikel 26 DIA, der da lautet: *This Agreement shall remain in force as long as the Democratic People's Republic of Korea is party to the Treaty*. Allein, die DPRK weigerte sich weiterhin, der Aufforderung durch die IAEA, *special inspections* unter Artikel 73(b) DIA zu dulden, nachzukommen. Am 1.4.1993 erließ der BoG der IAEA schließlich die Resolution GOV/2645²³⁹, in der es auszugsweise heißt: *The Board of Governors, [...] 2. Further finds, pursuant to Article 19 of the Agreement, that the Agency is not able to verify that there has been no diversion of nuclear material required to be safeguarded under the terms of the Safeguards Agreement to nuclear weapons or other nuclear explosive devices; 3. Calls upon the DPRK to remedy forthwith its non-compliance, including by granting without further delay access to specific additional information and to two locations as set out in the Director General's request to the DPRK of 9 February 1993; 4. Decides, as required by Article XII.C. of the Statute and in accordance with Article 19 of the Agreement, to report the DPRK's non-compliance and the Agency's inability to verify non-diversion of nuclear material required to be safeguarded, to all Members of the Agency and to the Security Council and General Assembly of the United Nations; 5. Requests the Director General to make the report referred to in paragraph 4 above on behalf of the Board; [...].* Daraufhin erging der oben mehrfach zitierte Bericht INFCIRC/419.

²³⁸ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/03/gov2639.pdf>

²³⁹ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/03/gov2645.pdf>

Der SR der VN reagierte darauf mit seiner Resolution S/RES/825(1993)²⁴⁰ vom 11.5.1993, in der es auszugsweise heißt, wie folgt: *The Security Council, [...] 2. Further calls upon the DPRK to honour its non-proliferation obligations under the Treaty [NPT; Anm.] and comply with its safeguards agreement with the IAEA as specified by the IAEA Board of Governors' resolution of 25 February 1993; [...].* Derselbe operative Punkt 2. lautet in der französischen Sprachfassung²⁴¹ derselben Resolution wie folgt: *2. Appelle de surcroît la République populaire démocratique de Corée à honorer les obligations de non-prolifération lui incombant au titre du Traité et à se conformer à l'accord de garanties conclu avec l'AIEA ainsi que prescrit par la résolution du Conseil des gouverneurs de l'agence en date du 15 février 1993.* Und in der spanischen Sprachfassung²⁴² lautet derselbe Punkt, wie folgt: *2. Exhorta además a la República Popular Democrática de Corea a que cumpla con sus obligaciones en materia de no proliferación derivadas del Tratado y con el acuerdo de salvaguardias concertado con el Organismo Internacional de Energía Atómica a que se refiere la resolución de la Junta de Gobernadores del Organismo de fecha 25 de febrero de 1993.* Während also die englische Fassung von einer (wenig verbindlichen) einzelnen Aufzählung spricht und betont, dass es sich beim DIA um ein Abkommen **der DPRK** handelt (*its*), hebt die französische Fassung eine Unpersönlichkeit des DIA und in diesem Zusammenhang die Vorschreibung durch die IAEA-Resolution hervor; und die spanische Fassung formuliert gar nur, dass sich letztere auf das DIA beziehe. Der SR der VN bringt hier klar zum Ausdruck, dass es die DPRK ist, die gegenüber der IAEA, was den Inhalt des DIA angeht, der Herr im Hause zu sein hat; freilich ganz im Rahmen einer Honorierung der Pflichten aus dem NPT. Dies deckt sich mit den oben zu Artikel III NPT gezogenen Schlüssen, wonach die IAEA unter Artikel III.A.5²⁴³ 2. Fall IAEA-Statut, wo sie um die Anwendung von *safeguards* ersucht wird, lediglich unparteiische Sachverständige zu sein hat, die, abgesehen von Schutzinteressen bezüglich ihres Renommees, kein eigenes Recht auf die Anwendung solcher *safeguards* gegenüber dem sie ersuchenden Staat und somit von diesem nichts einzufordern hat.

Die DPRK hat in ihren zahlreichen Korrespondenzen an die IAEA klar und deutlich vorgegeben, wie und auf welche Art sie den ursprünglichen Text und Inhalt des DIA abzuändern gedenkt, weil dieser offensichtlich weit über die Verpflichtungen hinaus schoss, welche die DPRK nach dem NPT rücksichtlich der Duldung von *safeguards* zu erfüllen hatte. Die IAEA hat dies ignoriert bzw. präpotent den SR der VN eingeschaltet; dies obendrein an der geltenden Rechtslage vorbei, nämlich unter Beru-

²⁴⁰ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/03/s-res-8251993.pdf>

²⁴¹ http://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/03/s-res-8251993_fr.pdf

²⁴² http://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/03/s-res-8251993_sp.pdf

²⁴³ <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.3>

fung auf (allein IAEA-Projekte betreffenden) Artikel XII.C²⁴⁴ der IAEA-Statuten, anstatt nach dem *Agreement Governing the Relationship Between the United Nations and the International Atomic Energy Agency* (INFCIRC/11²⁴⁵, Punkt A), was weitreichende Auswirkungen zuungunsten der DPRK insbesondere hinsichtlich der Informationspflicht seitens der IAEA hatte.

Exkurs: Je nach dem, welche Rechtsgrundlage man einer „Dreiecksbeziehung SR der VN – IAEA – Mitgliedstaat des NPT“ zugrundelegt, nämlich das IAEA-Statut, insbesondere dessen Artikel 12.C²⁴⁶, oder aber das *Agreement Governing the Relationship Between the United Nations and the International Atomic Energy Agency*, gelangt man zu unterschiedlichen Rechtspositionen des Mitgliedstaates des NPT, was dessen Rechte auf Information angeht: Bekannt ist, dass die IAEA Zugang zur iranischen Militäranlage Parchin will. Bekannt ist auch, dass die IAEA ihre bezüglichen Verdachtsmomente auf Dokumente stützt, die sie von einem oder mehreren ihrer Mitglieder erhalten haben will (siehe dazu den Bericht des Generaldirektors der IAEA vom 8.11.2011 GOV/2011/65²⁴⁷, Paragraph 49). Die IAEA will diese Dokumente Iran nicht zugänglich machen. Iran hingegen besteht darauf und führt ins Treffen, dass er (seine Militärverwaltung) eine zweckmäßige Entscheidung wenn überhaupt nur bei Kenntnis dieser Dokumente treffen kann. Im März 2013 hat FEREDOUN ABBASI, der Chef der Iranischen Atomenergieorganisation, dazu verlauten lassen: *“If they want to visit this site, they must provide convincing documents and evidence so we can discuss the issue with our military officials, because they will have to decide on this.”* (Siehe dazu presstv.ir vom 6.3.2013, *West changed literature in Iran N-talks: AEOI chief.*²⁴⁸) Im Folgenden soll also der Frage nachgegangen werden, ob Iran ein Recht auf Einsicht in diese Dokumente hat. Obwohl es dazu keine offiziellen öffentlichen Äußerungen gibt, ist anzunehmen, dass die IAEA ihren Standpunkt, diese Dokumente Iran nicht zugänglich zu machen, auf Artikel VII.F²⁴⁹ des IAEA-Statuts stützt, wo über den Generaldirektor der IAEA und deren Mitarbeiter gesagt wird, was folgt: *subject to their responsibilities to the Agency, they shall not disclose any industrial secret or other confidential information coming to their knowledge by reason of their official duties for the Agency.* Wie oben zu Artikel III bereits ausgeführt und nachgewiesen worden ist, erklärt weder der NPT (insbesondere dessen Artikel III) noch das IAEA-Statut²⁵⁰ die (dem-

²⁴⁴ <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.12>

²⁴⁵ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/infcirc11.pdf>

²⁴⁶ <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.12>

²⁴⁷ <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Board/2011/gov2011-65.pdf>

²⁴⁸ <http://www.presstv.ir/detail/2013/03/06/292249/west-changed-literature-in-iran-ntalks/>

²⁴⁹ <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.7>

²⁵⁰ <http://www.iaea.org/About/statute.html>

nach allein präventiv tätig werdende) IAEA zur Kriminalpolizei, welche **bereits geschehenen**, mutmaßlichen Verstößen gegen den NPT nachzuspüren und diese aufzuklären habe; solche Funktion kann der IAEA nur durch Entscheidung des Sicherheitsrates (SR) der Vereinten Nationen (VN) im Rahmen des *Agreement Governing the Relationship Between the United Nations and the International Atomic Energy Agency* (INFCIRC/11, Abschnitt I.A) unter seiner Führung übertragen werden, wenn es dort in dessen Artikel IX heißt: *The Agency shall co-operate with the Security Council by furnishing to it at its request such information and assistance as may be required in the exercise of its responsibility for the maintenance or restoration of international peace and security.* Die hier interessierende Frage ist daher nach dem Recht der VN sowie nach dem genannten Kooperationsabkommen zu klären, nicht jedoch so sehr nach dem IAEA-Statut. Schon Artikel II des genannten Kooperationsabkommens sieht vor: *The United Nations or the Agency may find it necessary to apply certain limitations for the safeguarding of confidential material furnished to them by their Members or others, and, **subject to the provisions of Article IX**, nothing in this Agreement shall be construed to require either of them to furnish any information the furnishing of which would, in its judgement, constitute a violation of the confidence of any of its Members or anyone from whom it shall have received such information.* Die Belange, auf die es nach Artikel IX dieses Abkommens ankommt, sind also von der Verschwiegenheit ausdrücklich ausgenommen. Feststeht, dass das Verfahren vor dem SR nach dem Kapitel VII²⁵¹ der UN-Charta kontradiktorische Züge aufweist: Im Mittelpunkt steht in der Regel ein inkriminiertes Verhalten eines Staates, dem Abhilfe geschaffen werden soll. Und dieser Staat hat nach Regel 37 der *Provisional Rules of Procedure*²⁵² des SR das Recht, am Verfahren (ohne Stimmrecht) teilzunehmen: *Any Member of the United Nations which is not a member of the Security Council may be invited, as the result of a decision of the Security Council, to participate, without vote, in the discussion of any question brought before the Security Council **when the Security Council considers that the interests of that Member are specially affected**, or when a Member brings a matter to the attention of the Security Council in accordance with Article 35 (1) of the Charter.* Allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze gebieten nun, dass dieser, nach Regel 37 eingeladene Staat, im Rahmen der Diskussion auch Einsicht in die Unterlagen erhält, auf deren Basis der SR seine Schlüsse zieht, und welche das ihm (dem Staat) vorgeworfene Verhalten betreffen. Selbstverständlich ist dazu (im konkreten Fall) notwendig, dass die IAEA diese Dokumente dem SR übergibt, was offenbar gar nicht geschehen ist. Schon aus diesem Grund steht

²⁵¹ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter7.shtml>

²⁵² <http://www.un.org/en/sc/about/rules/>

Punkt 8. der Resolution 1737 (2006)²⁵³ auf tönernen Beinen: The Security Council, [...] 8. Decides that Iran shall provide such access and cooperation as the IAEA requests to be able to verify the suspension outlined in paragraph 2 and to resolve **all outstanding issues**, as identified in IAEA reports, and calls upon Iran to ratify promptly the Additional Protocol. Es wäre seitens des SR höchst unverantwortlich und mit seiner Hauptverantwortung für internationalen Frieden und Sicherheit nach Artikel 24/1²⁵⁴ UN-Charta unvereinbar, wenn er (unter Kapitel VIII!) beschlösse, dass eine Frage ausstehend sei, die er substantiell gar nicht prüfen konnte, weil ihm die grundlegenden Unterlagen fehlen; auf (gleichfalls rudimentär gebliebene) Berichte der IAEA darf er sich demnach nicht verlassen! Daraus kann, wie oben bei Artikel III/3 Rn 4 bereits ausgeführt, nur geschlossen werden, dass das Hauptaugenmerk auf die spezifische Bedeutung des Wortes *outstanding* zu legen ist. Ausstehend kann hier schon nur das sein, was rechtlich relevant ist. Alles aber, wozu Iran ein Recht hätte, kann nicht (vor dem SR als Frieden und Sicherheit betreffend) relevant sein, sodass sich der Kreis wiederum hin zu Artikel II NPT schließt, wonach das Verbot *not to manufacture* theoretische Entwicklung und Erforschung der Kernwaffen (zu Verteidigungszwecken) gar nicht umfasst. (Exkurs Ende)

So blieb die Ausführung der IAEA im Bericht INFCIRC/419, warum sie *inconsistencies* erkenne, eher kursorisch, was Artikel IX des Kooperationsabkommens (INFCIRC/11, Abschnitt I.A) widerspricht, und was der SR mit der erläuterten Resolution beantwortete, auf welche keine weiteren, insbesondere keine nach Kapitel VII, folgten, obwohl die IAEA umfangreich und mehrmals bis ins Jahr 1994 hinein an ihn berichtete (siehe dazu S/26456²⁵⁵, Add.1²⁵⁶ und Add.2²⁵⁷, sowie S/1994/254²⁵⁸ und S/1994/322²⁵⁹), dass sich die DPRK weiterhin weigerte, *special inspections* zu dulden. Dieser Stillstand des SR – die Causa DPRK wurde bis einschließlich in die 53. Jahrestagung der GA der VN im Bericht des Generalsekretärs der VN nach Artikel 12²⁶⁰ Absatz 2 VN-Charta (A/53/357²⁶¹) angeführt - hatte wohl auch damit zu tun, dass die DPRK nach bilateralen Verhandlungen mit den USA am 11.6.1993 zusammen mit diesen eine gemeinsame Erklärung abgab, in der sie versprach, “*unilaterally to suspend, as long as it considers it necessary, the effectu-*

²⁵³ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2011/12/s-res-17372006.pdf>

²⁵⁴ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter5.shtml>

²⁵⁵ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/03/s-26456.pdf>

²⁵⁶ http://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/03/s-26456-add-1_fr.pdf

²⁵⁷ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/03/s-26456-add-2.pdf>

²⁵⁸ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/03/s-1994-254.pdf>

²⁵⁹ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/03/s-1994-322.pdf>

²⁶⁰ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter4.shtml>

²⁶¹ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2012/11/a-53-357.pdf>

ation of its withdrawal" from the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (siehe S/26456, Absatz 25), was aber an der Weigerung der DPRK, solche *special inspections* in ihren militärischen Anlagen zu dulden, nichts änderte. Gegenstand dieser gemeinsamen Erklärung²⁶² der DPRK und der USA war insbesondere gewesen, dass die USA die DPRK nicht mit Atomwaffen bedrohen wird. Im Gegenzug verpflichtete sich die DPRK, den Rücktritt vom NPT auszusetzen (und so ihren Pflichten unter Artikel III NPT, *safeguards* zu dulden, nachzukommen, wobei Letzteres gar nicht ausdrücklich erwähnt wurde.) Doch das Problem, auf das die DPRK dabei weiterhin stieß, ist die verquere Ansicht der IAEA, welche diese rücksichtlich der Natur der *safeguards* hat, die von ihr anzuwenden sind, und welche Ansicht durch folgendes Zitat des GD vor der Generalkonferenz der IAEA am besten zum Ausdruck kommt (S/26456/Add.1, § 12): *Une transparence nucléaire totale suscitait la confiance, et des garanties généralisées de l'AIEA constituaient un moyen d'assurer la transparence.* Transparenz, schon gar totale, ist aber kein Selbstzweck unter den Bestimmungen des Artikels III NPT! Ganz im Gegenteil besagt Artikel III.3 NPT ausdrücklich: *The safeguards required by this Article shall be implemented in a manner designed to comply with Article IV of this Treaty, and to avoid hampering the economic or technological development of the Parties or international co-operation in the field of peaceful nuclear activities [...].* Umso weniger ist solche für Forschung und Entwicklung hinderliche Transparenz Vertragspflicht der Nicht-Atomwaffenstaaten unter dem NPT dort, wo es um (zulässige) militärische Nutzung der Kernenergie geht. Im oben zitierten Bericht INFCIRC/419 (§ 26) findet sich folgender Satz: *The Director General further indicated that the DPRK's characterization of the two sites which the Agency wishes to visit as military sites, in no way immunizes them from inspection.* Zuzufolge des klaren, oben zitierten Wortlauts des Artikels III.1 NPT, wonach *safeguards* allein an solchem Material stattfinden sollen, das **friedlichen** Zwecken dient, ergibt diese Aussage der IAEA nur dann Sinn, wenn man unterstellt, dass die von der IAEA vermutete, seitens der DPRK vollzogene militärische Nuklearaktivität friedlichen Zwecken diene. Welche Unternehmungen solche sein könnten, ist – auch im Zusammenhang mit der Bezeichnung "*Team Spirit*" – eine hochinteressante Frage. (Erwähnenswert ist hier, dass etwa Iran die *Convention on the prohibition of military or any other hostile use of environmental modification techniques* [A/RES/31/72²⁶³, Annex] zwar unterzeichnet, nicht aber ratifiziert hat. Die DPRK ist dieser Konvention beigetreten. Beachte hierbei, dass der in Artikel II dieser Konvention aufgezählte Begriff der Biota den Menschen nicht umfasst. Beachte ferner, dass Artikel I, soweit er dem Militäri-

²⁶² http://www.ncnk.org/resources/publications/Statement_DPRK_USA_1993.pdf

²⁶³ http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/31/72&Lang=E&Area=

schen einen feindseligen Charakter beimisst, diesbezüglich keine Allgemeingültigkeit für sich in Anspruch nehmen kann. Nach modernen Bestrebungen sowie den Grundsätzen und Zielen der UN-Charta ist das Militär vielmehr als jene Organisation zu verstehen und zu definieren, welcher es nicht mehr darum zu tun ist, mittels technologischer Errungenschaften einen Feind zu schwächen, sondern sich selbst und die Internationale Gemeinschaft zu stärken.)

Dass die IAEA doch von solch hehren Absichten geleitet und solch rechtlich zutreffenden Argumenten angetrieben wird, lässt sich stark bezweifeln, wenn man Sätze liest, wie den folgenden, der aus dem Bericht des GD der IAEA an den SR der VN S/26456/Add.2, § 19, stammt: *„The scope of the Agency’s rights and obligations and the Democratic People’s Republic of Korea’s rights and obligations, are not dependent upon any discussions you may have with outside parties”* and that *“by not accepting the required inspection activities on its declared nuclear material and facilities, Democratic People’s Republic of Korea is depriving itself of the possibility of obtaining credible assurances concerning the peaceful nature of these items.* Damit verkennt die IAEA nämlich gerade die Rechtsnatur des Dreiecksverhältnisses: Vertragspartner des NPT – DIA – IAEA, in dem es sehr wohl die Ersteren sind, die bestimmen, was Inhalt des Gesuchs nach Artikel III.A.5 2. Fall IAEA-Statut sein soll, welche *safeguards* also angewandt werden sollen und worauf sie angewandt werden sollen. Und auch aus dem Zitat in § 12 desselben Berichts geht nichts anderes hervor: *In seeking to limit Agency’s inspection activities to ‘maintenance and replacement of the safeguards equipment’, the Democratic People’s Republic of Korea is widening the area of non-compliance with the safeguards agreement and reducing the assurance that all declared installations and material are used only for peaceful purposes.* Hier wird besonders deutlich, von welcher – fast möchte man sagen: schwarzpädagogischen – Vorurteilen die IAEA behaftet ist. Die Staaten, die sie um Anwendung von *safeguards* ersuchen, sind keine potentiellen Kriminellenorganisationen, sondern souveräne Völkerrechtssubjekte! Die Gefahr der Diversion ist daher als die Ausnahme anzusehen und nicht als der Regelfall. Und außerdem abermals: Der NPT verbietet nicht: militärische Nutzung der Kernenergie, die nicht in der Herstellung der Kernwaffen besteht; daher ist die Befürchtung, man könne nicht mehr feststellen, dass alle Aktivitäten friedlichen Zwecken dienen, weit übers Ziel hinaus geschossen. Tatsache ist ferner, dass aufgrund dieser zuvor genannten Suprematie der NPT-Mitglieder gegenüber der IAEA dieser im Zweifel nicht im Geringsten zukommt, aus Mücken Elefanten zu machen und damit Kriege vom Zaun zu brechen, anstatt ihrer angestammten Aufgabe nachzukommen, die in Artikel II²⁶⁴ IAEA-Statut definiert ist, wie folgt: *The Agency shall seek to*

²⁶⁴ <http://www.iaea.org/About/statute.html#A1.2>

accelerate and enlarge the contribution of atomic energy to peace, health and prosperity throughout the world. It shall ensure, so far as it is able, that assistance provided by it or at its request or under its supervision or control is not used in such a way as to further any military purpose. Zu beachten ist dabei, dass sich der zweite Satz ausschließlich auf IAEA-Projekte, nicht jedoch auf die bloße Anwendung von *safeguards* nach Artikel III.A.5. 2. Fall IAEA-Statut bezieht. Theoretisch könnten Parteien eines Vertrages im Sinne des Artikels III.A.5 2. Fall IAEA-Statut, die darin militärische Zusammenarbeit auf dem Nukleargebiet (unter Ausschluss der A-Bombenherstellung) vereinbaren, diese Aktivitäten den *safeguards* der IAEA unterstellen, um sie etwa vor terroristischem Zugriff zu sichern. Doch vorerst ist es darum zu tun, das unter atomarer Drohung zustandegekommene DIA auf NPT-konforme Beine zu stellen, was die DPRK von Anbeginn der Krise an zu tun beabsichtigt war, was sich aus S/26456/Add.2, § 25, deutlich ergibt: *The First Vice-Minister [of the DPRK; Anm.] went on to say that "Under the special circumstances in which we unilaterally and temporarily suspended the effectuation of our withdrawal from the Treaty, **there must be a clear distinction between the guarantee of continuity of safeguards and full compliance with the safeguards agreement. The full compliance with the safeguards agreement must, in any case, be debated and solved in direct links** with the abandonment of the nuclear threat and stifling policy of the United States **through future Democratic People's Republic of Korea-United States talks.**" He also said that "The nuclear problem will be solved smoothly when an agreement is reached on the formula of package solution and the United States takes a practical action of renouncing the nuclear threat and hostile policy against us according to it [sic] **and we fully comply with the safeguards agreement, remaining committed to the Treaty.** There is no change in our stand to fully ensure the continuity of safeguards until an agreement is reached on the formula of package solution."*

- 9 Wie gezeigt, nahm die IAEA im Umgang mit der DPRK eine rechtswidrige Auslegung des NPT sowie des Sicherungsmaßnahmenabkommens mit der DPRK vor, welche bei Vertragsabschluss durch die DPRK nicht vorhersehbar gewesen ist, hingegen höchste Interessen dieses Staates aufs Spiel setzen konnte, zumal dadurch die Souveränität der DPRK untergraben werden sollte. Anders sahen dies die Verwahrerstaaten des NPT, welche in einer gemeinsamen Stellungnahme zur Rücktrittserklärung der DPRK, am 1. April 1993 (S/25515²⁶⁵, Annex) u. a. ausführten, wie folgt: *We question whether the DPRK's stated reasons for withdrawing from the Treaty constitute extraordinary events relating to the subject-matter of the Treaty. In this regard, we recall that nuclear-related security assur-*

²⁶⁵ <http://ahlambauer.files.wordpress.com/2012/11/s-25515.pdf>

ances have been provided to the DPRK as a non-nuclear-weapon State party to the NPT. Beachte jedoch, dass Infragestellen nicht Verneinen heißen muss!

- 10 Zweite Rücktrittserklärung der DPRK:** In seinem Brief vom 10. Januar 2003 an den Präsidenten des SR der VN (S/2003/91²⁶⁶, Annex I) führte der Außenminister der DPRK aus, wie folgt: *Upon authorization, I inform the Security Council of the United Nations that the Government of the Democratic People's Republic of Korea decided on 10 January 2003 to revoke the "suspension" on the effectuation of its withdrawal from the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT), according to which the DPRK's withdrawal from the NPT will come into effect. In this regard, I would like to recall that the Government of the DPRK decided on 12 March 1993 to withdraw from the NPT and that its Minister for Foreign Affairs addressed a letter to the Security Council on the same day, as contained in document S/25405, notifying it of the Government's decision on the withdrawal from the NPT in accordance with paragraph 1 of Article X of the Treaty. I also recall that, through the Joint Statement of the DPRK and the United States of America dated 11 June 1993, the Government of the DPRK decided to "unilaterally suspend as long as it considers it necessary" the effectuation of the DPRK's withdrawal from the NPT one day before the coming into effect of its withdrawal from the NPT on 12 June 1993, and that the United States informed the Security Council of the above on 14 June 1993. Therefore, in accordance with the DPRK Government's decision of 10 January 2003, the DPRK's withdrawal from the NPT will be effectuated fully from 11 January 2003, the day after the submission of the present letter to the Security Council. This measure conforms fully with the purposes and principles of the United Nations Charter, as it becomes a rightful self-defensive measure to safeguard the sovereignty and right to existence of the country and nation, which are at the crossroads of life and death due to the ever-intensifying United States hostile policy and pressure on the DPRK. Enclosed herewith is a copy of the statement of the Government of the DPRK dated 10 January 2003 (see annex II), which explains the details concerning the Government's decision. – Im Dokument S/2003/91 folgt sodann als Annex II das Statement of the Government of the Democratic People's Republic of Korea dated 10 January 2003, in dem die Gründe für den Rücktritt (bzw. die Beendigung der Suspendierung der Rücktrittsfrist) deatilliert bekannt gegeben werden. Eine Ergänzung erfährt dies durch den diesem Dokument als Annex III angeschlossenen Detailed report of the Korean Central News Agency dated 21 January 2003 on the circumstances of the withdrawal of the Democratic People's Republic of Korea from the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons.*

²⁶⁶ <http://ahlbauer.files.wordpress.com/2012/11/s-2003-91.pdf>

- 11 Offenbar hat die DPRK sowohl 1993 als auch 2003 jeweils nur den Sicherheitsrat nicht jedoch die anderen Mitgliedsstaaten des NPT von ihren Rücktrittsabsichten in Kenntnis gesetzt. Solange nicht hieb- und stichfest geklärt ist, ob die Erklärungen, mit denen diese Staaten bekanntgaben, an den NPT gebunden sein zu wollen, als von souveränen Staaten ausgehend für wirksam angesehen werden können, braucht hier nicht näher geprüft zu werden, ob die Bestimmung des Artikels X/1 NPT, wonach der Rücktritt (auch) den Mitgliedsländern bekannt zu geben ist, als bloße Ordnungsvorschrift durch tatsächliche Kenntnis Letzterer von solchen Absichten ersetzt werden kann, oder aber eine verbindliche Bedingung für die Wirksamkeit des Rücktritts ist. Wir halten es für möglich, dass, exakt solche Prüfung unter Artikel VIII iVm Artikel IX/3 NPT zu erzwingen, die Absicht der DPRK gewesen ist.

2. Fünfundzwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrages soll eine Konferenz einberufen werden, um zu entscheiden, ob der Vertrag, unbegrenzt in Kraft zu sein, fortfahren, oder um eine zusätzliche begrenzte Periode oder solche Perioden ausgedehnt werden soll. Diese Entscheidung soll von einer Mehrheit der Vertragsparteien getroffen werden.

2. Twenty-five years after the entry into force of the Treaty, a conference shall be convened to decide whether the Treaty shall continue in force indefinitely, or shall be extended for an additional fixed period or periods. This decision shall be taken by a majority of the Parties to the Treaty.

2. Vingt-cinq ans après l'entrée en vigueur du Traité, une conférence sera convoquée en vue de décider si le Traité demeurera en vigueur pour une durée indéfinie, ou sera prorogé pour une ou plusieurs périodes supplémentaires d'une durée déterminée. Cette décision sera prise à la majorité des Parties au Traité.

- 1 Die Wendung *shall continue in force indefinitely* bedeutet, dass der Vertrag schon bisher als unbeschränkt in Geltung anzusehen war, sodass ein Beschluss, es weiterhin dabei zu belassen, keine Vertragsänderung darstellte. Als eine Vertragsänderung wäre nur anzusehen gewesen, wenn beschlossen worden wäre, den Vertrag künftighin zu befristen. Dazu kam es aber nicht.
- 2 Die fünfte **NPT-Review-Konferenz**, die **1995** in New York zusammentrat, traf die Entscheidung²⁶⁷, *that, as a majority exists among States party to the Treaty for its indefinite extension, in accordance with article X, paragraph 2, the Treaty shall continue in force indefinitely.*

²⁶⁷

http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/1995-NPT/pdf/1995-NY-NPTReviewConference-FinalDocumentDecision_3.pdf

ARTIKEL XI

Dieser Vertrag, dessen englische, russische, französische, spanische und chinesische Fassungen gleichermaßen authentisch sind, soll in den Archiven der Verwahrerregierungen hinterlegt werden. Gehörig zertifizierte Kopien dieses Vertrages sollen durch die Verwahrerregierungen an die Regierungen der Unterzeichner- und Beitrittsstaaten übermittelt werden.

ARTICLE XI

This Treaty, the English, Russian, French, Spanish and Chinese texts of which are equally authentic, shall be deposited in the archives of the Depository Governments. Duly certified copies of this Treaty shall be transmitted by the Depository Governments to the Governments of the signatory and acceding States.

ARTICLE XI

Le présent Traité, dont les textes anglais, russe, espagnol, français et chinois font également foi, sera déposé dans les archives des gouvernements dépositaires. Des copies dûment certifiées conformes du présent Traité seront adressées par les gouvernements dépositaires aux gouvernements des Etats qui auront signé le Traité, ou qui y auront adhéré.

- 1 Alle authentischen Sprachfassungen des NPT wurden in den UNTS veröffentlicht und können dort im Band 729, ab Seite 161 eingesehen werden.
- 2 Jeder Kommentar eines völkerrechtlichen Vertrages, der in mehreren Sprachen authentisch ist, muss sich Unvollständigkeit vorwerfen lassen, wenn und solange als er sich nur mit manchen dieser Sprachfassungen interpretativ auseinandersetzt. Welche Bedeutungen auch immer den russischen, chinesischen und spanischen Sprachfassungen des NPT zukommen mögen, sie könnten, soweit sie von der englischen bzw. der französischen abweichen, nicht daran vorbei, dass auch diese authentisch sind. Unauflösbare sprachliche bzw. semantische Unterschiede müssten einer logischen Interpretation unterzogen werden. – Wir sind der Auffassung, dass die Lösungen, die hier erarbeitet worden sind, durchaus – im Einzelnen wie insgesamt - logischen Sinn ergeben und somit als Richtschnur dienen können, auch wenn die genannten anderen Sprachfassungen dabei unberücksichtigt blieben.
- 3 Übersetzungen in andere Sprachen, wie sie von nationalen Gesetzgebern anlässlich der innerstaatlichen Ratifizierung vorgenommen werden, sind nicht authentisch und völkerrechtlich irrelevant. Zu nennen sind hierbei für den deutschen Sprachraum die Übersetzungen jeweils ins Deutsche des österreichischen (BGBl

258/1970²⁶⁸), des bundesdeutschen (BGBl II 1974/32²⁶⁹), und des Schweizerischen (0.515.03²⁷⁰) Gesetzgebers.

²⁶⁸ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1970_258_0/1970_258_0.pdf

²⁶⁹ http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#__Bundesanzeiger_BGBI__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl274s0785.pdf'%5D__1371813364131

²⁷⁰ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.515.03.de.pdf>

IN BEZEUGUNG DESSEN haben die Unterzeichneten diesen Vertrag signiert.

GESCHEHEN in dreifacher Ausfertigung in den Städten London, Moskau und Washington, am ersten Tag des Monats Juli eintausendneunhundertachtundsechzig.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorised, have signed this Treaty.

DONE in triplicate, at the cities of London, Moscow and Washington, the first day of July, one thousand nine hundred and sixty-eight.

EN FOI DE QUOI les soussignés, dûment habilités à cet effet, ont signé le présent Traité.

FAIT en trois exemplaires à Londres, Moscou et Washington, le premier juillet mil neuf cent soixante-huit.

- 1 Die Namen der unterzeichnenden Staatenvertreter können in 729 UNTS 198 nachgesehen werden.
- 2 Zur Frage deren wirksamer Bevollmächtigung vergleiche oben bei Artikel VIII.
- 3 Beachte, dass eine Reihe von Staaten bei der Unterzeichnung und/oder bei der Ratifizierung bzw. beim Beitritt Erklärungen (Vorbehalte) abgegeben haben! Diese sind im Wortlaut zu finden bei UNODA²⁷¹. Im Folgenden eine Auswahl:
- 4 **Argentinien** erklärte²⁷² anlässlich seines Beitritts am 10. Februar 1995, u. a. was folgt: *Argentina firmly supports the total elimination of weapons of mass destruction, thereby resolving the problem of **assymetry or imbalance** existing with regard to non-nuclear weapons countries that have renounced the possession thereof.* Damit bringt dieser Staat lediglich zum Ausdruck, dass zum Zeitpunkt seines Beitritts die Umsetzung des Vertrages, wie er hier gedeutet wurde, bereits ins Stocken geraten war.
- 5 **China** gab anlässlich seines Beitritts am 17. März 1992 die folgende Erklärung²⁷³ ab: *China maintains that in order to improve and strengthen the nuclear non-proliferation regime and help attain the goal of complete prohibition and thorough destruction of nuclear weapons, the following specific measures should also be taken: (1) [...] (4) All states that have nuclear weapons deployed outside their boundaries withdraw all those weapons back to their own territories.* Auch hier spiegelt sich wider, dass das Verbot der geografischen Verbreitung, wie es oben zu Artikel I erläutert worden ist, bereits bis 1992 unbeachtet blieb.

²⁷¹ <http://disarmament.un.org/treaties/t/npt>

²⁷² <http://disarmament.un.org/treaties/a/npt/argentina/acc/washington>

²⁷³ <http://disarmament.un.org/treaties/a/npt/china/acc/washington>

- 6 **Ägypten** erklärte²⁷⁴ anlässlich seiner Ratifikation am 26. Februar 1981 u. a., was folgt: *Within the framework of the rights provided for in the Treaty for all Parties thereto in as far as the use of nuclear energy for peaceful purposes is concerned, Egypt wishes to refer to the provisions of Article V of the Treaty, which state that potential benefits from any peaceful applications of nuclear explosions will be made available to non-nuclear-weapon States Party to this Treaty. Though such applications pose presently certain difficulties, particularly in view of their detrimental environmental effect, Egypt nevertheless deems that this should not relieve the nuclear-weapon States Party to the Treaty from their responsibility to promote research and development of these applications, in order to overcome all the difficulties presently involved therein.*
- 7 Die Erklärung²⁷⁵, welche von **Deutschland** anlässlich der Ratifikation am 2. Mai 1975 abgegeben worden ist, lautet auszugsweise: *With respect to the peaceful use of nuclear energy and to the verification agreement to be concluded with the IAEA, the Federal Government starts from the following assumptions: (a) Limitation of the purpose of the Treaty: It is the purpose of the Treaty to prevent the present non-nuclear-weapon States from manufacturing or otherwise acquiring nuclear weapons or other nuclear explosive devices. The provisions of the Treaty are therefore solely designed to attain this objective. In no case shall they lead to restricting the use of nuclear energy for other purposes by non-nuclear-weapon States. [...] (c) Onus of proof: In connection with paragraph 3 of Article III and with Article IV of the Treaty no nuclear activities in the fields of research, development, manufacture or use for peaceful purposes are prohibited nor can the transfer of information, materials and equipment be denied to nonnuclear- weapon States merely on the basis of allegations that such activities or transfers could be used for the manufacture of nuclear weapons or other nuclear explosive devices. [...] (e) Other nuclear explosive devices: At the present stage of technology nuclear explosive devices are those designed to release in microseconds in an uncontrollable manner a large amount of nuclear energy accompanied by shock waves, i.e. devices that can be used as nuclear weapons. At the same time, the Federal Government holds the view that the Non-Proliferation Treaty must not hamper progress in the field of developing and applying the technology of using nuclear explosives for peaceful purposes.*
- 8 **Japan** gab anlässlich seiner Unterzeichnung am 3. Februar 1970 u. a. die folgenden Erklärungen²⁷⁶ ab: *This Treaty permits only the present nuclear-weapon States to possess nuclear weapons.* Wie oben zu Artikel I gezeigt, lag Japan mit

²⁷⁴ <http://disarmament.un.org/treaties/a/npt/egypt/rat/london>

²⁷⁵ <http://disarmament.un.org/treaties/a/npt/germany/rat/washington>

²⁷⁶ <http://disarmament.un.org/treaties/a/npt/japan/sig/london>

dieser Rechtsansicht falsch. Im Übrigen handelt es sich dabei um eine bloße Wisenserklärung, die somit irrig ist. Und weiter in der Erklärung Japans: *Under Article VI of the Treaty each State Party "undertakes to pursue negotiations in good faith on effective measures relating to cessation of the nuclear arms race at an early date and to nuclear disarmament, and on a treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control". The Government of Japan believe it essential for the attainment of the purposes of this Treaty that, above all, the nuclear-weapon States should take concrete nuclear disarmament measures in pursuance of this undertaking.* Damit relativiert Japan die oben zuerst zitierte Erklärung selbst, indem es implizit unsere Auslegung zu Artikel VI teilt. Und weiter: *The Government of Japan hopes that the International Atomic Energy Agency will make constant efforts to improve safeguards in the light of technological developments with the above aims in mind. [...]Concrete measures should be taken to promote the implementation of the provisions of Articles IV and V of the Treaty relating to International Cooperation for the Peaceful Use of Nuclear Energy and for the Peaceful Application of Nuclear Explosions. In particular, no peaceful nuclear activities in non-nuclear-weapon States shall be prohibited or restricted, nor shall the transfer of information, nuclear materials, equipment or other material relating to the peaceful use of nuclear energy be denied to non- nuclear States, merely on the grounds that such activities or transfers could be used also for the manufacture of nuclear weapons or other nuclear explosive devices.*

- 9 In der Erklärung²⁷⁷, welche **Liechtenstein** anlässlich dessen Beitritts am 20. April 1978 abgeben hat, ist folgendes hervorzuheben: *Noting that the Treaty is intended to prevent States which do not possess nuclear weapons from producing such weapons and other nuclear explosive devices or acquiring them, Liechtenstein hereby accedes to the Treaty with the view that its provisions are directed exclusively at the achievement of that goal and will not have the effect of limiting the use of nuclear energy for other purposes.*
- 10 Ganz ähnliche Erklärungen²⁷⁸ gab die **Schweiz** anlässlich der Ratifikation am 9. März 1977 ab.

²⁷⁷ <http://disarmament.un.org/treaties/a/npt/liechtenstein/acc/washington>

²⁷⁸ <http://disarmament.un.org/treaties/a/npt/switzerland/rat/london>